DIE REZESSE

ZWISCHEN

SACHSEN UND SCHÖNBURG

LEIPZIGER JURISTISCHE INAUGURALDISSERTATION

VON

HANS ERNST ALBERT SCHMIDT
REFERENDAR AM KÖNIGLICHEN AMTSGERICHT LEIPZIG

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

LEIPZIG
DRUCK VON METZGER & WITTIG
1910

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0016

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Vorgeschichte der Rezesse.

Seite

§ 1. I. Das Haus Schönburg und sein Land 1
§ 2. II. Die staatsrechtliche Stellung des schönburgischen Territoriums 4
§ 3. III. Die Organisation des schönburgischen Territoriums . . . 13
§ 4. IV. Der Streit 17

Zweites Kapitel.

§ 5. **Die ältesten Rezesse** 21

Drittes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der ersten Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (1740—1831).

A. Die Rezesse vom 4. Mai 1740.

§ 6. I. Abschluß der Rezesse 26
§ 7. II. Die Rezeßparteien 29
§ 8. III. Aufbau der Rezesse 32

B. Die juristische Natur der Rezesse von 1740 und ihres Inhalts.

§ 9. I. Die Rezesse als Verträge 35
§ 10. II. Die Rezesse und das objektive Recht 41
§ 11. III. Das rezeßmäßige Landesrecht 47
§ 12. C. Das schönburgische Untertanenverhältnis in Geltung 51

Viertes Kapitel.

Grundzüge des rezeßmäßigen Landesrechts der ersten Periode.

§ 13. I. Das Rechtsverhältnis zwischen Sachsen und Schönburg . . 59
II. Die Rechtsstellung der Rezeßherrschaften
§ 14. a) Die Veränderungen in der Organisation der Rezeßherrschaften 63
§ 15. b) Die Regulativgewalt 67
§ 16. c) Die Vollzugsgewalt 71
§ 17. III. Die Rechtsstellung des schönburgischen Hauses 76

Fünftes Kapitel.

Die zweite Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (1831–1867).

Seite

A. Geschichtliche Entwicklung.

§ 18. I. Das neue sächsische Recht. Die Landstraßenrezesse von 1835 79
§ 19. II. Der Erläuterungsrezeß vom 9. Oktober 1835 85
§ 20. III. Die weitere Entwicklung. Der Justizrezeß vom 22. August 1862 88
§ 21. B. Die juristische Natur der neuen Rezesse und ihres Inhalts 93

C. Grundzüge des rezeßmäßigen Landesrechts der zweiten Periode.

§ 22. I. Die Rechtsstellung der Rezeßherrschaften 97
§ 23. II. Die Rechtsstellung des schönburgischen Hauses 104

Sechstes Kapitel.

Die dritte Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (seit 1867).

§ 24. A. Reichs- und Landesrecht. Die Justizrezesse von 1869, 1871 und 1878 106
§ 25. B. Grundzüge des rezeßmäßigen Landesrechts der dritten Periode 113
Literaturverzeichnis 119

Abkürzungen.

BR. = Bergwerksrezeß von 1529.
EG. = Einführungsgesetz.
ER. = Erläuterungsrezeß von 1835.
GVB. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.
HR. = Hauptrezeß von 1740.
JR. = Justizrezeß (s. § 20).
NR. = Nebenrezeß von 1740.
RV. = Verfassung des Deutschen Reichs.
VA. = Vorläufige Anzeige } vgl. Literatur-
VGA. = Vorläufige Gegenanzeige } verzeichnis.
Vg. = Verordnung.
VU. = Sächsische Verfassungsurkunde.

Erstes Kapitel.

Vorgeschichte der Rezesse.

§ 1.

I. Das Haus Schönburg und sein Land.

Das Haus Schönburg tritt zum ersten Male im Jahre 1233 auf, in einer Urkunde über die Stiftung des Klosters Geringswalde durch Hermann von Schönburg.[1] Das Hauptgebiet, auf das sich die schönburgischen Rechte erstreckten, sind die im heutigen Königreiche Sachsen gelegenen „Herrschaften" Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, in älteren Urkunden genannt Pirschenstein,[2] Stein, Penig, Rochsburg, Wechselburg und Remse (früher genannt Remissen) und die Grafschaft Hartenstein.[3] Glauchau wurde im Jahre 1681 in die beiden Herrschaften Forder- und Hinterglauchau[4] geteilt. An dieser Teilung ist nicht nur die sonderbare Rechtschreibung des einen Namens[5] merkwürdig, sondern vor allem der Umstand, daß sie so recht die Rücksicht zeigt, die das

[1] Über die erste Erwähnung vgl. Grützner S. 2; Heffter, Sonderrechte S. 399; Matthaeus Cnopf S. 105; Chronik von Waldenburg S. 10; Darstellung der Rechtsverhältnisse S. 4; Chronik von Glauchau S. 43; Stiftungsurkunde von Geringswalde s. Tobias S. 10.

[2] Vgl. z. B. Lehnbrief von Kaiser Leopold, VGA. Beilage Z.

[3] Fälschlich immer unter den Herrschaften aufgezählt; allerdings ändert der Besitz dieser Grafschaft nichts daran, daß die Schönburger sich zunächst nur Herren nennen.

[4] Vgl. Chronik von Glauchau S. 416, Grützner S. 9.

[5] Nach einer Angabe, die der Vorstand der Dominialkanzlei zu Glauchau dem Verfasser gemacht hat, ist Forderglauchau von „fordern" abzuleiten. Inwiefern? Darüber schweigt die Chronik. Sie erklärt nicht den sonderbaren Zufall, daß dem Forderglauchau ein Hinterglauchau gegenübersteht.

Herrenhaus auf die wirtschaftlichen und kommunalen Bedürfnisse seiner Untertanen nahm: die Teilung erfolgte nämlich nach Gassen, von denen manchmal die eine Seite zu Forder-, die andere zu Hinterglauchau gehörte.[1] Im Jahre 1900 wurden beide Herrschaften durch Erbgang wieder vereinigt.[2] Von Hartenstein war seit einem Kaufvertrag vom 2. Mai 1559 (s. u.) nur noch die niedere Grafschaft bei Schönburg, während die obere an Sachsen verkauft war.[2] Außerdem löste Herr, später Graf Ludwig von Schönburg (gest. 1701) von Hartenstein noch Stein ab und machte es zu einer besonderen Herrschaft, weil er vier Söhne hatte und nur im Besitze von drei Herrschaften war.[4]

Gegenwärtig bestehen drei Linien des Hauses mit getrennten Landkomplexen:

I. Die obere fürstliche Linie Schönburg-Waldenburg, mit Waldenburg, Lichtenstein, Stein und Remse,

II. die 1840 davon abgezweigte Linie Schönburg-Hartenstein, mit Hartenstein,

III. die untere gräfliche Linie Schönburg-Glauchau, mit Glauchau, Penig, Rochsburg und Wechselburg, 1900 aus den beiden Glauchauer Linien vereinigt.

Die schönburgischen Agnaten führen von Beginn der uns zugänglichen Zeit den Titel „Herren“. Die Häupter der Linien, also 3—4, in früherer Zeit wegen vielfacher Teilung noch mehr Agnaten, bilden das sogenannte Gesamthaus Schönburg,[5] das die politischen Rechte in den schönburgischen Gebieten innehat und ausübt (s. u. § 2). Der Erwerb dieser Gebiete ist nicht allenthalben historisch geklärt; doch geht aus dem stets gewahrten und allseitig anerkannten Lehnsverhältnisse der Schönburger hervor,

---

[1] Vgl. Grützner S. 17, Chronik von Glauchau S. 416.

[2] Sehr drastisch Abgeordneter Penzig in der 59. öffentlichen Sitzung der 2. Kammer (Landtagsmitteilungen 1869/1870 S. 2033): „Die Zeit ist ... vorbei, wo man im Schönburgschen nicht wußte, was vorn und was hinten war.“

[3] Vgl. Weisse, Staatsrecht, Bd. II S. 448, Michaelis S. 5 f., 125.

[4] Vgl. Grützner S. 13, Chronik von Glauchau S. 115. Über frühere Teilungen Chronik von Glauchau S. 57 ff.

[5] Vgl. Grützner S. 6, 73.

daß die genannten Herrschaften durchweg im Wege der Belehnung an das Haus kamen.[1]

Im Jahre 1656 erhielt Schönburg die Reichsstandschaft. Es trat der Wetterauischen Grafenbank bei, zusammen mit den Häusern Schwarzburg und Reuß, wie diese unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bezeichnung „zugewandte sächsische Häußer".[2] Schönburg hatte zunächst auf dem Reichstag so viel Stimmen, als Vertreter seines Hauses erschienen. 1738 aber wurde diese Zahl wie bei anderen auf zwei beschränkt; dabei blieb es trotz mannigfacher Gegenversuche gerade des Hauses Schönburg, z. B. 1746.[3] Ebenso wie die Reichsstandschaft und als ihre Folge stand Schönburg die Kreisstandschaft im obersächsischen Kreise zu, dessen kreisausschreibender Fürst der sächsische Kurfürst war. Wegen seiner Standschaft hatte Schönburg die Pflichten insbesondere zur Entrichtung von Römermonaten und Kammerzielern und zur Stellung eines Kontingents zum Reichsheere.[4]

Die schönburgischen Verhältnisse sind von genealogischen und überhaupt dem historischen Standpunkte aus Gegenstand einer überaus vielfältigen Literatur geworden.[5] Diese ganze

[1] Über den Erwerb der schönburgischen Gebiete s. Chronik von Glauchau S. 40 ff.; Tobias S. 9; Pinther, Adumbratio S. 3 ff.; Michaelis S. 109 ff.; Grützner S. 9; Bischof, Denkschrift S. 6 ff.; Pinther, Topographie S. 3 ff.

[2] Vgl. Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 441 Anm. 2; Heffter, Sonderreehte S. 399 f.; Grützner S. 66; Chronik von Glauchau S. 114 Anm.; Cnopf S. 23, 87; ein Abdruck des Auszuges aus dem betreffenden Grafentagsrezeß bei Pinther, Topographie S. 108 ff.

[3] Vgl. die hämische Kritik über diesen „Duodezanteil" bei Kaim S. 20. Ein Abklatsch davon Kurzer Abriß S. 5 ff.

[4] Vgl. Grützner S. 66; Pernice S. 1 und die Rechtsgutachten von Göttingen und Halle, bei Pernice; Römer Bd. I S. 491.

[5] Übersichten über diese Literatur bei Grundig, Kurze Anzeige der zur Geschichte des Hoch-Reichsgräflichen Hauses Schönburg dienlichen Werke und Schriften, Freiberg 1764; ferner eine „Anzeige einiger Materialien zur historisch-statistisch-publizistischen Kenntnis des Reichsfürstlichen Hauses Schönburg in Weisses Musäum Bd. II Heft 2, mit einer Nachlese in Pinthers adumbratio S. 47. Über die Geschichte des Hauses vgl. Cnopf; Grützner S. 2 ff.; Michaelis; Pernice; Kritik des Minoritätsgutachtens S. 23 ff.; die Rechtsgutachten der Universitäten von Göttingen und Halle, bei Pernice; Römer Bd. I S. 90 ff; Tobias S. 3 ff; Chronik von Glauchau S. 37 ff.; Stöckardt;

Literatur zeigt das Haus als Typus des mittelalterlichen Feudalgeschlechts; sie zeigt es konservativ und fast reaktionär[1] auf seiner Scholle, stolz auf den Erwerb von Jahrhunderten, den Erfordernissen der neuen Zeit nur auf energisches Anpochen zugänglich, nie aber zugänglich dem modernen Staatsgedanken und stets befangen in einer privatrechtlichen Anschauung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse.

So hell beleuchtet das Gebiet der politischen Geschichte ist, so unklar sieht man in den bedeutsamen und komplizierten Rechtsfragen der schönburgischen Entwicklung. Einmal begründet schon die monströse Natur des alten Reiches eine gewisse Verworrenheit in allen staatsrechtlichen Fragen; weiter aber leiden gerade die schönburgischen Verhältnisse unter dem subjektiven Gesichtspunkte, unter dem sie betrachtet wurden; dies geschah fast nur in Streitschriften. Unparteiische kurze Beurteilungen finden sich erst in neuerer und neuester Zeit.[2]

§ 2.

II. Die staatsrechtliche Stellung des schönburgischen Territoriums.

Bei jeder Belehnung mit einem Stücke Landes erhält der Vasall an ihm ein dingliches Recht; oft aber übt er auch ein

---

Urkundenzusammenstellungen bei Michaelis S. 138 ff.; Tobias; ferner die Beilagen von VA. und VGA. Stammbäume des Hauses finden sich bei Stöckardt, Römer Bd. I zwischen S. 102 und 103; Mittelbach (das Ruhm- und Ehrengedächtnis des uralten Hoch-Gräflichen und Hoch-Herrschaftlichen Hauses Schönburg, Schwarzenberg 1736) hat die schönburgische Geschichte sogar in Verse gebracht. Überdies ist gerade jetzt der Stuttgarter Hofrat Schön mit der Abfassung einer ausführlichen Familiengeschichte beschäftigt, doch ist sein Werk noch nicht abgeschlossen und der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich.

[1] Ein typisches Beispiel dafür findet sich bei Stöckardt S. 36; vgl. Michaelis S. 9; Chronik von Glauchau S. 83: In den gewaltigen Umwälzungen der Reformationszeit blieb Wolf von Schönburg der römischen Kirche nur deshalb treu, weil Luther bürgerlich war; „wenn Gott sein Wort durch Fürsten und Herren und die von Adel predigen ließe, so wollten sie es annehmen.“ Georg der Bärtige, mit dem Wolf befreundet war, soll übrigens ebenso gedacht haben.

[2] Heffter, Deutsches Staats- und Fürstenrecht S. 316 ff.; Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen S. 37 ff.

Recht ganz anderer Art aus, nämlich eine Herrschaft über die Sassen des Gebiets, ein Imperium, das über den Rahmen patrimonialer Rechte, der Ausflüsse des Rechts an Grund und Boden, hinausgeht und das Bild einer höheren, einer Staatsgewalt zeigt. Angesichts dieser Erscheinung scheidet die ältere Lehnsrechtswissenschaft feuda maiora, mit denen sich ein solches Imperium verbindet, von den feuda minora.[1] Diese Unterscheidung ist nur bedingt richtig. Es handelt sich nicht um verschiedene Arten der Belehnung. Es gibt aber eine Art der Lehen, die sich von den anderen dadurch unterscheidet, daß sich mit ihnen Hoheitsrechte aus der Reichsgewalt, „iura regalia" und Reste des alten Grafenamts, verbinden. Diese Eigenart konnten natürlich nur die Reichslehen haben, und insofern stellen sie, aber auch nur sie, allerdings eine besondere Art dar. Betrachten wir vom Standpunkte dieser Unterscheidung aus die schönburgischen Herrschaften. Pinther[2] definiert Herrschaft als ein einer Person mit hohem Adel, mit besonderen politischen Vorrechten erteiltes Lehen. Da nun mit den schönburgischen Gebieten Rochsburg, Wechselburg, Penig und Remse niemals besondere politische Vorrechte, vielmehr nur patrimoniale Rechte verbunden waren, so zieht Pinther daraus die richtige Konsequenz, daß diese später sogenannten „Lehnsherrschaften" eigentlich gar keine Herrschaften sind, sondern schriftsässige meißnische Rittergüter. Besser ist vielleicht: im ursprünglichen, nämlich dem reichsstaatsrechtlichen Sinne sind es keine Herrschaften, nur im neuen, übertragenen, territorialrechtlichen. Die genannten Gebiete gehörten stets zur Markgrafschaft Meißen, später dem Kurfürstentum Sachsen, von dem sie auch zu Lehen gingen, und waren einfach landsässig. Nie haben die Belehnten selbst eine wenn auch noch so untergeordnete Hoheit über sie auszuüben gesucht. Sie waren feuda minora.[3]

---

[1] Vgl. Zachariä S. 8; Römer Bd. II S. 83 f. und S. 289; vgl. ferner die interessante Scheidung zwischen privatrechtlichen Besitzungen und politischen Gebieten der Standesherren bei Zoepfl S. 13; diese Begriffe werden zweifellos auch heute noch oft verwechselt.

[2] Topographie S. 32 f.; ebenso Grützner S. 4.

[3] Vgl. Zachariä S. 8; adumbratio S. 17: „cum enim ... feuda nobilia

Anders liegt die Sache bei den übrigen Herrschaften. Die ursprüngliche Belehnung der Schönburger mit ihnen ist durch ein Organ der Reichsgewalt erfolgt: den Lehenshauptmann.[1] Lehnsherr ist daher zunächst das Haupt des Reiches, der Kaiser. Fast in der ganzen bekannten Zeit aber sehen wir, daß nicht der Kaiser diese Stellung einnimmt, sondern zwei Territorialherren: für Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein der König von Böhmen, für Hartenstein und Stein der Kurfürst von Sachsen. Auf diese Fürsten ist die Lehnsherrlichkeit durch Abtretung von seiten des Reiches übergegangen.[2] Das staatsrechtliche Verhältnis, in dem sich solche Lehnsgebiete befinden, ist das der „Reichsafterlehen".[3] Das Wort Afterlehen hat hier eine andere Bedeutung als gewöhnlich. Man versteht darunter im allgemeinen ein Lehen, das durch den Vasallen weiter verliehen worden ist, nicht aber eines, bei dem nur der Lehnsherr gewechselt hat. Gemeinhin entsteht also ein dreistufiges Lehnsverhältnis, nicht aber bleibt, wie hier, ein zweistufiges[4] bestehen. Ob nun die genannten schönburgischen Herrschaften diese sogenannte „Reichsafterlehnsqualität" besessen haben, ist nie unstreitig gewesen,[5]

---

in maiora et minora distinguere soleamus, ea gentis Schoenburgicae bona, quae nomine der Rezeßherrschaften appellare me memini, ad priorem classem referri debent, cetera omnia posteriori formae annumerantur."

[1] Das hat Sachsen selbst behauptet (VA. S. 10). Die schönburgische Annahme stimmt damit überein (VGA. S. 19); es ist daher kein Grund, an der Richtigkeit zu zweifeln.

[2] Über diese Tatsache vgl. wegen Hartenstein Stöckardt S. 33 (die Abtretung der Lehnsherrlichkeit an Sachsen erfolgte am 4. April 1457). Wegen der böhmischen Lehen Bischof, Staatsrecht S. 27. — A. M. Kaim S. 24; Römer Bd. I S. 88 f.; Tobias S. 9; Chronik von Glauchau S. 125.

[3] Pinther, Topographie S. 76 definiert die Reichsafterlehen so: „sie seyen ursprünglich bey dem Kaiser und Reich zu Lehen gegangen, sodann aber unter dem Vorbehalt ihrer Reichsunmittelbarkeit mit der Lehn an die Krone Böhmen gewiesen worden." Vgl. Topographie S. 120 Anm. n. Zachariä, Lehnrecht S. 7.

[4] Daher ist es falsch, wenn Heffter, Staats- und Fürstenrecht S. 316 von einem böhmischen und später sächsischen „Unterlehnseigentum" spricht.

[5] Römer Bd. I S. 87 gibt die Eigenschaft der Rezeßherrschaften als feuda maiora oder „würkliche Standesherrschaften" zu; ebenso Pinther, Topographie S. 31, der ihnen „gemeine, ordentliche Lehen" gegenüberstellt.

und die Verschiedenheit der beiderseits aufgestellten Behauptungen diente dazu, die Herkunft der schönburgischen Lehen immer mehr zu verdunkeln (s. o. § 1). Ein darüber 1782—1806 beim Reichshofrat anhängiger Prozeß ist nie entschieden worden (s. u. § 12). Wir haben einen Auszug aus den Akten dieses Prozesses.[1] Auch andere Werke haben jene Frage lebhaft erörtert, aber darin gleichen sich alle, daß sie zu keinem bestimmten Ergebnisse kommen. Gleichwohl kann die Reichsafterlehnseigenschaft unbedenklich angenommen werden.[2] Die Gewalt, die das Haus Schönburg ausübte, läßt sich nur dadurch erklären, daß die Rechte aus ihr ursprünglich Ausflüsse einer Staatsgewalt waren. Als solche kommt aber nur die Reichsgewalt in Frage, da zu der Zeit, in der die schönburgischen Lehen schon bestanden (vgl. darüber S. 6 Anm. 2), die Ausbildung der territorialen Staatsgewalt noch nirgends abgeschlossen war. Dazu kommt, daß das Reich, Böhmen und Schönburg selbst die Reichsafterlehnseigenschaft stets anerkannt haben,[3] entgegen nur dem sächsischen Staat, der am Gegenteil ein Interesse hatte.

Der Umstand, daß der Streit überhaupt geführt wurde, beweist ferner, daß die Stellung der Reichsafterlehen wesentlich anders war, als die von landsässigen Lehen und daß es sich keineswegs nur um den Namen handelte.[4] Wohl besaß nicht der Kaiser, sondern ein Territorialherr die Lehnsherrlichkeit, dieser aber erwarb nicht mehr Recht, als der Kaiser ihm gab. Die staatsrechtliche Stellung des Lehens wurde durch die Zession nicht tangiert. Das drückt schon das Wort Reichsafterlehen aus; das beweist die fortdauernde Reichsstandschaft der Lehen, und

[1] Auszug aus den bey dem Reichshofrathe über die behauptete schönburgische Reichsafterlehnschaft ergangenen Acten. Enthalten im Neuen Musäum Bd. I Heft 2 S. 107 ff.

[2] Vgl. Pinther, Topographie S. 97 ff.

[3] Das beweist schon der Titel der VA., s. Literaturverzeichnis. Vgl. ferner unten den Wortlaut des Lehnsbriefs Friedrichs III. von 1442 über die Grafschaft Hartenstein, „Die von Uns und dem Heiligen Reiche zu Lehn rühret“ (abgedruckt Michaelis S. 142).

[4] A. M. Zachariä, Lehnrecht S. 7 Anm. 2; Römer Bd. II S. 313. Diese Annahme aber gilt schon für eine spätere Zeit, in der die Unterschiede verwischt gewesen sein mögen.

das beweist im vorliegenden Falle die Tatsache, daß der jahrhundertelange Streit sich auch auf die meißnischen Afterlehen Hartenstein und Stein bezog. Denn da gerade das Haus Schönburg die Reichsafterlehnsherrlichkeit Böhmens und Sachsens von jeher behauptete und also anerkannte (s. S. 7 Anm. 3), so hätte kraft dieses Anerkenntnisses Sachsen ohne weiteres die Landeshoheit über Hartenstein an sich nehmen können, wenn Reichsafterlehen die gleiche Stellung wie landsässige Lehen gehabt hätten.[1] Der Streit betraf gar nicht die Lehnsherrlichkeit, sondern die Landeshoheit, die Sachsen keineswegs aus lehnrechtlichen Gründen herleitete[2] (s. u. § 4). Das Haus Schönburg behauptete die Reichsunmittelbarkeit seiner Herrschaften, Sachsen die Zuständigkeit seiner Staatsgewalt über sie.

Die Gründe, die von beiden Seiten ins Feld geführt werden, gehen ins Unendliche und sind in zahlreichen Streitschriften treulich verzeichnet. Das Haus Schönburg hat nicht verhindern können, daß Sachsen Hoheitsakte im schönburgischen Gebiete tatsächlich ausübte.[3] Man kann aber daraus nicht eine stillschweigende Anerkennung der sächsischen Hoheit folgern. Selten

[1] Deshalb sind Hartenstein und Stein doch sächsische Lehen im weiteren Sinne; über diesen Begriff vgl. Zachariä, Lehnrecht S. 1 f.

[2] Die böhmische Reichsafterlehnsherrlichkeit hat wiederum Sachsen nie bestritten, nur meinte es, und dies mit Recht, daß die Landeshoheit mit der Lehnsherrlichkeit nichts zu tun habe. Römer Bd. II S. 82; VA. S. 9; „Gestallt im Heiligen Römischen Reiche unzehlige Exempel von solchen feudis extra curtem, da ein anderer der Lehen- und ein anderer der Gerichts- und Landesherr ist, verhanden." Über den Unterschied von feuda intra und extra curtem s. Zachariä S. 5.

[3] Das geschah bei gesetzgeberischen Akten (z. B. dem Erlaß einer Handwerks- und Kretschamsordnung Herzog Wilhelms von 1421, vgl. Kaim S. 35; VA. S. 29, 48 Beilagen 92 f.), wie besonders bei jurisdiktionellen; vgl. Michaelis S. 11 ff.; Kaim S. 2 ff.; Pinther, Topographie S. 143 Anm. m. Als im Jahre 1566 der Schösser von Zwickau, Hieronymus Zorn eine Zwangsvollstreckung in das schönburgische Gut Mosel vornahm, schrieb ihm Georg von Schönburg einen originellen Brief, in dem er erklärt, den Kurfürsten um die „Vergunstigung" bitten zu wollen, dem Schösser eine ‚maulschellenn" geben zu dürfen. Abgedruckt bei Kaim S. 35 Anm. 5; vgl. ferner die entschiedene und begründete Weigerung der von Kurfürst Moritz angesonnenen Steuerzahlung (Michaelis S. 91) im Jahre 1548.

sind diese Akte unwidersprochen geblieben. Aber auch, wo das nachweislich geschah, tauchen verschiedene Bedenken auf. Einmal betreffen die Akte vielfach den landsässigen schönburgischen Besitz und nicht die Reichsafterlehnsherrschaften,[1] und die Schönburger hatten daher weder das Recht noch den Willen, zu widersprechen. Ferner hatte der Kurfürst die Akte öfters gar nicht als sächsischer Landesherr vorzunehmen, sondern als Reichskreisoberst.[2] Die Anerkenntnisse aber, in denen Glieder des schönburgischen Hauses die sächsische Hoheit bisweilen bestätigt haben,[3] sind eben nur von einzelnen Gliedern ausgegangen und konnten daher immer nur persönliche Wirkung haben. Selbst diese war zweifelhaft da, wo das Anerkenntnis durch Drohung oder Gewalt geradezu erpreßt worden war. Michaelis[4] sagt ganz richtig: darin, daß Sachsen immer von neuem schönburgische Anerkenntnisse zu erlangen suchte, zeigt es sich, daß es die Nichtigkeit der bisherigen selbst fühlte.

Ein Umstand vor allen legt die Reichsunmittelbarkeit des Territoriums bis zum Jahre 1740 zur Genüge dar: die schönburgische Reichs- und Kreisstandschaft. Ihre Existenz wurde nie bestritten. Nur die Frage wurde lebhaft erörtert, ob sie an das Territorium oder an die Person der Herren geknüpft sei. Das Reich kannte ja die Einrichtung der sogenannten reichsständischen Personalisten. Wann sie zum ersten Male auftrat, ist nicht sicher zu ermitteln. Der Reichsabschied von 1654 spricht noch gegen ihr Bestehen, indem er die Standschaft vom Besitz reichsunmittelbaren Territoriums abhängig macht und nicht einmal die Möglichkeit einer Dispensation erwähnt.[5] Wenn man aber auch annimmt, daß der Personalismus eine noch so alte Einrichtung ist, so ist

[1] Insbesondere ist das Erscheinen der Schönburger auf den Landtagen wohl auf diesen zweiten Besitzkomplex zurückzuführen. Vgl. VGA. S. 13: „Die actus auch guten Theils diejenigen angehen, welche sächsische Lehen haben."

[2] VA. S. 104 f. bietet ein Beispiel.

[3] S. u. § 5.

[4] S. 172.

[5] Im Reichshofratsprozesse (s. S. 7 Anm. 1) hat seltsamerweise Sachsen diesen Reichsabschied herangezogen.

doch die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen, daß er gewöhnlich gerade den Reichsständen verliehen wurde, die des Besitzes von reichsunmittelbarem Gebiete verlustig gingen. Die Möglichkeit, solchen Personen die Standschaft zu belassen, war wohl überhaupt die ratio der ganzen Einrichtung, und das schönburgische Rechtsverhältnis selber bildete später ein Beispiel dafür (s. u. § 17). Daß aber ohne Rücksicht auf reichsunmittelbaren Besitz die Reichsstandschaft von vornherein verliehen worden sei, zeigt meines Wissens kein Beispiel. Zum mindesten kann ein solcher Ausnahmefall nicht Gegenstand einer historischen Vermutung sein.[1]

Daß Schönburg mit der Standschaft die Reichsunmittelbarkeit verband, zeigt ferner die Tatsache, daß es zu den Reichslasten beitragen mußte (s. o. § 1) und zwar nach der Reichsfundamentalmatrikel von 1521 mit 2 Mann zu Roß und 4 zu Fuß oder 40 fl.[2] Dieser Einschätzung liegt doch offensichtlich die Größe und Bewohnerzahl des Territoriums zugrunde. Wir haben also seine Reichsunmittelbarkeit bis zum Jahre 1740 anzunehmen.[3]

Es fragt sich nun, ob von diesen reichsunmittelbaren Herrschaften jede als ein selbständiges Reichsterritorium zu betrachten ist. Ein Territorium liegt vor, wo eine einheitliche Gewalt besteht; und sie besteht, wo das Organ, das sie ausübt, selbständig ist und rechtlich nicht mit einem fremden Organ zusammenfällt.

Von den genannten Herrschaften befinden sich regelmäßig mehr als eine in einer Hand, und der betreffende Herr übt seine Gewalt vollkommen einheitlich über sie aus. Die einzelnen Herrschaften haben nie selbständiges politisches und rechtliches Leben gehabt und stellen nur Bezirke dar. Also nicht etwa Personalunion! Nun liegt es nahe, so viele Territorien anzunehmen, als sich Landkomplexe jeweils in verschiedenen Händen befinden. Aber auch das ist nicht haltbar.

---

[1] Ebenso O. Mayer S. 37: Reichs- und Kreisstandschaft habe „ordentlicher Weise" reichsunmittelbares Gebiet vorausgesetzt; vgl. ferner Heffter, Staats- und Fürstenrecht S. 13; Lyncker S. 9; Meyer-Anschütz S. 72.

[2] Vgl. Pinther, Topographie S. 115; Kaim S. 21; Römer Bd. I S. 491; Grützner S. 66.

[3] Ebenso Römer Bd. II S. 73.

Alle Angehörigen des Gesamthauses Schönburg (s. o. § 1) nennen sich „Herren von Glaucha und Waldenburg, wie auch der niederen Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein und Stein".[1] Der Umstand, daß sie alle von allen ihren Reichsafterlehen die Titel führen, läßt vermuten, daß der Akt der Belehnung sie auch sämtlich und jeden für alle Herrschaften betraf. Eine derartige Belehnung mehrerer war im partikularen Lehnrecht sogar der regelmäßige Fall und wurde mit „Gesamtbelehnung" bezeichnet; daneben finden sich die etwas abweichenden Formen der Mitbelehnung und der simultanea investitura in specie.[2]

Aus den Akten beim Amtsgericht Dresden-Neustadt ergibt sich, daß die im „Gesamthause" vereinigten jeweiligen Häupter der schönburgischen Linien Gesamtbelehnte der Reichsafterlehen sind.[3] Sie wurden also alle Träger der Gewalt, deren Grundstock die verliehenen Rechte bildeten. Doch waren sie Träger nicht zu gleichem Rechte, denn der Akt der Belehnung gab das volle Lehnrecht mit dem Rechte der Verwaltung und Nutzung der Lehen, jedem der Vasallen nur für eine oder mehrere Herrschaften, während er ihn für die übrigen auf Sukzessions-, Revokations-, Vorkaufs- und wichtige Konsensrechte beschränkte.[4] Eine Änderung in diesem Rechtsverhältnisse trat durch das Innenverhältnis der Belehnten ein, durch Familienverträge, Erbteilungen usw. So übten denn die einzelnen Glieder des Gesamthauses — ich will sie entsprechend der Terminologie der Gesetze und

[1] Vgl. Grützner S. 6, 73.

[2] Über die Unterschiede vgl. Zachariä S. 77 ff.

[3] Gesamtlehnakten für Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein Vol. II Bl. 159: „An dem heutigen Tage ist den hochgeborenen Fürsten, Herrn Otto Viktor und Herrn Heinrich Eduard, ingleichen den hoch- und wohlgeborenen Grafen, Herrn Heinrich Gottlob Otto Ernst, Herrn Ernst Ferdinand Ludwig Heinrich und Herrn Karl Heinrich Alban, allerseits Herrn von Schönburg und Glaucha und Waldenburg wie auch der niederen Grafschaft Hartenstein und Herrschaft Lichtenstein und Stein, die Gesamtlehn an den Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Pirschen- oder Lichtenstein samt Zugehörung . . . bekannt worden. Dresden, den 2. Juli 1855." Neben den Gesamtbelehnten waren einzelne Glieder des Hauses Mitbelehnte für einzelne Herrschaften, wie sich aus dem Mitbelehntenregister (z. B. Bl. 145 für Hinterglauchau) ergibt.

[4] Vgl. Zachariä S. 79, 206 ff.

Rezesse „Herrschaftsbesitzer“ nennen — die Territorialgewalt in einzelnen Teilen des Gebietes aus, aber nicht im vollen Umfange. Immer stand das Gesamthaus über ihnen; wie auch dessen leitende Organe (Oberdirektorium, Gesamtkanzlei usw., s. u. § 3) allen Herrschaften gemeinsam waren. Infolgedessen ist die Gesamtheit der Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein als ein einheitliches Reichsterritorium anzusehen. Man kann es, einem vielfach im alten Reiche geübten Gebrauche entsprechend, kurz mit dem Namen seines Dynastenhauses „Schönburg“ bezeichnen.

Das Gesamthaus war eine Gemeinschaft, eine Mehrheit von Personen, nicht selbst ein Rechtssubjekt mit eigenen Organen. Die einzelnen Herrschaftsbesitzer sind seine Organe nicht, denn diese sind, wie wir sahen, kraft eigenen Rechts und also gerade nicht als Organe des Hauses zur Ausübung der Gewalt befugt. Diese Herrschaft einer Mehrheit gibt dem Territorium die Regierungsform einer Aristokratie und zwar einer echten Aristokratie. Mir scheint, daß man unter Aristokratie heute zwei wesentlich verschiedene Dinge versteht, und die alte geheiligte Dreiteilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie krankt an diesem Fehler. Es macht doch rechtlich einen großen Unterschied, ob die herrschende Mehrheit von Personen selbst wieder eine Person ist oder nicht. Die ἄριστοι sind nur in diesem Falle Träger der Gewalt; in jenem sind sie Untertanen. Sind sie das, dann kann von einer „Herrschaft“ der Besten nicht gesprochen werden, sondern es liegt ein zweiter Fall von Monarchie vor.[1] In diesem Sinne ist Schönburg also eine echte Aristokratie mit absoluter Regierungsform, wie in folgenden Paragraphen zu zeigen sein wird.

Das so beschaffene Territorium ist, wie alle Reichsterritorien, ein Gemeinwesen mit örtlichen Grenzen, unter einer innerhalb

[1] Beispiel: der Ordensstaat. Auch die Bürger der demokratischen Republik sind Untertanen, denn Träger der Staatsgewalt ist ein Rechtssubjekt über ihrer Gesamtheit: das zum Staate organisierte, zur Person gewordene Volk. Es gibt aber auch Staatsformen, die sich unter die übliche Dreiteilung überhaupt nicht bringen lassen, z. B. die des Kirchenstaats: Trägerin der Gewalt war hier die römische Kirche; also weder Monarchie im gewöhnlichen Sinne, noch Aristokratie.

dieser Grenzen bestehenden öffentlichen Gewalt. Diese Gewalt äußert sich in Rechtsetzung und Rechtsprechung, Verwaltung nach innen und nach außen, Schutz des Gemeinwesens in Krieg und Fehde.[1] Diese Tätigkeit gibt der Gewalt den Charakter einer kleinen Landeshoheit.

Daran änderte es nichts, daß das Vasallenverhältnis zum Reichsafterlehnsherrn unverändert fortbestand. Die Schönburger fühlten sich als Vasallen und erkannten die Lehnsherrlichkeit deshalb rückhaltslos an. Aber dieses Verhältnis bestand nur als persönliche Lehnsherrlichkeit, ohne die Landeshoheit zu tangieren, die ja auch die Lehnsherren in dieser Eigenschaft selbst nicht beanspruchten. Man hat vergessen, daß auch sie vom Reiche stammte und empfindet sie als etwas besonderes, rechtlich ursprüngliches. Der große Reichszersetzungsprozeß seit dem Interregnum machte diese Auffassung auch hier allgemein und zweifelsfrei. Mit dem Westfälischen Frieden schloß er ab: So haben wir von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts an die Gesamtheit der Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein als ein einheitliches, der Reichsgewalt und nur ihr unterworfenes Territorium mit der Regierungsform der absoluten Aristokratie und der geschichtlichen Eigenschaft eines Reichsafterlehnsgebietes anzusehen.

§ 3.

III. Die Organisation des schönburgischen Territoriums.

Die Ausübung der territorialen Gewalt über die schönburgischen Herrschaften ist zwischen dem Gesamthause und den einzelnen Herrschaftsbesitzern geteilt. Es besteht aber ein einheitlicher zentraler Organismus; das zeigt sich zunächst darin, daß in wichtigen Fragen die Entscheidung den Besitzern entzogen ist und in der Hand des „Direktoriums", später meist sogenannten „Oberdirektoriums" liegt, das alljährlich unter den Häuptern der

[1] S. u. § 3. Über die einzelnen Zweige der schönburgischen öffentlichen Gewalt vgl. Michaelis S. 62 ff.; VGA. S. 72 ff. Unhaltbar die entgegengesetzten Ausführungen der VA. S. 25 ff.

Linien wechselt.[1] In Lehnssachen aber obliegt die Leitung dem ältesten Agnaten.[2] Das zeigt sich weiterhin in der Behörden- und Beamtenorganisation, die gleichmäßig geleitete Lokalbehörden unter gemeinschaftliche Zentralbehörden über das ganze Territorium verteilt.

Von grundlegender Bedeutung für den schönburgischen Organismus wie für den aller Reichsterritorien sind folgende Rechtsverhältnisse:

I. Die Verbundenheit der Justiz mit einem Teile der inneren Verwaltung, insbesondere der Polizei, mit der langsam auftretenden Tendenz der Trennung bis zu ihrer Verwirklichung;

II. Die Scheidung von administrativer und patrimonialer Gerichtsbarkeit, jene ausgeübt durch Amtleute (bureaukratische Justizämter',[3] diese durch die Erbgerichte. Dazu treten noch Stadtgerichte.[4] Die schönburgische Justiz ist administrativ, die ihrer Untervasallen patrimonial,[5] d. h. auf dem Grundeigentum beruhend und aus der schönburgischen Gewalt abgeleitet, so daß also Justizämter und Erbgerichte nebeneinander die erste Instanz bilden.

Darüber erhebt sich nun als Zentralbehörde eine Justizbehörde im Sinne dieser Zeit, d. h. mit der Aufgabe gleichzeitiger Ausübung des Hauptteils der inneren Verwaltung. Diese Behörde befindet sich in Glauchau und zwar schon vor dem Abschluß der Rezesse von 1740. Denn § 4 Abs. IV Satz 2 HR. setzt ihr Bestehen voraus und deutet an, daß die Schönburger sie bereits

[1] Vgl. Grützner S. 73; Römer Bd. II S. 217 (s. dort das Verfahren bei Bildung des gemeinschaftlichen Votums); Pinther, Topographie S. 156.

[2] Vgl. Pinther, Topographie S. 126; Zachariä S. 334. Im Jahre 1861 wird auch diese Funktion dem Oberdirektorium übertragen; vgl. Darstellung der Rechtsverhältnisse S. 11.

[3] In späterer Zeit gab es sechs; vgl. Darstellung der Rechtsverhältnisse S. 12.

[4] Vgl. Rezeß von 1862, Art. XVI.

[5] Das Haus Schönburg besitzt 21 Afterlehne. Eins davon war das Karl Heinrichs von Römer (vgl. Römer Bd. I S. 97, Bd. II S. 253). Die Lehen liegen nicht alle in den Rezeßherrschaften, sondern zum Teil in Amt Borna, dem Stift Zeitz, dem Fürstentum Altenburg. Vgl. Grützner S. 9; Pinther, Topographie S. 124; Römer Bd. I S. 97 Anm. b.

unter Widerspruch von sächsischer Seite eine Regierung nannten, während Sachsen ihr nur den Charakter einer Kanzlei zubilligte.[1]

Neben der Gesamtregierung scheinen in Glauchau, der anerkannten Hauptstadt des Territoriums, auch noch andere, weniger wichtige Zentralbehörden bestanden zu haben. Es fehlte aber vor 1740 in Schönburg ein Konsistorium. Wohl ist dessen Gründung versucht worden. 1641 wurde ein Konsistorium gegründet, aber von Sachsen sofort verboten und unter dem Drucke der Verhältnisse wieder aufgelöst.[2] Dagegen gab es, wohl um das Konsistorium tatsächlich zu ersetzen, ein besonderes geistliches Gericht, ein iudicium ecclesiasticum.[3]

Neben den Lokalbehörden dagegen, die die Zwecke der Gerichtsbarkeit und inneren Verwaltung erfüllten, besaß Schönburg einen verzweigten Beamtenorganismus zur Ausübung seiner Finanzgewalt. Selbst vor der Entwicklung zum Staate war diese nicht unbeträchtlich, da schon die Belehnung weitgehende finanzielle Regale verlieh: so das Steuer-, Straßen-, Geleits-, Zoll-, Fluß- und Floß-, Berg-, Jagd-, Fischerei-, Salz-, Mühl- und Münzregal.[4]

Kaum weniger als diese direkten Organe des Herrenhauses stehen unter seinem Einflusse die Körperschaften im Staate, deren gesunde Entwicklung Freiheit dieser Entwicklung gebieterisch verlangt. Das sind zunächst die kirchlichen Anstalten und die Schulen der Herrschaften,[5] vor allem aber die Gemeinden. Blühende Städtchen wie Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Meerane, Waldenburg und Lichtenstein-Callnberg werden nicht minder wie Privateigentum des Hauses Schönburg angesehen und behandelt wie das kleinste Dorf.[6] Auf die Besetzung der Gemeindestellen

[1] Über ihre Entwickelung vgl. Chronik von Glauchau S. 139 ff.

[2] Vgl. VA. S. 28.

[3] Vgl. Pinther, Topographie S. 181. Der Rezeß von 1862 spricht von einem alten „Pfarrdotalgericht“ in Meerane (Art. XVI).

[4] Über schönburgische Münzen vgl. Pinther, Topographie S. 70.

[5] Vgl. darüber Dietmann, Kirchen- und Schulengeschichte der Hochreichsgräflichen Schönburgschen Länder in Meißen, 1787; ferner Chronik von Glauchau S. 292 ff., 369 ff. Schönburg besaß zwei Superintendenturen (Glauchau und Waldenburg), vgl. Römer Bd. III S. 311.

[6] Vgl. Chronik von Glauchau S. 172 ff.; Pinther, Topographie S. 173 ff.

(Bürgermeister, Ratsherren, Stadtvoigt und Stadtschreiber) wie auf die Besetzung der Kirchen- und Schulämter übt das Haus einen ausschlaggebenden Einfluß aus, wenn es sie nicht geradezu selbst vornimmt.

Wie alle Territorien in den von Fehden durchtobten Jahrhunderten nach dem Interregnum, in denen sich äußere Gefahren von seiten mehr oder weniger mächtiger Nachbarn zu innern gesellen, hat Schönburg von altersher ein kleines Heer, das sich aus besoldeten Knechten zusammensetzt.[1]

Die schönburgische Gewalt ist prinzipiell nicht souverän, sondern der Reichsgewalt untergeordnet. Insbesondere unterliegt der schönburgische Richterspruch immer den Rechtsmitteln, die an Reichskammergericht und Reichshofrat gehen. Dort kann ferner der schönburgische Untertan Recht suchen gegen seine Landesherren,[2] die vor Kaiser und Reich bei diesen Behörden ihren Gerichtsstand haben.

Innerhalb der Grenzen des Landes stehen den Untertanen dagegen so gut wie keine Rechte zu. Das ganze Land erscheint als Domanium eines hochadeligen Hauses. Es ist nur eine Konsequenz dieser Auffassung, wenn eine Mitwirkung des schönburgischen Volkes bei keinem Akte der Territorialgewalt statthat, sei es in Form ständischer Rechte, sei es in anderer Form. Noch mehr; sogar die Erlangung des Einwohnerrechts ist von der Einwilligung des Herrschaftsbesitzers abhängig.[3] Schönburg ist eine Feudalaristokratie auf rein absolutistischer Grundlage.[4] Die ihrem Umfange nach natürlich nicht sehr beträchtliche Rechtsetzung[5] geht so einheitlich von Herren und Herren-

[1] Bestätigt in § 11 HR.; s. u. § 14.

[2] Vgl. Darstellung der Rechtsverhältnisse S. 12.

[3] So noch ausdrücklich im ER. bestätigt (Absch. VIII § 14).

[4] A. M. Bischof, Sächsisch-schönburgisches Staatsrecht S. 32. — Als absolutistische Elemente zählt Grützner S. 95 richtig auf: Das Fehlen einer Mitwirkung der Einwohner „bei der Gerichtspflege, bei Anstellung der Kirchen- und Schuldiener und der Besetzung der dorfcommunlichen sowohl als städtischen Magistratsstellen", vor allem aber das Fehlen eines Steuerbewilligungsrechtes; s. u. § 14.

[5] Die wichtigsten Rechtsschöpfungen finden sich abgedruckt in den Beilagen von Pinthers Topographie III—VII: Ernst, Herrn von Schönburg

haus aus, daß sogar die Gemeindestatuten vollkommen unter ihrem Einflusse stehen und so das eigentliche Merkmal des Statuts verleugnen. Ebenso erfolgen alle vollziehenden Akte als Ausflüsse der Herrengewalt. Daß diese Gewalt oft weder milde noch gerecht, noch im Volksinteresse geübt wurde, zeigt manches Beispiel.[1] Es mutet unter diesen Umständen naiv an, wenn Matthäus Cnopf[2] erklärt, er beschreibe die schönburgischen Herrschaften „als Exempel eines richtig gesetzten Systematis eines politischen Staates".

§ 4.

IV. Der Streit.

Der 30jährige Krieg mit seinen Friedensschlüssen hat die Entwickelung der schönburgischen Territorialgewalt zur Landeshoheit abgeschlossen (s. o. § 2). Aber gerade der 30jährige Krieg, von dessen Wunden Deutschland die Narben heute noch trägt, ist auch die Quelle unsäglicher Bitternisse für das Haus Schönburg geworden. Er eröffnete recht eigentlich den Prozeß, der sich in der langsamen Aufsaugung der schönburgischen Gewalt bis in unsere Jahrzehnte fortgesetzt hat.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen die Streitigkeiten zwischen Sachsen und Schönburg einen ernsten

aufgerichtete Statuta und Ordnung der Stadt Glauche, 1533; Georg, Herrn von Schönburg errichtete Polizeyordnung der Herrschaft Glaucha; statuta Hohensteinensia Schoenburgica (Georg von Schönburg, 1548); Hans Kaspar Herrn von Schönburg Polizeiordnung in der Herrschaft Glauchau vom 11. Mai 1640 (genannt die Landesverfassung, vgl. Chronik von Glauchau S. 174 Anm.); statuta der Stadt Waldenburg von 1594 (Georg von Schönburg).

[1] Vgl. z. B. Stöckardt S. 39. Ernst von Schönburg, 1522—1534, ließ zwei Annaberger Bürgern die Augen ausstechen, weil sie in seinen Wassern gefischt hatten. — Noch Römer Bd. II S. 220 klagt über Kabinettsjustiz „aus eigener trauriger Erfahrung". (Römer war schönburgischer Vasall, s. S. 14 Anm. 5.) Römer Bd. II S. 441: Die Schönburg verwandelten im Gnadenwege andere Strafen in Geldstrafen in Rücksicht auf — „ihre Chatoulle"; „das Gesetz, nach welchem dergleichen Gelder zu milden Sachen angewendet werden sollen, scheint in diesen Landen unbekannt zu sein." Ein typisches Beispiel für die privatrechtliche Auffassung öffentlich-rechtlicher Fragen.

[2] S. 99 f.

Charakter anzunehmen, wie sie nun auch ununterbrochen bis zu den Ereignissen des Jahres 1740 fortdauerten. Michaelis[1] geht wohl nicht fehl, wenn er gerade die Schicksalsschläge des 30jährigen Krieges als mittelbare Ursache zu dem stets wachsenden Überwiegen der sächsischen Macht annimmt. Der Krieg schwächte natürlich alle Territorien des Reiches. Den größern aber war es bei ihren wirtschaftlichen und politischen Bedingungen weit leichter, Schäden auszugleichen und die Lage zu heben, als den unbedeutenden. So kam es, daß sich durch den Krieg der Unterschied in den Machtverhältnissen der Territorien ungemein zu Ungunsten der kleineren vertiefte. Als weitere Gründe der schönburgischen Schwäche nennt Michaelis Familienzwistigkeiten, Gebietsteilungen. So fallen ja auch in diese Zeit die Teilungen Glauchaus und Hartensteins (s. o. § 1).

Sachsen suchte die Ausdehnung seiner Staatsgewalt über Schönburg als von unvordenklicher Zeit her rechtlich wie tatsächlich bestehend darzutun. Die Anfänge der Streitigkeiten liegen weit zurück.[2] Bedeutsam wurde es vor allem, als das Haus Schönburg am 2. Mai 1559 die obere Grafschaft Hartenstein für 146000 fl. an Sachsen verkaufte (s. o.).[3] Die Folge dieses kurzsichtigen Rechtsgeschäfts war nämlich, daß die schönburgischen Besitzungen von Böhmen und den übrigen kaiserlichen Ländern, ihrem natürlichen Rückhalt, vollständig geschieden und dafür von sächsischem Gebiete allseitig umgeben wurden.[4] Dadurch stieg das tatsächliche Übergewicht Sachsens in bedenklichem Maße. Die Veränderung hatte aber auch eine rechtliche Folge; Sachsen hatte nämlich nun Gelegenheit, sich auf die Theorie vom territorium clausum zu berufen; wie Römer[5] übersetzt: „Das Recht des geschlossenen Bezirks.“ Ob diese Theorie wirklich jemals zu

[1] S. 5.

[2] A. M. Römer Bd. II S. 73, der von falschen Voraussetzungen ausgeht: Man habe erst im 17. Jahrhundert die sächsische Hoheit in Zweifel gezogen. — Daß sie vorher unbestritten war, davon kann nach den Dokumenten der VGA. gar nicht die Rede sein.

[3] Vgl. Pernice S. 2; Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 448; Michaelis S. 5 f., 125; Heffter, Sonderrechte, S. 399 ff.

[4] Vgl. Chronik von Glauchau S. 93.

[5] Bd. II S. 18 ff.

gewohnheitsrechtlicher Geltung durchgedrungen ist, ist bestritten.[1] Sie ist aber oft angewendet worden und nicht ohne Erfolg.[2] Auch ihre Bedeutung ist streitig. Ich glaube nicht, daß sie kategorisch sagen will: Ein Land, das vom Gebiete eines anderen umschlossen ist, gehört kraft dieser Tatsache zu dem umschließenden Staate.[3] Die Geltung beschränkt sich vielmehr offenbar darauf, daß bei Streit und Ungewißheit über die Zugehörigkeit eines vielleicht zwerghaften Gebietes ein Staat, der dieses Gebiet allseitig umgab, berechtigt sein sollte, den Nachweis der Unabhängigkeit von der Gegenseite zu erwarten, statt selbst den Nachweis der Zugehörigkeit zu führen. Man wollte also, wie Mayer sagt, nur „die Rechtsvermutung der Landeszugehörigkeit umschlossener Gebiete“ (argumentum a situ).[4] Ein solcher Satz rechtfertigt sich aus den verworrenen Zuständen und der unübersehbaren Zersplitterung im alten Reiche, die den Wunsch bedingen mußte, große, gesunde, kräftige Staaten gegenüber Staatskarikaturen rechtlich zu begünstigen, jenen zur Abrundung und Kräftigung zu verhelfen, diese zum Untergange zu führen.

Neben dem Machtzuwachs durch die völlige Einbezirkung Schönburgs war noch ein Umstand vorhanden, der den sächsischen Einfluß sicherte und steigerte, nämlich daß das Haus Schönburg

---

[1] Vgl. VGA. S. 41: . . . „daß die neuerfundene Distinktion inter territoria clausa und non clausa im römischen Reiche noch nicht recipiret“ . . .

[2] Vgl. Mayer S. 37.

[3] Diese Meinung vertreten Bischof, Sächsisch-schönburgisches Staatsrecht S. 10; Römer Bd. I S. 18 ff.

[4] S. 37. Dem entspricht auch die sächsische Behauptung in der VA. S. 17. Diese Behauptung lautet: „Zuvörderst ist offenbar, daß diese . . . Herrschaften . . . allerseits in dem Chur-Sächsischen Territorio gelegen und damit . . . vermenget, umzirket und eingeschlossen sind.“ Für die andere Auffassung spricht ein Schreiben der Vormünder Wolfgangs und Ernsts von Schönburg. Diese meinen, die Territorien seien nach meißnischem Rechte zu beurteilen, „quia haec feudalia bona sint sita in Marchionatu Misnense“. (VA. S. 17 und Beilage 30.) Dieses Anerkenntnis geht aber von zwei Personen aus, die gleichzeitig sächsische Räte und daher ganz voreingenommen waren. Die VGA. S. 42 erklärt kategorisch: „. . . beweiset dergleichen Lateinischer Aufsatz gar nichts, als von welchem man nicht weiß, woher er genommen, wer ihn aufgesetzet und wie es sonst damit beschaffen.“

vom Kurhause auch landsässige Lehen besaß. Man kann die dadurch geschaffene Situation nicht besser ausdrücken als mit Pernices[1] Worten: „Dieser vasallische Nexus bewirkte nur zu oft bei gerechter Renitenz gegen die immer wiederkehrenden Vorschritte des Kurhauses eine Vorenthaltung der Belehnung über die von dem sächsischen Lehenhofe relevierenden Güter und gab selbst den Vorwand zur Anstellung von Felonieprozessen gegen einzelne Mitglieder des schönburgischen Hauses, die nunmehr, mit dem Verlust ihres Privatvermögens bedroht, sich genötigt sahen, ihr individuelles Interesse von dem des Gesamthauses zu trennen."

So war Schönburgs Lage bedenklich.

Im Jahre 1700 erhob Kaiser Leopold I. alle Agnaten des Gesamthauses in den Reichsgrafenstand. Diese Standeserhöhung hatte keine erhebliche staatsrechtliche Bedeutung. Die Schönburger hatten ja schon als Herren den Wetterauschen Grafenkollegium angehören können. Wahrscheinlich war es überhaupt nicht die Reichsgrafenstellung, die die Schönburger erhielten, sondern nur der Reichsgrafentitel.[2] Dafür sprechen die Umstände, daß die Bezeichnung „Herrschaften" für die Besitzung beibehalten wurde und daß der neue Titel nicht den Herrennamen überflüssig machte; die Schönburger nennen sich jetzt „Grafen, Herren von Schönburg".

Es ist ein eigenartiges Zusammentreffen, daß hier zum zweiten Male in der schönburgischen Geschichte ein Glücksfall zum Anlaß des Niederganges wurde, wie beim Westfälischen Frieden. Sachsen sah nämlich seine tatkräftig verfolgten Pläne bedroht durch einige „praesupposita", d. h. Stellen in der kaiserlichen Standeserhöhungsurkunde,[3] deren Inhalt sich als weitgehende kaiserliche Anerkennung der schönburgischen Gewalt

---

[1] S. 2.

[2] So Römer Bd. III S. 305. Seine Ansicht dürfte zutreffend sein. Wenn es aber titulare Reichsgrafen gab, so muß man doch einen Unterschied machen zwischen ihnen und den nach Territorialrecht ernannten Grafen, die in diesem Sinne immer Titulargrafen sind. Sie gehören nie zum hohen Adel, auch nach dem Reichsende nicht, wohl aber alle Reichsgrafen.

[3] Abgedruckt Kaim S. 175 ff.

mit den sächsischen Ansichten und Absichten in keiner Weise vertrug. Man war daher von sächsischer Seite bemüht, dieses Präjudiz von höchster Stelle wieder zu beseitigen, während es andererseits den Schönburgern einen starken Rückhalt gewähren mußte.

So erreichte der Streit seinen Höhepunkt. Von beiden Parteien wurde das gegenseitige Rechtsverhältnis in diametral verschiedener Weise behauptet und war somit in seinem ganzen Umfange ungewiß.

§ 5.

Zweites Kapitel.

Die ältesten Rezesse.

Die Rechtsungewißheit, von der am Ende des vorigen Kapitels die Rede war, konnte nur in solchen Punkten nicht vorhanden sein, die bereits inter partes ausdrücklich geregelt worden waren. Gab es solche Punkte? Gibt es Urkunden vor 1740, die für das Rechtsverhältnis zwischen Sachsen und Schönburg von Bedeutung sind?

Bei der Forschung nach solchen Urkunden haben alle Verträge auszuscheiden, die einen privatrechtlichen Charakter tragen; so der in einem Tauschbrief fixierte Vertrag von 1543 über die Abtretung der schönburgischen Elbbesitzungen Hohnstein, Lohmen und Wehlen gegen Penig und Zschillen, das davon den Namen Wechselburg[1] erhielt. So ferner der Kaufvertrag über die obere Grafschaft Hartenstein von 1559, s. o. §§ 1, 4.[2] So wichtig der Abschluß dieses Vertrages, wie wir gesehen haben, für das Machtverhältnis der Parteien wurde, für die Entwickelung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses ist er hier belanglos.

Bedeutsamer sind schon die Bündnisbriefe, die in den Jahren 1335, 1360 und 1390 zwischen Mathilde, Friedrich, Hans und Veit von Schönburg auf der einen, den Markgrafen Friedrich dem

[1] Vgl. Chronik von Glauchau S. 88.

[2] Mit diesem Vertrage verwechselt vermutlich Römer einen von ihm angenommenen zweiten Bergrezeß von 1559; vgl. Bd. III S. 296 Anm.

Ernsthaften, Friedrich dem Strengen, Friedrich dem Streitbaren und seinem Bruder Herzog Wilhelm auf der anderen Seite abgeschlossen wurden.[1] Der Ton, auf dem diese Briefe gestimmt sind, ist nicht der von gleichberechtigten Reichsständen; aber es ist falsch, wenn Sachsen in der VA.[2] daraus die Folgerung zieht, daß eine sächsische Hoheit damals bestanden habe und anerkannt gewesen sei. Wenn die Schönburger im Bündnisse von 1335 von Markgraf Friedrich als „unsern libin gnedigen Herin" sprechen, so muß man bedenken, daß sie zwar für ihre Reichsafterlehen das Bündnis eingingen, gleichzeitig aber in einem landsässigen Vasallenverhältnisse zum Markgrafen standen, das sie zu Untertanen machte.

Die Rezesse von 1740 mit ihrer totalen Neuregelung des sächsisch-schönburgischen Verhältnisses nehmen nur an einer einzigen Stelle auf eine frühere Abmachung Bezug: § 7 HR. bestätigt nämlich den Inhalt des Bergwerksrezesses, den im Jahre 1529 Wolf und Ernst von Schönburg mit Herzog Georg dem Bärtigen von Sachsen abgeschlossen haben.[3]

In diesem Rezesse vereinbaren die Parteien gemeinsame Ausübung der Berggewalt in den Reichsafterlehnsherrschaften in Hinsicht auf Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Schutz. Dementsprechend soll auch der Ertrag der Bergwerke geteilt werden, und zwar soll der Herzog in seinem eigenen Reichsafterlehen dabei besser gestellt sein als in den drei böhmischen.

Der Bergwerksrezeß hat keineswegs die gleiche Bedeutung wie seine Nachfolger; er paßt in ihre zusammenhängende Kette nicht hinein. Nicht deshalb, weil er nur einen kleinen Ausfluß der Staatsgewalt behandelt, sondern deshalb, weil er diese Gewalt gar nicht tangiert.[4] Er schafft keine sächsische Botmäßigkeit über

---

[1] Vgl. Michaelis S. 51. Kritik des Minoritätsgutachtens S. 27 f. Abdruck der Briefe VA. Beilage 32, 34; VGA. Beilagen S 3, T 3.

[2] S. 18.

[3] Abgedruckt VGA. als Beilage F 3; Römer Bd. III S. 296 Anm. erklärt, er wisse zwar von einem solche Rezesse, habe ihn aber nicht finden können. Er hat die VGA. also nicht benutzt.

[4] Im Eingange spricht er davon, daß „angezeigte Ihre Herrschaften in Unseren Fürstenthum begriffen gelegen und eines Theils Unser Lehen

die schönburgischen Herrschaften, sondern er gibt dem sächsischen Staate nur ein subjektives Recht in ihnen, eine Gerechtsame, eine Staatsservitut, den strengen Gegensatz zur Herrschaft, zum imperium.[1] Als Beispiel für eine solche Servitut bietet der Inhalt dieses Rezesses ein gewisses Interesse.

Er bietet es aber noch mehr aus einem anderen Grunde. Am Schlusse des Vertrags sichert Sachsen den Schönburgern zu, den Bergwerken seinen besonderen Schutz angedeihen zu lassen.[2] Das ist Sachsens Gegenleistung dafür, daß ihm ein bisher sehr problematisches Recht zugestanden wird.[3] Auch damit hat Sachsen natürlich keine Landeshoheit, wie auch sein Schutz sich nicht auf das Land, sondern nur auf kostbare Staatsgüter erstrecken soll, deren Erhaltung für schwache Stände schwer und eines bedeutenden Äquivalents wert war.

Der Ton, in dem der Rezeß gehalten ist, läßt schon gewaltig auf eine Machtverschiebung zugunsten Sachsens schließen; der ganze Vertrag wird als eine Gnade Herzogs Georg aufgefaßt und ist als ein von ihm ausgehender Erlaß in der ersten Person ab-

---

sind." In der VA. S. 17 sind diese Worte in unschöner Weise entstellt worden, indem man statt „begriffen gelegen" einsetzte: „begriffen und gelegen", um wieder einmal ein schönburgisches Anerkenntnis herauszuklauben.

[1] Über diese Unterscheidung vgl. Rehm S. 71; Opitz Bd. I S. 74; Hänel, Studien Bd. I S. 34. Ganz falsch Bischof, Rechtsstellung des Hauses Schönburg S. 20, der auch die Rechtsstellung Sachsens zu Schönburg nach 1740 als servitus iuris publici ansieht. — Gerechtsame von Territorialherren in fremden Territorien scheinen im alten Reiche nichts Seltenes gewesen zu sein. Der Reichsdeputationshauptschluß beseitigt sie in der Hauptsache. So wird dort der Kurfürst von Hannover für die Nutzungs- und Eigentumsrechte entschädigt, die ihm als dem Rechtsnachfolger der Erzbischöfe von Bremen und Hamburg zustehen, der Herzog von Holstein-Oldenburg für Gerechtsame im Lübecker Gebiet, der Kurfürst von Württemberg für seine „Rechte und Dienste im Elsaß". —

[2] „. . . wollenn und sollenn angezeigte Bergwergke . . . nicht alleine nutzlich und wohl helffen regieren, die Vergewaldt und Unrecht schützen, sondern auch die Bergwergk, was sich der, wie hievor berurt uff den böhmischenn Lehenn begeben, in Unsern Schutz halten, gnedige Hulff und Forderung thun."

[3] Ein Beispiel für Römers Annahme für gegenseitige Schutzverhältnisse von Reichsständen; s. Bd. II S. 63 Anm. a).

gefaßt. Dieser Ton ist eigentlich das einzige, was dieser Rezeß mit den späteren gemeinsam hat.

Schon einige Jahre vor seinem Abschluß, 1525, war zwischen Schönburg und dem Stadtrate zu Zwickau ein Vergleich abgeschlossen worden, in dem die Stadt Zwickau auf den schönburgischen Wässern zur Flößerei berechtigt wurde.[1] Partei dieses Vertrags ist zwar nicht Sachsen, sondern eine sächsische Gemeinde. Der Vergleich verdient aber doch, unter den Vorläufern der großen Rezesse aufgezählt zu werden. Dazu berechtigt die an seinem Eingange befindliche Erwähnung der Ermächtigung des Stadtrates zum Vergleiche durch Johann den Beständigen.[2] Ein Interesse hat der Vertrag, weil er die Schönburger im Besitze eines heute nur der Staatsgewalt zustehenden Rechts zeigt: die Flößerei auf den Wässern ihres Gebietes mit der Möglichkeit, über dieses Recht zu verfügen. Das geschieht hier gegen ein Entgelt von 1000 Gulden und mit der Bedingung, daß auch den Schönburgern ein beschränktes Floßrecht auf der Zwickauer Mulde zustehen soll. Also nicht nur Sachsen hatte Gerechtsamen im schönburgischen, sondern auch Schönburg im sächsischen Gebiete.

Auch dieser Rezeß schweigt über Sein und Nichtsein der sächsischen Gewalt. Den einsetzenden Kampf aber spüren wir, wenn wenige Jahre später der Versuch einer Begründung der sächsischen Botmäßigkeit kraft schönburgischer Anerkennung in einer Weise gemacht wird, die überraschend an die Vorgänge des Jahres 1740 erinnert. Die VA.[3] bringt zwei Bruchstücke aus einem „Vergleich Hertzog Heinrichs zwischen Churfürst Johann Friedrichen und Ernsten Herrn von Schönburg", die aus dem Jahre 1534 stammen. Die VGA.[4] erwähnt das Dokument gleichfalls, aber unter dem Namen „Mittel und Vorschläge, welche durch Interposition Herzog Heinrichs zu Sachsen in denen Irrungen zwischen Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen und Ernsten,

[1] Abgedruckt VGA. Beilage Q 6; s. ferner Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 446; Kaim S. 45; Chronik von Glauchau S. 85 f.

[2] Nach Pinther, Topographie S. 211 Anm. o ist der Vertrag kraft landesherrlicher Vergünstigung abgeschlossen worden.

[3] Beilage 94 und 166.

[4] Beilage G 5.

Herrn von Schönburg zu gütlicher Beylegung vorgekommen". In den beiden Titeln sprechen sich zwei verschiedene Meinungen aus; Sachsen: der Vertrag sei abgeschlossen worden und gelte; Schönburg: er sei nur von einem beauftragten Mitglied des sächsischen Hauses punktiert worden. Der Inhalt legt Schönburg eine Steuerpflicht auf, er beschränkt seine Gerichtsbarkeit, seine Privilegienhoheit in Brau-, Schenk-, Bäckerei- und Handwerkssachen, würde also die sächsische Landeshoheit außer Zweifel setzen. Aber gerade das beweist, daß er in Wirklichkeit nur bis zum Projekt gediehen ist. Der Besitz eines solchen Vertrags hätte die jahrhundertelangen Steitigkeiten ganz unmöglich gemacht Sachsen erwähnt ihn ja selbst in der VA., also auf dem Höhepunkt des Streites, nur ganz beiläufig.

Seine Absicht ist mißlungen. Diese Absicht mißlang auch dem Kurfürsten Moritz und seinem Bruder August, die sie weiterführten, zwei energischen und erfolgreichen Fürsten, von denen der eine mehr nach außen, der andere mehr nach innen seine Tatkraft entfaltete. Beide kämpften nicht nur gegen die behaupteten Rechte Schönburgs an, sondern auch gegen die der Häuser Mansfeld, Hohnstein, Schwarzburg, Barby, Stolberg und Tautenburg. Diese hatten sämtlich gegen einen Beschluß des Landtags zu Eisleben von 1549,[1] der ihnen eine Steuerpflicht auferlegte, Protest eingelegt mit der Drohung, ans Reichskammergericht zu gehen. Betreffs Schönburgs ist hier wieder nicht klar, ob sich der Streit auf die Reichsafterlehen oder nur die landsässigen Lehen oder auf beide bezog. Auf Befehl Augusts wurde am 24. August 1557 zu Merseburg ein Gutachten[2] verfaßt, das als allein über die betreffenden Adligen kompetent das Oberhofgericht zu Leipzig erklärte. Der Streit scheint im Sande verlaufen zu sein. Fast 200 Jahre hindurch ruhte nun Sachsens Bestreben, einen Vertrag herbeizuführen, der seine Oberhoheit feststellte. Dagegen hat es einzelnen Gliedern des Hauses Schönburg eine Reihe von Anerkenntnissen abgerungen, die jenen Vertrag ersetzen

[1] Vgl. Kaim S. 3.

[2] Abgedruckt Neues Musäum Bd. I Heft 1 S. 5 ff. In diesem sogenannten Kompetenzgutachten wird Schönburg immer mit Schönbergk bezeichnet.

sollten. So haben wir Reverse aus den Jahren 1365, 1653, 1669 und 1683,[1] Memorials von 1618, 1643, 1650, 1657 und 1695,[2] schließlich ein Huldigungsschreiben von 1553.[3] Die Menge dieser Anerkenntnisse hätte wohl eine Rechtsänderung bewirkt, wenn nicht die Fehler ihnen allen gemeinsam gewesen wären, die wir oben (§ 2) erwähnt haben, daß nicht das Haus Schönburg sie ausstellte, sondern nur einzelne Glieder und auch diese nur unter dem Drucke persönlicher Bedrängnisse.

Drittes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der ersten Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (1740—1831).

A. Die Rezesse vom 4. Mai 1740.

§ 6.

I. Abschluß der Rezesse.

Im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts rief Schönburg gegen den Druck von sächsischer Seite Kaiser und Reich um Hilfe an.[4] Der Reichshofrat leitete ein Verfahren ein, neben dem fiskalische Prozesse zwischen Sachsen und Schönburg herliefen. Zwei Reichshofratsreskripte aus dem Jahre 1718, weitere von 1719, 1720, 1723[5] befahlen dem Kurhause an, seine gewaltsamen Eingriffe in die schönburgischen Angelegenheiten zu unterlassen. Am 19. Januar 1723 beauftragte sogar ein „Konservatorium" des Reichstags zu Regensburg,[6] das Kurhaus Braunschweig-Lüneburg und das Direktorium des fränkischen Kreises (abwechselnd Bamberg, Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Bayreuth) die Schönburger

[1] Vgl. VA. Beilagen 84, 63—65.
[2] Vgl. VA. Beilagen 52—54, 56, 60.
[3] Vgl. VA. Beilage 48.
[4] Vgl. Pernice S. 2; Michaelis S. 171.
[5] Abgedruckt VGA. Beilage B 7.
[6] Vgl. Pernice S. 3; Michaelis S. 173; Kaim S. 17 Anm. 6; Abdruck des Konservatoriums VGA. Beilage C 7.

gegen „fernere Bedrangnussen, Invasion und Beeinträchtigung..... getreulich schützen, schürmen und vertretten“ zu wollen.

In der VA.[1] legte im Jahre 1723 Sachsen eine scharfe Verwahrung gegen dieses Vorgehen ein. Das Haus Schönburg erwiderte in der VA.,[2] der es 167 urkundliche „Beylagen“ zum Beweise seiner Reichsunmittelbarkeit beifügte. [Beide Werke beziehen sich nur auf die drei böhmischen Reichsafterlehen, obwohl der Streit auch die beiden sächsischen betraf, wie der Abschluß des Nebenrezesses beweist]. Es ist leider gar nicht zu bestreiten, und ergibt sich aus den angeführten Zitaten aus diesen Werken, daß die schönburgische Schrift der sächsischen in juristischer, historischer und moralischer Beziehung überlegen ist. Jedenfalls ist es nicht gerechtfertigt, dieses Werk, wie Kaim es tut, trotz seines rührenden Fleißes, seiner Gerechtigkeit und Genauigkeit eine Rabulistenarbeit[3] zu nennen.

Schon vor der Abfassung der beiden Schriften, im Jahre 1720, hatten in Wien Verhandlungen begonnen,[4] die von neuem einen Vergleich zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Sachsen und Schönburg anstrebten. Sachsen scheute eine Gewalttat aus moralischen Gründen und wohl auch aus Rücksicht gegen das Reich und Böhmen; Schönburg aber mußte einsehen, daß es seine behaupteten Rechte auf die Dauer nicht würde durchsetzen können und daß es bei einem Vergleiche wahrscheinlich besser fahre als bei dauernder Hartnäckigkeit. Auch war die politische Konstellation Schönburg nicht günstig.[5] In den Jahren 1724 und

[1] Verfasser: Michael Heinrich Gribner, vgl. Kaim S. 18.

[2] Verfasser: Neumann von Puchholtz, vgl. Kaim S. 26. Beide Werke beziehen sich nur auf die böhmischen Reichsafterlehen.

[3] S. 20. Übrigens hat Kaim am wenigsten Ursache zu einer solchen Kritik; s. u. § 20.

[4] Vgl. Michaelis S. 185.

[5] Inwiefern das der Fall war, zeigt Pernice S. 3: „Das ängstliche und unablässige Streben Kaiser Karls VI., seiner pragmatischen Sanktion eine allgemeine Anerkennung auch bei den bedeutendsten Reichsständen zu verschaffen, entzog dem Hause Schönburg momentan seinen mächtigsten, immer vorsorglichen Beschützer; die verhängnisvolle Krise, welche beim Aussterben des habsburgischen Mannesstammes Deutschland bevorstand, rückte immer näher.“ ...

1734 warfen schon einzelne Glieder des Hauses die Flinte ins Korn und baten Karl VI. in zwei Schreiben,[1] die in der Standeserhöhungsurkunde von 1700 enthaltenen „praesupposita“ (s. o. § 4), die den sächsischen Ansprüchen entgegenstanden, zu Sachsens Gunsten abzuändern. Sie erkannten diese Ansprüche für ihre Person damit rückhaltslos an.

Die Vergleichsverhandlungen zu Wien führten zunächst zu einem Projekt von 1727.[2] Sein Inhalt deckt sich, soweit er die Vollzugsgewalt in den schönburgischen Herrschaften betrifft, im wesentlichen mit dem der Rezesse. Doch sollte das Gesetzgebungsrecht grundsätzlich Schönburg verbleiben. Ferner wurde der böhmischen Krone wegen ihrer Lehnsherrlichkeit die Bestätigung der Abmachungen vorbehalten. Zu einer Einigung gelangte man nicht, und da Schönburgs Lage immer schwieriger wurde, mußte es auch in seinen Ansprüchen immer weiter zurückgehen. Die Verhandlungen wurden aus dem neutralen und zum friedlichen Vergleiche zweier Reichsstände prädestinierten Wien nach Dresden verlegt. Die Schönburger erschienen in der Stadt des sächsischen Thrones. Zu allem Überflusse war Egidius Nitsche, der Direktor der Gesamtregierung zu Glauchau, den Kommissaren Friedrich Augusts III., Grafen Stubenberg und Glasey, nicht im mindesten gewachsen.[3]

In Dresden gelangten die Verhandlungen nach 20jähriger Dauer zum Abschlusse. Am 4. Mai 1740 wurden von den Bevollmächtigten zwei Verträge unterschrieben: Der Hauptrezeß zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der drei böhmischen und der Nebenrezeß zu der der beiden sächsischen Reichsafterlehen.[4] Die Verträge wurden in einem Exemplar dem sächsischen

[1] Abgedruckt Topographie Beilage 1; adumbratio S. 53 ff.; Kaim S. 181 f.

[2] Vgl. Pernice S. 4; Michaelis S. 185.

[3] Vgl. Chronik von Glauchau S. 123.

[4] Die Rezesse sind abgedruckt (zum Teil als mitpublizierte Bestandteile der Verordnung betr. den ER. von 1835) Römer Bd. III S. 285 ff. (ältester Abdruck); GVB. 1835 S. 595 ff.; Michaelis S. 345 ff.; Pinther, Topographie Beilage I; der NR. auch adumbratio S. 62 ff.

Monarchen zur Approbation, in einem zweiten den Agnaten des Gesamthauses Schönburg zur Ratihabition übergeben. Diese erfolgte am 19., jene am 27. Mai 1740.[1]

§ 7.

II. Die Rezeßparteien.

In zwei verschiedenen Urkunden behandeln die Rezesse die sächsischen und die böhmischen Lehen. Der Nebenrezeß ist kaum als selbständiger Vertrag zu bezeichnen. Seine Eingangsworte gliedern ihn an den HR., der das größere und wichtigere Gebiet behandelt, an: „Nachdem bey dem ..... Hauptvergleich mit verabredet worden, daß wegen ..... Hartenstein und ..... Stein als Chur-Sächßischen Lehne ein besonderer Neben-Rezeß abgefasset werden soll;[2] Alß wird solches hierdurch bewerkstelliget....“ Die drei Paragraphen des NR. nehmen auf den HR. in complexu Bezug und statuieren nur unbedeutende Ausnahmen. Warum machte sich überhaupt eine Zweiteilung der Rezesse nötig? Die geringfügige Verschiedenheit in der Regelung, dem Zwecke der Rezesse, hat sie sicher nicht bewirkt. Gab es andere Gründe?

Als Kontrahenten nennen beide Verträge den König-Kurfürsten Friedrich August auf der einen, alle Agnaten des Gesamthauses Schönburg, die als Herrschaftsbesitzer wie als Gesamtbelehnte zustimmen mußten, auf der anderen Seite. Von seiten des Reichs ist weder vor noch nach dem Abschlusse eine Zustimmung eingeholt oder ausdrücklich erteilt worden.[3] Sie war auch nicht erforderlich, denn keine reichsrechtliche Norm setzte dem Inhalt der zwischen Reichsständen getroffenen Abmachungen Schranken. Im NR. kommt deutlich zum Ausdruck, daß der Kurfürst hier auch als Reichsafterlehnsherr kontrahiert, indem nämlich die Schönburger ihm in dieser Eigenschaft Zusicherungen ihres künftigen Verhaltens machen.[4]

[1] Vgl. Römer Bd. II S. 75.

[2] Diese Verabredung kann nur mündlich getroffen worden sein. Im HR. findet sie sich nicht.

[3] Wohl aber stillschweigend, s. u. § 12.

[4] „... wollen die Lehen daran, so offt dieselbe zu Falle kömmt, bey

Nicht dagegen ist beim HR. der Reichsafterlehnsherr des streitigen Gebiets, nämlich Kaiser Karl VI. als böhmischer König, irgendwie beteiligt. Schönburg hatte von seinem Verlangen, daß die Gültigkeit dieser Rezesse von der lehnsherrlichen Genehmigung abhängig sein solle, wie es noch im Entwurfe von 1727 geplant war (s. o. § 6), abstehen müssen und hatte schon 1733 dem Kaiser erklärt, daß es den Vergleich nicht mehr aufhalten könne, weil ihm der nötige Schutz nicht gewährt werde.[1]

War der böhmische Konsens von rechtlicher Bedeutung? Diese Frage ist in der Folgezeit lebhaft erörtert, aber wie so manche Frage aus der schönburgischen Entwickelung nie authentisch entschieden und nur durch einen Notakt ihrer praktischen Bedeutung entkleidet worden (s. u. § 12). Der HR. selbst sucht sie aus der Welt zu schaffen, indem er in § 2 sagt, es werde „in demselbigen nicht von besagter Cron Lehns Juribus .... gehandelt"; ferner in § 17: „und wie Ihre Königl. Maj. der Cron Böhmen durch diesen Receß an denen habenden Lehnsherrlichen Juribus .... zu präjudizieren .... nicht gemeynet sind." Mit diesen zweimaligen Vorsichtsworten beschränkt man also die Frage: „war Böhmens Zustimmung rechtlich bedeutsam?" bequem aber ungenau auf die andere Frage: „wurden Böhmens Rechte durch den Rezeß tangiert?" So einfach liegt die Sache nicht.

Man kann zunächst der Behauptung, daß Böhmen hier keinen Rechtsnachteil erleide, nicht ohne weiteres beistimmen. Michaelis sagt ganz richtig,[2] daß es für den Lehnsherrn immer von wesentlichem Interesse sein muß, wenn die Rechte seines Lehens vermindert werden. Es ist aber überhaupt gar nicht entscheidend, ob ein Interesse vorliegt oder nicht. Zu untersuchen ist vielmehr: Wer waren die Parteien der Rezesse? Lag es in der rechtlichen Machtsphäre dieser Parteien, Verfügungen vom Inhalte der Rezesse zu treffen? In dem Falle, daß wir diese Frage nicht bejahen könnten: wie weit konnten die Parteien diese Abmachungen

Ihro Königl. Majt. churSächsischen Lehnskurie gehörig befolgen und sonst gebührend verdienen, auch allen dem sich gemäß bezeichen, was anderen Vasallen dieser Lande ... oblieget." § 1 Abs. II NR.

[1] Vgl. Michaelis S. 174.

[2] Vgl. Michaelis S. 174.

treffen, wie weit könnte also mit Rücksicht darauf, daß nicht etwa die als gültig denkbaren Bestandteile von den nichtigen abhängig sind, eine Konversion der Rezesse eintreten?

Wir fragen also, ob das Haus Schönburg rechtlich in der Lage war, ohne Konsens des Lehnsherrn eine Verfügung über die ihm überlassenen Gebiete zu treffen, die in der Anerkennung einer fremden Staatsgewalt über diesem Gebiete gipfelt.

Eine Veräußerung des Lehnsguts[1] liegt nicht vor, ebensowenig eine Belastung,[2] überhaupt kein privatrechtlicher Akt. Allenfalls könnte man von einer Verschlechterung[3] des Lehnsguts reden. Verschiedene Bedenken stehen aber in jedem Falle im Wege:

1. Eine Anwendung dieser Begriffe würde dem Geiste der betreffenden Rechtssätze sicher nicht entsprechen, denn sie denken durchweg an privatrechtliche Rechtsänderungen und wirtschaftliche Verschlechterungen. Es ist nicht einmal hinreichend Raum für Analogieschlüsse vorhanden. Das Lehnrecht hat eben einen Fall dieser Art nicht vorausgesehen.

2. Der Gedanke der Territorialgewalt hatte sich längst in der Richtung gewandelt, daß man sie uneingeschränkt dem Vasallen zubilligte, gegen den der Lehnsherr nur persönliche Rechte hatte (s. o. § 2). Zudem hatten sich ja mit den lehnrechtlichen andere Elemente verschmolzen.

3. Schließlich bewirkte eine Überschreitung der Rechte des Vasallen zwar Nichtigkeit des Aktes, aber die lehensherrliche Genehmigung heilt sie, sogar im Falle der Veräußerung des Lehnsgutes.[4] In dem passiven Verhalten Böhmens trotz Kenntnis der Sachlage und trotz der benachbarten Lage Sachsens, Böhmens und Schönburgs hat man aber innerhalb kürzester Frist eine Genehmigung zu erblicken.[5]

---

[1] Das ist das Hauptverbot an den Vasallen, und sogar hier war es immer leicht, die Einwilligung des Lehnsherrn zu gewinnen; vgl. Zachariä S. 208.

[2] Zachariä S. 190 ff. kennt ausschließlich Belastung mit Dienstbarkeiten und Lehnshypotheken.

[3] Vgl. Zachariä S. 191 f.

[4] Vgl. Zachariä S. 191.

[5] A. M. Römer Bd. II S. 77, Bd. III S. 286 f., der eine Art Konversion annimmt. („Die Grafen, Herren von Schönburg machten sich . . . durch

Aus diesen Gründen ist der Hauptrezeß auch ohne böhmischen Konsens rechtswirksam, nicht aber aus denen, die er selbst in den §§ 2, 17 aufstellt. Die Parteien waren ihrer Sache auch keineswegs sicher. Das beweist der Inhalt des § 2: Sachsen übernimmt darin nämlich die Garantie für den Fall, daß Böhmen infolge des Rezeßabschlusses Schritte gegen Schönburg ergreifen würde. Man dachte offenbar an Felonieprozeß und Lehnsentziehung. Sachsen will „alle gute officia, dienlicher Orten, nach Maßgebung der zwischen der Cron Böhmen und dem Churhauße Sachsen obhandenen Erbeinigung interponiren". In dieser Erbeinigung aus dem Jahre 1372, erneuert 1459, 1482, 1587[1] wird bestimmt, in welcher Weise Streitigkeiten zwischen Böhmen und Sachsen erledigt werden sollen.

Ein Protest Böhmens war den Rezeßparteien unwahrscheinlich, weil an seiner wirklichen Machtsphäre der HR. wirklich so gut wie nichts änderte. Es konnte dem Lehnsherrn praktisch ganz gleich sein, ob ein Lehen, dessen Heimfall so außer aller Wahrscheinlichkeit lag, reichsunmittelbar war oder nicht. Die Besorgnis vor einer Anfechtung — die, wie wir sahen, nur unverzüglich hätte erfolgen können — hat aber bestanden, bis der Teschener Friede sie aus der Welt schaffte (s. u. § 12). Und aus dieser Besorgnis erklärt es sich, daß Sachsen, um im Falle einer erfolgreichen Anfechtung wenigstens nicht alle durch den Vergleich errungenen Rechte zu verlieren, die Scheidung in Haupt- und Nebenrezeß veranlaßte.

§ 8.

III. Aufbau der Rezesse.

Der NR., der infolge der generellen Verweisungen auf den HR. im wesentlichen nur Blankettsätze enthält und nicht entfernt den Umfang wie jener hat, stimmt in seinem Grundrisse mit ihm genau und mitunter wörtlich überein.

Abschließung dieses Rezesses . . . einer Felonie . . . schuldig; allein das Churhaus Sachsen war nichtsdestoweniger befugt, auf Festhaltung des Rezesses zu dringen.")

[2] Auszugsweise abgedruckt VA. Beilagen 3, 4; VGA. Beilagen Q—W.

Beide fassen in ihren Eingangsworten Hergang und Ursache ihrer Abfassung kurz zusammen. Die Worte des NR. sind schon zitiert (§ 7 am Anfange); sie lehnen diesen Vertrag an den HR. an. Dieser aber beginnt mit den Worten: „Demnach bey dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusto ... die hoch- und wohlgeborene .... Grafen, Herren von Schönburg ... zum öftern um gütliche Hinlegung derer zwischen dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen und dem Hauße Schönburg wegen der im Churfürstlich Sächßlichen Territorio gelegenen und, wie von dem hohen Chur-Hauße Sachsen jeder Zeit behauptet worden, darzu gehörigen böhmischen Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein obgeschwebten Irrungen inständigst angesuchet;

Und dann vermittels gepflogener Handlung es dahin gediehen, daß die Differentien von Grund aus gehoben und in allen und jeden sich eines gewißen, wie es hierführo gehalten werden soll, ... verglichen worden ...“ — In etwas merkwürdiger Weise führt der HR. seine Kontrahenten und ihr gegenseitiges Verhältnis auf; während in Wahrheit die beiderseitigen Interessen einen Vergleich forderten und gerade Sachsen eine Legalisierung des gegenseitigen Verhältnisses immer angestrebt hatte, deuten jene Worte auf einen einseitigen Wunsch Schönburgs hin, der von Sachsen aus Gnade erfüllt wird. Das muß das wahre Verhältnis verschleiern. Die Schönburger sollten für ihre Reichsafterlehen zwar Untertanen werden, aber sie schlossen nicht als Untertanen ab. Das tatsächliche Machtverhältnis spiegelt sich in jenen Worten wider und übt einen unsachlichen Einfluß aus.

Richtig dagegen, kurz und treffend bezeichnen die Eingangsworte die causa des Rezesses: Beseitigung der schwebenden Streitigkeiten und Festlegung des gesamten gegenseitigen Rechtsverhältnisses. Ebenso bezeichnen sie mit klaren Worten den Gesichtspunkt, unter dem der Abschluß erfolgt. Sie nennen das streitige Gebiet „im ... sächßlichen Territorio gelegen und wie ... von Sachsen jederzeit behauptet worden, dazu gehörig“.[1] Per

[1] Anklang an die Theorie vom territorium clausum (s. o. § 4); ebenso O. Mayer S. 37 Anm. 4.

argumentum e contrario also: Schönburg hat das Gegenteil behauptet. Damit werden die verschiedenen Standpunkte der Parteien genau bezeichnet. „Irrungen", „Differentien" schweben über ihre Gegenstände. Mit dem Abschluß ist das rechtlich bisher bestehende Verhältnis hinfällig geworden; die Rezesse schaffen ein neues. Wenn die Wissenschaft das alte nun noch klärt, so berührt es ihre Wirksamkeit nicht, denn die Ungewißheit des gegenseitigen Rechtsverhältnisses der Territorien ist die Grundlage beider Rezesse.[1]

Die Ungewißheit trifft nur an den Stellen nicht zu, wo die Rezesse ausdrücklich auf frühere Rechtsverhältnisse Bezug nehmen, diese also als ausnahmsweise inter partes feststehend erklären. Das geschieht, wie schon gesagt (§ 5), nur an einer Stelle: in § 7 HR., der auf den Bergrezeß von 1529 verweist. Seine Normen sollen bestehen bleiben. — Nur eine scheinbare zweite Ausnahme liegt da vor, wo die Rezesse davon sprechen, daß die Parteien Rechte „behalten" (§ 19 HR.), daß der Vergleich ihnen an Rechten „unschädlich" sein soll (§ 5 Abs. I HR.). Solche Ausdrücke bedeuten nicht, daß die betreffenden Ansprüche der einen Partei von vornherein als begründet anerkannt werden; sie meinen nur, daß das Rechtsbesitzverhältnis, die iuris quasi possessio, unverändert bleiben soll.[2]

Auf der Grundlage der Ungewißheit werden die Abmachungen der Parteien getroffen. Das sind folgende:

1. Zur Endigung der gegenwärtigen Verwirrungen sichert Sachsen den Schönburgern zu, „sie hinwiederum zu Gnaden an- und aufzunehmen, . . . auch die wider sie angestellten fiskalischen Prozesse, Untersuch- und Rechtfertigungen nunmehro fallen und ihnen . . . die Lehn- und Mitbelehnschafft . . . reichen lassen" zu wollen. § 1 HR., entspr. § 1 NR.

2. Sachsen übernimmt die Garantie gegen Böhmen (s. o. § 7).

3. Als Grundbestimmung, in der die anderen Abmachungen wurzeln, erklärt § 3 HR.: „Soviel hiernächst die Landes-Fürst-

[1] Diese Eingangsworte bieten geradezu ein Schulbeispiel der Grundlage eines Vergleichs; s. u. § 9.

[2] Über die generellen Verweisungen auf die bisherigen Verhältnisse in § 19 HR. s. u. § 13.

liche Ober-Bothmäßigkeit und das ius territoriale anbetrifft, ist man selbiges Schönburgischer Seits . . . dem hohen Chur-Hauße zu Sachsen streitig zu machen keineswegs gemeynet. Dargegen wollen Ihro Königliche Majestät gestatten, daß das Hauß Schönburg die in folgenden §§is demselben zugestandene Gerechtsamen verglichenermaßen zu exerciren befugt seyn solle."

Dem entspricht wieder § 1 NR. Beide wollen den status controversiae von Jahrhunderten aus der Welt schaffen: Die Verschiedenheit der gegenseitigen Standpunkte wird dadurch gehoben, daß Schönburg den sächsischen als richtig anerkennt. Die sächsische Staatsgewalt soll über sein Gebiet zuständig sein. Aber der neue Untertan soll Rechte erhalten, die er aus dem neuen Verhältnisse an sich nicht haben würde.

4. Diese Besonderheiten werden in §§ 4—19 HR. und 2 f. NR. fixiert.

5. Im Anschluß an den letzten Paragraphen des HR. sichert Sachsen den Schönburgern zu, daß die Abmachungen durchgeführt werden sollten, indem die sächsischen Richtersprüche, Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte an sie gebunden werden würden. Eine entsprechende Zusicherung im NR. fehlt; man bezog auch diese Worte des HR. stillschweigend mit auf ihn. Es fehlt auch ein gleiches Versprechen von schönburgischer Seite. Wir werden später sehen, daß dies keinen Mangel bedeutet (§ 11).

Mit der Beurkundungserklärung unter Vorbehalt von Approbation und Ratihabition schließen die Rezesse.

B. Die juristische Natur der Rezesse von 1740 und ihres Inhalts.

§ 9.

I. Die Rezesse als Verträge.

In den beiden Rezessen vom 4. Mai 1740 haben zwei Stände des alten Reiches ausdrückliche Willenserklärungen abgegeben.

Die Tatsache, daß sie dies uno actu, nämlich in einer Urkunde taten, zeigt, daß die beiderseitigen Erklärungen voneinander abhängig sein sollen. Beide Rezesse stellen daher in

sich geschlossene, zweiseitige Rechtsgeschäfte dar, bei denen sich die Parteien, wie wir gesehen haben, gegenseitig verschiedene Rechte einräumen — sie sind Verträge. Die Rezesse als einseitige Erlasse des sächsischen Staats zu bezeichnen,[1] läuft dem unzweifelhaften Parteiwillen und, wie wir sogleich sehen werden, auch der rechtlichen Möglichkeit zuwider.

Das wichtigste der eingeräumten Rechte besteht darin, daß die sächsische Hoheit über Schönburg anerkannt wird (§ 3 HR. Satz 1, verb. mit § 1 NR.). Dieses Recht ist nicht obligatorischer, nicht dinglicher, sondern personenrechtlicher Natur; es ist ein Imperium, eine Gewalt eines Rechtssubjekts über ein anderes.[2] Die Landeshoheit stellt ein einheitliches, subjektives Recht dar, aus dem erst wieder zahllose andere subjektive Rechte hervorgehen. Ein subjektives Recht zu schaffen, ist ein Vertrag fähig, wenn nur die Parteien rechtlich in der Lage sind, über dieses Recht zu verfügen. So können denn die Rezesse als Verträge ohne weiteres die Subordination Schönburgs unter Sachsen festlegen.[3] Einseitige Akte des einen Rechtssubjekts sind dagegen zu solchen Wirkungen untauglich.

Der Parteiwille geht aber nicht nur darauf, daß Schönburg Sachsen untertan sein, sondern auch darauf, daß diese Untertanenstellung bestimmte Besonderheiten haben solle. Die Sätze, die diese in §§ 4–19 HR., 1—3 NR. fixierten Besonderheiten anordnen, regeln die Stellung eines Untertanen in und zu dem Staate. Eine solche Regel aber stellt als Willensausfluß zur Normierung der Beziehungen von Personen objektives Recht

---

[1] So Kaim S. 54.

[2] Vgl. Brie S. 11; Hänel, Studien S. 32.

[3] Man kann das neue Rechtsverhältnis nach Analogie der Staatenverbindung in der Form des einseitigen Abhängigkeitsverhältnisses beurteilen, wenngleich in Wahrheit nur eine Scheinverbindung vorliegt. Die Ansicht, daß eine solche Verbindung durch Vertrag denkbar ist, vertreten gleichfalls Hänel, Studien S. 34; Brie S. 33. Binding, Gründung S. 69, führt als Beispiel für den Inhalt echter Verträge die Begründung eines Gewaltverhältnisses an. A. M. Jellinek, Staatenverbindungen S. 57. — Natürlich aber kann es sich hier immer nur um die Begründung, nicht um die Normierung eines Untertanenverhältnisses handeln, denn diese bedeutet Schöpfung objektiven Rechts; s. u.

dar. Dieses Recht soll das durch § 3 Satz 1 HR. geschaffene Untertanenverhältnis näher bestimmen. Der Akt der Begründung eines Gewaltverhältnisses ist verschieden vom Akte seiner Normierung. Jener ist vom bisher schon bestehenden Recht abhängig, dieser schafft neues. Jenen können die Rezesse als Verträge bewirken. Ein Vertrag jedoch ist als ein Rechtsgeschäft, das aus zweiseitigen Willenserklärungen verschiedenen Inhalts besteht, nicht tauglich, einen Willen zur Rechtserzeugung zu bilden.[1] So kann er höchstens Verpflichtungen und auf der Gegenseite entsprechende obligatorische Ansprüche der Parteien begründen, zur Schaffung und Wahrung der fixierten Rechtsnormen das Mögliche zu tun. Daß solche Ansprüche, soweit sie denkbar sind, wirklich entstehen, muß deshalb bejaht werden, weil der Parteiwille ganz zweifellos auf das unmittelbare Entstehen der Rechtsregel selbst ging, wie unten zu zeigen sein wird (§ 10). Kann ein Rechtsgeschäft den gewollten Zweck nicht erreichen, so muß eine Konversion dahin angenommen werden, daß es doch jeden auf diesen Zweck gerichteten erreichbaren Erfolg bewirkt.

Wieweit solche Ansprüche möglich sind, werden wir später sehen. Abgesehen von ihnen schaffen noch die §§ 1, 2 und die die Durchführung der Rezesse versprechenden Schlußworte des HR. obligatorische Ansprüche (am Ende von § 8 unter 1, 2, 5 zitiert).

Aus diesem Inhalt der Rezeßerklärungen ergibt sich als Aufgabe der Rezesse die Beseitigung der Ungewißheit der Parteien über ihr gegenseitiges Rechtsverhältnis. Die Regelung sollte so sein, daß sie allen Fragen aus diesem Verhältnisse künftig zugrunde gelegt werden konnte — um die Worte des HR. zu gebrauchen: „In allen und jeden ... wie es hierfüro gehalten werden soll.“ Sonst hätten die Rezesse, da das Verhältnis in seinem ganzen Umfange streitig war, ihren Zweck nicht vollkommen erreichen können. Schönburg gibt den Standpunkt seiner Unabhängigkeit auf, Sachsen will ihm Rechte zugestehen, die es ihm vorher nicht zugestand. So vertragen sich die Parteien im Wege des gegenseitigen Nachgebens.

[1] Vgl. Binding, Gründung S. 69; Triepel S. 145.

Aus dieser Funktion ergibt sich wieder die Natur der Rezesse als Vergleiche. Auf eine solche Natur deutet schon das Wort „Rezeß", wie auch die mehrfach wiederkehrenden Ausdrücke „verglichen", „verglichenermaßen" (vgl. Eingangsworte, §§ 3, 10 HR.) und besonders die Bezeichnung des HR. als „Hauptvergleich" (Eingangsworte des NR.). Falsch war es aber, die Rezesse als Prozeßvergleiche aufzufassen, weil sie nach der Zusicherung in § 1 HR. (s. o. § 8) bestimmt waren, die über das streitige Rechtsverhältnis anhängigen Verfahren (s. o. § 6) zu beenden. Eine solche Auffassung ist nicht ohne praktische Bedeutung. Kaim,[1] der sie vertritt, zieht daraus die Konsequenz, daß die Rezesse dem Reichshofrate hätten vorgelegt werden müssen, ohne diese Vorlegung also ungültig seien; aber weder Prämisse noch Folgerung trifft zu. Wenn die Rezesse auch Prozesse beenden sollten — der Hauptstreit war über vorbereitende Maßregeln übrigens noch nicht hinausgekommen[2] —, so wurden sie doch nicht im Rahmen dieser Verfahren abgeschlossen. Aber selbst wenn die fehlende Sanktion einen Mangel bedeutete, so würde dies doch nach den Grundsätzen der Konversion nie die Unwirksamkeit der Rezesse nach sich ziehen. Ein nichtiger Prozeßakt kann ein gültiges materielles Rechtsgeschäft bedeuten. —

Beim Aschlusse jedes Vertrags geht der Wille der Parteien darauf, daß für eine oder beide subjektive Rechte gegen die andere daraus hervorgehen.[3] Diese Wirkung müssen auch die Rezesse haben. Nun bedingt es die Vergleichsnatur, daß gerade die rechtlichen Verhältnisse, die geregelt werden sollen, inter partes ungewiß sind. Das hat zur Folge, daß die Parteien es auch ungewiß lassen, ob die statuierten Rechte wirklich entstehen, oder ob sie nicht vielmehr nur bestätigt werden.

Kann aber die Abmachung, die ein personenrechtliches Verhältnis zum Gegenstande hat, ein Vergleich sein?

---

[1] S. 54. Unmittelbar hintereinander bezeichnet Kaim die Rezesse als einseitige Akte und als Prozeßvergleiche! (s. S. 36 Anm. 1).

[2] Vgl. VA. S. 58, wo sich Sachsen lebhaft gegen die Eröffnung des Prozesses verwahrt, weil es darin eine Übergehung der Austrägalinstanz und eine Verletzung der kaiserlichen Wahlkapitulation erblickt.

[3] Vgl. Triepel S. 36 ff.; Hänel, Studien I S. 31.

Nach heutigem Recht ist ein Vergleich ein obligatorisches Rechtsgeschäft mit Wirkung nur für und gegen die Parteien.[1]

Ein obligatorischer Vertrag kann natürlich keine dingliche rechtsändernde Wirkung haben. Er kann eine Verpflichtung der Parteien schaffen, ein solches Verhältnis so zu begründen und zu wahren, wie er es bestimmt.[2] Das wirkt aber immer nur obligatorisch und nur inter partes. Nun will aber, wer einen solchen Vertrag abschließt, doch sicher, daß das betreffende Rechtsverhältnis in der vereinbarten Weise mit Wirkung für und gegen jeden bestehe, und da dieser Parteiwille ohne weiteres anzunehmen ist, so erfordert eine richtige Auslegung des Vertrags, daß er eine rechtliche Änderung in diesem Sinne bewirke. Also kann er insoweit kein obligatorisches Rechtsgeschäft sein. Denken wir an einen in Form des Vergleichs geschlossenen Vertrag zur Beilegung von Grenzstreitigkeiten oder eines Erbschaftsstreites, an ein Vaterschaftsanerkenntnis im Wege des Vergleichs. Noch mehr: selbst obligatorische Ansprüche können in einem echten Vergleiche nicht entstehen, übergehen und untergehen.[3] Die Konsequenz ist, daß der Inhalt eines Vergleichs immer dann zwei Bestandteile hat, wenn eine Rechtsänderung unmittelbar eintreten und die Parteien nicht nur zu ihrer Herbeiführung verpflichtet sein sollen. Nur der eine Bestandteil bildet den eigentlichen Vergleich und ist somit immer obligatischer Natur. Der andere ist zwar mit ihm zu einem Akte verbunden, kann aber ein Vertrag beliebiger Kategorie sein: der causa nach Kauf, Tausch, Anerkenntnis, Cession; der Gattung nach obligatorisch, dinglich, erb- oder personenrechtlich. So enthalten auch die Rezesse zwei Elemente: das eines echten Vergleichs und das eines objektiv

[1] Vgl. Staudinger II² S. 1273 unter I.

[2] Vgl. Planck Bd. II S. 849 unter I 2a.

[3] Planck Bd. II S. 849: „Es würde an sich möglich sein, die obligatorischen und die dinglichen Bestandteile des Vertrags zu trennen und nur für erstere den Ausdruck Vergleich zu verwenden." — S. 850 unter 4b: „Der Vergleich wirkt, soweit er einen obligatorischen Charakter trägt, nur für und gegen die Parteien. Wenn aber in dem Vertrage gleichzeitig die Verhältnisse objektiv geregelt werden, wenn z. B. im Wege des Vergleichs eine Forderung abgetreten oder erlassen wird, so hat der Vergleich insoweit dingliche Wirkungen." Vgl. Staudinger Bd. II² S. 1276 unter II 1.

rechtsändernden Vertrags. Dieses zweite wird durch die Begründung des schönburgischen Untertanenverhältnisses dargestellt.

Ob dieses Untertanenverhältnis objektiv neu entsteht oder nur bestätigt wird, ist kraft der Natur des Vergleichs inter partes ungewiß.[1] Es ist falsch, die Rezesse „Unterwerfungsverträge" zu nennen; das können nur solche Verträge sein, bei denen der Wille der Begründung eines Gewaltverhältnisses zweiseitig ist, nicht aber solche, bei denen über sein Bestehen Streit herrscht. Es ist auch falsch, die Rezesse als „Abtretungsverträge ohne Äquivalent" zu bezeichnen, mit der Begründung, daß „... die Enthebung von den ... fiskalischen Prozessen zwar tatsächlich, aber nicht rechtlich als entsprechendes Äquivalent zu betrachten ist."[2] Erstens kommt es gar nicht darauf an, ob ein Äquivalent „entsprechend" ist; zweitens aber kann bei einem Vergleiche die Frage „entgeltlich oder unentgeltlich?" gar nicht erwogen werden; denn die subjektive Rechtsungewißheit, die den Vergleichen überhaupt und den Rezessen insbesondere zugrunde liegt, bewirkt doch, daß keine Partei den animus donandi hat, sondern daß sie nur beide von ihrem bestrittenen Standpunkte im Wege des Nachgebens abgehen.

Parteien der Rezesse sind zwei Reichsstände; nur sie, die Untertanen gewinnen aus ihnen keine Rechte. Verträge zugunsten Dritter, nämlich dieser Untertanen, sind die Rezesse nur insoweit, als dies von jedem Staatsvertrage gelten muß.[3]

Wir haben gesehen (§ 2), daß die beiden Stände beim Abschlusse zweifellos voneinander unabhängig, also koordiniert waren.

---

[1] Richtig bezeichnet Pinther (adumbratio S. 11), obgleich er seinen subjektiven Standpunkt dabei keineswegs verschweigt, als Rechtswirkung der Rezesse, daß das Gesamthaus, „quod pridem fieri debuerat, summum Saxoniae principibus imperium in ... terras competere agnovit."

[2] So Kritik des Minoritätsgutachtens S. 32; ebenso Bischof, Sächsisch-Schönburgisches Staatsrecht S. 12. Wenn das richtig wäre, so würde durch die Rezesse wirklich nur ein vertragsmäßiges Verhältnis, eine servitus iuris publici ohne Subordination (S. 23 Anm. 1) entstehen; denn dann würden nur einzelne öffentliche Rechte übertragen.

[3] Vgl. in dieser Beziehung z. B. § 4 Abs. VI HR.: „solange bemelde Grafen die Concedierung ... weder im Ansehen Ihrer Königl. Maj. Hohen Gerechtsame noch zum Nachtheile derer Unterthanen mißbrauchen."

Das objektiv bestehende Rechtsverhältnis zweier Parteien ist aber für die Beurteilung der Natur von Verträgen nicht allein maßgebend. Es kommt vielmehr auch auf ihre Kenntnis und Auffassung des Verhältnisses an. Diese war ja nun auf beiden Seiten diametral verschieden, und der Wunsch nach Behebung dieser Verschiedenheit führte gerade zum Abschlusse. Sachsen behauptete, Schönburg sei nur ein ihm untertäniges Gemeinwesen, behauptete also eine Subordination; Schönburg dagegen seine Unabhängigkeit, also die Koordination. Gleichwohl hat Sachsen mit Schönburg nicht als Untertanen abschließen wollen. Freilich lassen die Parteien die Rechtsungewißheit bestehen, aber indem Sachsen überhaupt einen Verfügungsvertrag über die öffentliche Gewalt mit Schönburg eingeht, behandelt es dieses Gemeinwesen als seinesgleichen. Soweit der Gegenstand eines Vertrags reicht, ist das zwischen den Parteien immer der Fall. Nur auf dem Boden der Koordination ist ein Vertrag möglich.

Daran ändert es nichts, daß beim Abschlusse die Schönburger gleichzeitig landsässige sächsische Vasallen sind. Sie schließen in dieser Eigenschaft nicht ab. Es ändert auch nichts daran, daß durch den Abschluß die Schönburger unstreitig Untertanen werden.

Die Rezesse sind also Vergleiche mit Elementen eines personenrechtlichen Vertrages zwischen zwei koordinierten Ständen des alten Reiches.

§ 10.

II. Die Rezesse und das objektive Recht.

Die Geltung eines Vertrages ist abhängig vom Bestehen einer Rechtsordnung, deren Rechtsnormen den Parteien ein Recht auf seine Wahrung geben. Auch für die Rezesse muß es eine solche Rechtsordnung geben,[1] und die Rezeßparteien müssen in ihr rechtsfähige Subjekte, Personen sein. Der Wille, dessen Ausfluß

[1] Jellinek, Recht der Staatenverträge S. 4: „Die Staatenverträge können nur dann einen rechtlichen Charakter haben, wenn solche Normen existieren, welche über den Verträgen stehen, nach denen die Verträge ihre rechtliche Geltung empfangen."

das betreffende Recht ist, muß beiden Rezeßparteien übergeordnet und daher für sie verbindlich sein.

Ein solcher Wille war der des Reiches. Gleichwohl können die Rezesse nach Reichsrecht nicht abgeschlossen sein. Das Reich hat keine Normen geschaffen, nach denen sich Verträge seiner Stände beurteilen ließen. Abgesehen vom Reiche aber gab es keine körperschaftliche Person, die den beiden Rezeßparteien übergeordnet war.

So scheint es denn auch kein Recht zu geben, nach dem die Rezesse gelten können, und also wäre dies überhaupt nicht der Fall? Das würde dem unzweifelhaften Parteiwillen zuwiderlaufen. Wer einen Vertrag schließt, bringt damit zum Ausdruck, daß er seine Geltung will. Diesen Willen haben auch die Rezeßparteien, ohne sich freilich darüber klar zu sein und nach den Zeitverhältnissen auch nur sein zu können, wie sie die gewollte Wirkung erzielen können. Sie haben im Augenblicke des Abschlusses der Rezesse stillschweigend ihren übereinstimmenden inhaltlich gleichen Willen erklärt, daß die zwischen ihnen geschlossenen Verträge für sie verbindlich sein sollen. Mit der Bildung dieses Gemeinwillens schaffen sie eine Regel für ihre gegenseitigen Beziehungen; eine solche Regel aber stellt objektives Recht dar. Der Wille der Parteien ist fähig, sie zu schaffen; er kann es aber nicht durch einen Vertrag, denn dieser besteht aus inhaltlich entgegengesetzten Willenserklärungen; er kann es nur, wenn er bei allen Beteiligten identisch ist. Eine Verschmelzung inhaltlich gleicher Willen ist kein echter Vertrag. Binding[1] nennt den Vorgang Vereinbarung und hat zuerst diesen Begriff aus dem verallgemeinerten Vertragsbegriffe ausgeschieden. Jellinek[2] und vor allem Triepel[3] sind seiner Ansicht und seiner Terminologie gefolgt.

---

[1] Gründung S. 69 ff.

[2] System S 204 ff.

[3] Völkerrecht und Landesrecht S. 49 ff., 70. Triepel erörtert freilich nicht, wie das Völkerrecht zustande kommt, nach dem sich echte Verträge zweier Staaten richten, die für die Eingehung solcher Verträge noch keine Normen vereinbart haben.

So läuft denn eine stillschweigende Vereinbarung objektiven Rechts neben den Rezessen her, steht, besser gesagt, über den Rezessen, denn ihr allein verdanken die Verträge ihre Geltung. Die vereinbarte Rechtsregel bedarf, zum Unterschiede vom Rechte des Staates, keiner Publikation, denn die vereinbarenden Rechtssubjekte sind allein seine Rechtsgenossen.[1]

Als ein von einem Staate erzeugtes Recht zwischen koordinierten Rechtssubjekten stellt diese Rechtsregel Völkerrecht dar. Völkerrecht war unter reichsunmittelbaren Ständen durchaus möglich.[2] Die nach ihm geschlossenen Rezesse sind daher völkerrechtliche Verträge;[3] die aus ihnen hervorgehenden Rechtsverhältnisse sind völkerrechtlicher Natur. Objektives Völkerrecht aber schaffen die Rezesse nicht. Das schönburgische Untertanenverhältnis stellt an sich, losgelöst von den es näher bestimmenden Normen, nur ein subjektives Recht dar.[4] Wir haben gesehen, daß die Parteien in §§ 4—19 HR., 1—3 NR. eine Regel für ihre künftigen Beziehungen fixieren, die im Augenblicke ihres Inkrafttretens objektives Recht darstellen würde. Wir haben aber auch gesehen, daß die Rezesse als Verträge, bestehend aus inhaltlich entgegengesetzten Willenserklärungen, nicht fähig sind, dieses Inkrafttreten zu bewirken; sie können die Parteien nur zu ihrer Begründung und Wahrung obligatorisch verpflichten, soweit sie in deren Kräften steht. Als ein Inbegriff von Normen für das Verhältnis zwischen einem Staate und seinen Untertanen würde die Rechtsregel Recht dieses Staates von der Kategorie des öffentlichen Rechts darstellen. Landesrecht zu schaffen ist aber nicht nur ein Vertrag, sondern auch eine Vereinbarung von völkerrechtlichem Charakter unfähig.[5] Nur der Staat selbst kann das tun.

---

[1] Vgl. Triepel S. 74.

[2] Triepel S. 175 spricht geradezu von einem „Sondervölkerrecht" der „sich selbst überlassenen Reichsstände".

[3] Ebenso Mayer S. 41.

[4] Es ist gerade bei Begründung solcher Rechte, die nicht auf ein Tun oder Lassen gehen, leicht, Vertrag und Rechtsvereinbarung zu verwechseln. Vgl. Triepel S. 72.

[5] Triepel S. 121: „Der Völkerrechtssatz . . . regelt . . . nur die Be-

Es hat den Anschein, als sei dies anders. Man könnte sagen: Es ist zwar eine Unterwerfung Schönburgs unter die sächsische Staatsgewalt erfolgt, aber sie war durch die Rezesse näher bestimmt, beschränkt; es handelt sich gewissermaßen um ein bedingtes, „gemindertes" Untertanenverhältnis.[1] Diese Konsequenz ist unabweisbar für die, die wie Michaelis,[2] Bischof[3] und Fricker[4] annehmen, daß Sachsen durch die Rezesse wie kraft übergeordneten Rechts gebunden sei. Die Meinung ist falsch aus mehr als einem Grunde.

Einmal kann die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß das Verhältnis zwischen Staat und Untertanen rein landesrechtlicher Natur ist, und ein völkerrechtlicher Gemeinwille es daher nicht regeln kann. Die Unterwerfung bewirkt eben, daß das Recht des Staates für die neuen Untertanen verbindlich wird; was Recht sein soll, bestimmt der Staat selbst.[5] Vor allem aber würden, wenn die Rezeßbestimmungen vereinbartes Recht sein könnten, nach der Unterwerfung die Rechtsgenossen fehlen. Auf dem Boden der Koordination ist allein eine solche Gemeinschaft denkbar.

ziehungen des Staates . . zu seinesgleichen. Das Verhältnis zwischen Staat und Individuum ist ihm unzugänglich."

[1] Die Möglichkeit eines solchen Rechtsverhältnisses behaupten Zoepfl S. 162; Hänel, Studien S. 119; Jellinek, System S. 303 unten. Zoepfl meint, daß die deutschen Standesherren ihren Staaten gegenüber „nur auf bedingte und beschränkte Weise untergeordnet" seien. Die beiden andern beschränken ihre Ansicht von einer „geminderten Unterwerfungspflicht" (so Jellinek, System S. 304) auf das Verhältnis zwischen Bundes- und Gliedstaat, bei denen sie, wenn man die Gliedstaaten des Reiches überhaupt als seine Untertanen ansieht, meiner Ansicht nach so wenig, wie beim gewöhnlichen Untertanenverhältnisse zutrifft (ebenso Triepel S. 183 ff.).

[2] S. 258. Michaelis nennt das Gegenteil eine despotisch-revolutionäre Lehre.

[3] Sächsisch-schönburgisches Staatsrecht S. 12 f.

[4] S. 46.

[5] A. M. Weisse, Staatsrecht Bd. I S. 5. Weisse zählt dort unter den „Quellen des innern oder eigentlichen Staatsrechts" auf: „Verträge der Landesherren . . . mit einzelnen Unterthanen und zwar insbesondere in Ansehung untergeordneter Gebiete." Er denkt dabei zweifellos an die schönburgischen Rezesse. — Als Staatsrechtsquelle nennt für die frühere Zeit auch Meyer-Anschütz S. 54 die Verträge mit Untertanen.

Sehr wohl möglich ist es dagegen, daß ein völkerrechtlicher Vertrag der einen Partei einen, natürlich völkerrechtlichen, obligatorischen Anspruch auf Setzung bestimmter landesrechtlicher Normen durch die Gegenpartei verleiht. Triepel[1] scheidet unter diesem Gesichtspunkte völkerrechtlich bedeutsames und gleichgültiges, völkerrechtsgemäßes (unmittelbar gebotenes und erlaubtes) und völkerrechtswidriges Landesrecht. Es ist also durchaus denkbar, daß Schönburg einen völkerrechtlichen Anspruch auf Setzung sächsischen Rechts entsprechend den Fixierungen der Rezesse erhielt.

Nun haben aber die Rezesse als völkerrechtliche Verträge eine ausgeprägte Besonderheit: in dem Augenblicke, in dem sie zu gelten beginnen, entsteht ja das durch § 3 HR. geschaffene Untertanenverhältnis. Damit hört die Koordination der Parteien auf, und da völkerrechtliche Verträge nur unter koordinierten Rechtssubjekten möglich sind,[2] so ist es ausgeschlossen, die Beziehungen der Parteien nun noch nach Völkerrecht zu beurteilen. Nur nach dem Rechte Sachsens, dessen Untertan Schönburg jetzt ist, kann das noch geschehen. Da aber mit dem Wegfalle der einen Partei als tauglichen Subjekts der völkerrechtliche Gemeinwille, die Rechtsquelle schwindet, so endet damit natürlich die durch sie erzeugte, die Parteien verpflichtende völkerrechtliche Norm; damit wieder endet die bindende Kraft der Verträge, und die durch sie verliehenen subjektiven Rechte kommen ebenfalls in Wegfall. Der Mund existiert nicht mehr, der das sie schaffende Wort allein sprechen konnte.[3]

Eine Ausnahme macht die Bestimmung des § 2 HR., in dem Sachsen verspricht, Schönburg nach Kräften vor eventuellen durch den Abschluß des HR. eintretenden lehnrechtlichen Nachteilen zu schützen. Da solche Nachteile vermögensrechtliche Natur ohne eigentlichen öffentlichen Charakter haben, so weicht die Bestim-

---

[1] S. 272 ff.

[2] Triepel S. 19.

[3] So der Ausdruck bei Binding, Gründung S. 53 in Anwendung auf den Bündnisvorvertrag von 1866. Die Lage ist dort analog, nur daß mit dem Wegfall des völkerrechtlichen Mundes dort bereits voll ist, hier, wie sogleich zu zeigen sein wird, nur zum Teil.

mung des § 2 von dem sonstigen Inhalt der Rezesse insofern ab, als sie Element einer privatrechtlichen Abmachung ist. Als solche kann sie unbedenklich auch zwischen Staat und Untertanen als weiterbestehend angenommen werden. Privatrechtssubjekte bleiben beide.

Keine Schwierigkeit macht ferner das Recht aus § 3 Satz 1 selbst, das Imperium Sachsens über Schönburg. Hier gibt es ja kein Recht auf Erfüllung mehr: hier ist mit Geltung der Rezesse bereits erfüllt. Das Untertanenverhältnis besteht.

Anders aber liegt die Sache, abgesehen von dem Versprechen in § 1 HR., die ohnedies gegenstandslos gewordenen Streitigkeiten fallen zu lassen, bei der völkerrechtlichen sächsischen Verpflichtung, Rechtssätze entsprechend den Fixierungen der Rezesse zu erlassen. Hier sind zwei zeitlich zusammenfallende Momente ideell zu trennen: der völkerrechtliche Anspruch entsteht infolge der Geltung der Rezesse, und er fällt wieder weg infolge des durch die Geltung bewirkten Aufhörens der Koordination der Parteien.

Nun wäre es ja denkbar, daß das mit seiner Rechtsordnung weggefallene subjektive Recht nach einer andern Rechtsordnung wieder auflebt. Als diese Rechtsordnung wäre nur die des sächsischen Staates denkbar, dem Schönburg nun angehört.

Es ist zweifellos, daß Sachsen sich weiter an die Rezesse in vollem Umfange gebunden erachtet hat, ihren Inhalt bestätigen wollte. Das zeigt sich fort und fort in seinem Verhalten bei der Gesetzgebung, wie wir sehen werden (s. besonders unten § 15 a. E.); es geht auch aus Äußerungen im Landtage hervor.[1] Daß Sachsen seine Versprechungen hielt, war moralisch gewiß richtig; hatten doch diese Zusicherungen allein einen Mitstand zur Anerkennung der sächsischen Gewalt veranlaßt. Eine andere Frage aber ist es, ob Sachsen wirklich als Staat in der Lage war, ein vertragsmäßiges Verhältnis des Inhalts herzustellen, daß der Untertan Schönburg Ansprüche auf eine bestimmte Gestaltung

[1] So nennt der Abgeordnete Einsiedel (Landtagsmitteilungen 1869/70 II. Kammer S. 2036) die Rezesse „öffentlich-rechtlich anerkannte Vergleiche", „von allen Teilen der Gesetzgebung sanktionierte Kontrakte".

der staatlichen Rechtsordnung entsprechend den Fixierungen der Rezesse erhielt.

Wer dieser Rechtsordnung nicht unterworfen, dem Staate koordiniert ist, kann natürlich einen solchen Anspruch haben. Es ist aber sinnwidrig, eine Abmachung eines Untertanen mit dem Staate anzunehmen, die doch nur nach der staatlichen Rechtsordnung zu beurteilen wäre und die geichwohl diese Rechtsordnung zum Gegenstande hätte.[1] Es ist eine contradictio in adiecto, daß der Staat bei der Gestaltung seines Rechts diesem Recht zuwiderhandeln sollte. Aus diesem Grunde ist und bleibt der Augenblick der Geburt der völkerrechtlichen Ansprüche aus den Rezessen auch der Augenblick ihres Unterganges. Wie nach einem Friedensschlusse, durch den sich der besiegte Staat gegen besondere Zusicherungen dem Sieger unterwirft, kann Sachsen bei einem Bruche seiner Versprechungen zwar gegen die Sitte, nicht aber gegen das Recht verstoßen.

§ 11.

III. Das rezeßmäßige Landesrecht.

Wenn Sachsen den Rezessen treu sein wollte, so mußte es Rechtsätze erlassen, die den Fixierungen in §§ 4—19 HR., 1—3 NR. entsprachen.

Der Staat erklärt seinen rechtschaffenden Willen durch einen gesetzgeberischen Akt. Wir wollen untersuchen, ob Sachsen in dieser Weise rezeßmäßige Bestimmungen erlassen hat. Aus dem Codex Augusteus ergibt sich nichts. Und doch ist es geschehen.

In den Schlußworten des HR. verspricht, wie wir sahen s. o. § 8), der Kurfürst, „er werde bei seinen Collegiis die Verordnung treffen, daß das Haus Schönburg bey dem ungeschmälerten Gebrauch sothaner Gerechtsame .... gelassen, und dasjenige, was derenthalben in gegenwärtigen Rezeß verglichen worden,

[1] Auch Jellinek, System S. 303 meint, daß „über Objekte des staatlichen Imperiums regelmäßig weder vom Staate mit dessen Gliedern noch von den Gliedern untereinander . . . Verträge abgeschlossen werden können".

überall von denen Collegiis beobachtet werden solle". Daß eine solche Verordnung wirklich erlassen worden ist, ist zwar nicht urkundlich überliefert, kann aber ohne weiteres angenommen werden. Die Rezesse sind ja beobachtet worden. Sachsen hat sie wissentlich mit keinem Akt verletzt; zweifellos ist es also auch jenen Versprechen nachgekommen. In der Weise, wie die erwähnten Rezeßworte besagen, soll die Durchführung der Rezesse gesichert werden; indem Sachsen ihnen nachkommt, setzt es durch Befehl an die Staatsorgane[1] das den Rezessen entsprechende Recht. Es ist „rezeßmäßig", insofern es einem in den Rezeßurkunden festgelegten, wenngleich völkerrechtlich nicht mehr und landesrechtlich überhaupt nicht bindenden Versprechen des Staates entspricht. Die Gesamtheit dieser Rechtssätze ist rein äußerlich Bestandteil der Rezesse. Es handelt sich dort aber nur um einen Entwurf, nicht um eine Schöpfung, eine Vereinbarung von Recht.[2]

Durch eine allgemeine Verordnung ist das rezeßmäßige Recht erst fast ein Jahrhundert später, 1835, abgeändert für alle Untertanen verbindlich geworden. 1740 aber wurden nur die Staatsorgane verpflichtet. Trotzdem ist dieser Art der Durchführung den Zeitverhältnissen entsprechend Korrektheit nicht abzusprechen. Man bedenke, daß selbst wichtige Gesetze wie die Konstitutionen Augusts nur durch Versendung an die „Dicasteria" bekannt gemacht worden sind.[3] Man denke auch daran, welche Unklarheit noch heutzutage in der Durchführung von Bestimmungen der Staatsverträge herrscht.

Nun gilt das den Rezessen entsprechende Recht. Es zeigt noch immer die Form des Vertrags und bedarf, wie noch heute

[1] Das ist kein Befehl, den Rezeß zu befolgen — dazu ist der Untertan nicht imstande — sondern das aufgezeichnete Recht anzuwenden. Die Untertanen sind nicht in der Lage, ein Versprechen des Staates zu erfüllen. Vgl. Triepel S. 416. Dem entsprechen auch ganz korrekt die Worte des HR.: „daß dasjenige, was ... verglichen worden, ... beobachtet werden solle".

[2] Ebenso wie der Text der Verfassung des Norddeutschen Bundes nur rein äußerlich Bestandteil eines völkerrechtlichen Vertrags, nämlich des Augustbündnisses, nicht aber Völkerrechtssatz sein konnte. Vgl. Triepel S. 180.

[3] Vgl. Zachariä S. 30.

die „publizierten“ Staatsverträge einer stillschweigenden Umdeutung der Form, um eine Rechtsnorm zu werden. Natürlich enthält es kein Element vertragsmäßiger Zusicherung mehr. Nun, erst nach diesem rechtssetzenden Akte, hat Schönburg gewisse Vorrechte im sächsischen Staate. Mit der Geltung der Rezesse an sich hatte es diese Rechte noch nicht. Die Parteien waren sich dessen freilich nicht bewußt. Immerhin deuten die Worte, mit denen die Bestimmungen über diese Vorrechte eingeleitet werden, darauf, daß die Parteien ahnten, es sei ein besonderer Willensakt Sachsens zur Durchführung nötig: „dargegen wollen Ihro Königliche Majestät gestatten, daß das Haus Schönburg... befugt seyn solle.“[1] Auch hat zwar Sachsen die Durchführung versprochen, mit Recht aber hat man eine umgekehrte Zusicherung Schönburgs einzufügen unterlassen (s. o. § 8 a. E.).

Die schönburgischen Sonderrechte zerfallen in zwei Kategorien von wesentlich verschiedener Art:

I. Trotz des Bestehens der sächsischen Staatsgewalt in den schönburgischen Herrschaften soll dort auch das Gesamthaus Träger einer öffentlichen Gewalt bleiben, und soweit diese geht, will der Staat seine eigene nicht ausüben. Die Rezesse und das rezeßmäßige Recht sagen entweder direkt, welche Rechte der sächsischen und welche der schönburgischen Gewalt zustehen sollen, oder sie drücken dies indirekt mit der Angabe aus, welche Organe das schönburgische Gemeinwesen noch haben darf und welche nicht.[2] Alle diese Sätze sind bestimmt, die Rechtsstellung der schönburgischen Herrschaften im Staate zu regeln. So die §§ 4—13, 15, 19 HR., 2 f. NR. (Vgl. unten §§ 13—16.)

[1] Richtig spricht ein Reskript betr. das Medizinalwesen und die Weinvisitationen vom 15. Mai 1788 (Codex Augusteus Cont. II Abt. II S. 971) von „rezeßmäßigen Gerechtsamen“.

[2] Sie sprechen stets in erlaubender oder verbietender, nie in gebietender Form; denn die Ausübung einer öffentlichen Gewalt überhaupt ist, da das schönburgische Gemeinwesen nicht Staatsorgan ist, nur erlaubt, nicht befohlen. In einem späteren Rezesse, nämlich dem JR. von 1862 (s. u. § 20) Art. II wird Schönburg zwar verpflichtet, gewisse Justizbehörden zu errichten. Das hängt aber auch nur davon ab, daß es sein Recht auf eine eigene Gerichtsbarkeit ausübt.

II. Die Träger dieser schönburgischen Gewalt, nämlich die Angehörigen des Gesamthauses, sollen auch für ihre Personen anderen sächsischen Untertanen gegenüber eine Reihe von Privilegien haben, teils staats- (§§ 14, 16, 18 HR.), teils prozeß- (§ 5 HR.), teils privatrechtlicher Natur (§ 19 Abs. IV, XVI HR). Diese Sätze sind bestimmt, die Rechtsstellung des schönburgischen Hauses im Staate zu regeln. (Vgl. unten § 17.)

Um die Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Kategorien von Rechtssätzen zu erkennen, untersuchen wir, zu welchen Gattungen des objektiven Rechts sie gehören.

Die Gesamtheit der Rechtssätze, die bestimmen, auf welche Personen, welches Gebiet und welche Gegenstände sich die Staatsgewalt erstrecken soll, gehören als das Recht, auf dem sich der Staat aufbaut,[1] von dem alles andere Recht im Staate abhängig ist, ins Verfassungsrecht des Staates. Dahin gehören also auch Sätze, die den Inhalt der Staatsgewalt negativ bestimmen, ihre Ausdehnung nämlich, sei es für das ganze Volk und Gebiet, sei es nur für Teile, beschränken.[2] Das trifft für die erste Kategorie der rezeßmäßigen Sätze zu; nicht etwa gehören die Bestimmungen, die die Rechte aus der Gerichtsbarkeit (§ 4 HR.), der Finanz- (§§ 7—10, 12f.), Heeres- (§ 11) und Kirchengewalt (§§ 15, 19) verteilen, zum Prozeß-, Finanz-, Militär- und Kirchenrecht. Sie sind — eine Ausnahme für ihre Zeit — geschriebenes, wenngleich nicht in korrekter Form geschriebenes Verfassungsrecht; aber natürlich nur sächsisches, denn sie sind ja Ausflüsse des sächsischen Staatswillens.

Noch einfacher löst sich die Frage nach der Natur der zweiten Kategorie, der Privilegien des schönburgischen Hauses. Diese gehören dem Rechte an, zu dessen Normen sie eine Ausnahme schaffen, also dem Staats-, Prozeß- und Privatrecht. Als leges speciales gehen sie, solange kein entgegengesetzter

[1] Jellinek, Recht der Staatenverträge S. 10, definiert mit einer dort zitierten Schrift Gerbers das Staatsrecht als Lehre von der Staatsgewalt.

[1] Treffend spricht Triepel S. 187 von „Verträgen des Einheitsstaates mit seinen Untertanen ... auf solchen Gebieten, auf denen er zufolge verfassungsrechtlicher Kompetenzbeschränkungen ... sich im Wege freier Vereinbarung Leistungen ... verschaffen muß".

Rechtswille anzunehmen ist, kollidierenden sächsischen Rechtsnormen vor.

Das rezeßmäßige Landesrecht steht, ohne daß dies gesagt zu werden braucht, unter sächsischem Rechtsschutze.

Seine Besonderheit liegt darin, daß Sachsen seinen gesetzgeberischen Willen erklärt hat, es ohne Zustimmung der betroffenen Untertanen nicht abzuändern, einzuschränken oder aufzuheben. Solange es besteht, dürfen Staat und Staatsorgane mit Rechtsprechungs- und Verwaltungsakten nicht dagegen verstoßen. Wohl aber kann der Staat diese Rechte einschließlich der Klausel von der Rechtserheblichkeit der schönburgischen Zustimmung, wie er sie gesetzlich geschaffen hat, auch gesetzlich wieder beseitigen. Schönburg hat rezeßmäßige Rechte, aber es hat kein Recht auf diese Rechte. Verträge sind der Entstehungsgrund des schönburgischen Untertanenverhältnisses; aber die Natur dieses Verhältnisses weist kein vertragliches Element mehr auf.[1] Die Rezesse haben nur noch die Bedeutung von Urkunden, die die schönburgische Anerkennung der sächsischen Staatsgewalt bezeugen und fernerhin den maßgeblichen Urtext sächsischer Rechtssätze enthalten; maßgeblich, weil bei ihrem Erlasse der Staat lediglich den Willen der Befolgung der Rezesse hatte.

§ 12.

C. Das schönburgische Untertanenverhältnis in Geltung.

Alles fließt. Nicht einen einzigen Augenblick bleiben die sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnisse an einem Orte in ihrem ganzen Umfange unverändert. So muß denn auch das Recht, das alle diese Verhältnisse regelt und ihnen angepaßt ist, seine ungeschmälerte innere Berechtigung mit jedem Augenblicke mehr verlieren. Kein Rechtssatz kann diesem Schicksal entgehen.

In ganz besonderem Maße wurde das rezeßmäßige sächsische

[1] Hänel, Studien S. 68, sagt „daß der juristische Entstehungsgrund eines Rechtsverhältnisses ... über die innere Natur desselben nicht entscheide".

Recht von ihm betroffen. Wie mußte eine Zeit, die die Grundpfeiler der Weltanschauung änderte, die die Feudalverhältnisse des alten Reiches zu Grabe trug, den privatrechtlichen durch den modernen Staatsgedanken ersetzte, wie mußte sie auf dieses Recht einwirken! Und doch ist es in Geltung geblieben, bis man das schon ausgereifte Neue an seine Stelle setzen konnte. Erst fast ein Jahrhundert später ist das geschehen. Das erscheint um so merkwürdiger, wenn man an die endlosen, ununterbrochenen, erbitterten Streitigkeiten vor dem Rezeßschlusse denkt. Man schien der Schöpfung froh zu sein.

Nur mittelbar berührten die Ereignisse das schönburgische Untertanenverhältnis. Die erste Frage, die sich an den Abschluß der Rezesse anschließen mußte, war: Welche Stellung werden Kaiser und Reich, welche Stellung der böhmische Lehnsherr zu ihnen nehmen? Die Antwort ist kurz: Es geschah nichts. Wir haben schon festgestellt (§ 7), daß darin eine stillschweigende Genehmigung des Lehnsherrn liegt, die nicht wieder rücknehmbar ist. Für das Reich gilt dasselbe.

Um so verwunderlicher berührt eine Reihe von Vorfällen, die mit dem Jahre 1768 beginnen, in dem Kurfürst Friedrich August III. nach Erlangung der Volljährigkeit die Regierung übernahm.[1] Bei dieser Gelegenheit erklärte Graf Albrecht Christian Ernst von Hinterglauchau die Rezesse, damit also das schönburgische Untertanenverhältnis, für nichtig, mit der Begründung, daß weder von kaiserlicher noch von böhmischer Seite eine Bestätigung erfolgt sei. Über die Unrichtigkeit dieser Auffassung haben wir schon gesprochen (§ 7); die Anfechtung war zudem verspätet. Trotzdem schlossen sich der Lehnshof zu Prag und der Reichshofrat der Anschauung an, und der Reichshofrat leitete sogar wieder einmal eines seiner berühmten Verfahren ein. Die Frage spitzte sich (bezeichnenderweise ein Dezennium später) zu,

[1] Vgl. über diese Vorfälle adumbratio S. 12 ff.; Bischof, Rechtsstellung S. 56; Römer Bd. I S. 88, Bd. II S. 81; Chronik von Glauchau S. 133, 587 ff.; Kurze Beleuchtung S. 13; Pinther, Topographie S. 83 ff.; Michaelis S. 219 f.; Pernice S. 7 ff.; Grützner S. 70. Ausführlich behandeln die schönburgische Geschichte von 1768—1815 die quaestiones de iure publico Germanico von Ludwig Pernice, Halle 1828. 2 Bde.

als Sachsen im Bayrischen Erbfolgekrieg als Verbündeter Preußens der Gegner Österreichs wurde; da zeigte die „Reichsgewalt“ plötzlich eine ungewohnte Energie: Eine Kommission mit militärischer Bedeckung rückte unter dem Grafen Kinsky in Schönburg ein. Die sächsischen Wappen wurden durch Reichsadler mit der Bezeichnung „Reichsafterlehen“ ersetzt. Die Befolgung der sächsischen Gesetze wurde verboten. Mit dem Teschner Frieden im Jahre 1779 endigte der Tatkraftausbruch des Heiligen Römischen Reichs; aber er zeitigte doch ein praktisches Ergebnis: Maria Theresia trat als Königin von Böhmen ihre lehnsherrrlichen Rechte über Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein an Kurpfalz ab, von dem aus sie durch einen Nebenvertrag an Sachsen übergingen,[1] „de la même manière qu'ils lui ont été cédés“. Am 8. März 1780 erfolgte die Genehmigung durch Joseph II. mit der Bedingung, „daß sothaner Friedensschluß den Rechten des Reiches ..... oder jemand anderen ..... in keinem Falle zum Nachteil gereichen möge und solle“.[2] Wahrlich ein würdiges Beispiel, wie schön Haus Österreich Reichs- und Hausinteressen zu vereinigen wußte.

Die rechtlichen Wirkungen des Teschner Friedens für Schönburg sind folgende:

1. Das Moment, das die Scheidung von Haupt- und Nebenrezeß veranlaßt hat, ist weggefallen. Die besondere Regelung, die der NR. wegen des Finanz- und Bergrechts für Hartenstein und Stein vorsieht, dehnt sich zwar nicht ohne weiteres auf die anderen Herrschaften aus, aber ein Grund zu verschiedener Behandlung liegt nicht mehr vor.

2. Der Kurfürst von Sachsen ist in ein neues Verhältnis zu Schönburg getreten, nämlich als Lehnsherr über Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein.

3. Die Garantie des § 2 HR. gegen Böhmen, also das einzige noch bestehende vertragsmäßige Recht der Rezesse (s. o. § 10), ist gegenstandslos geworden.

---

[1] Abdruck dieser Friedensbestimmungen s. Michaelis S. 221.

[2] Vgl. Michaelis S. 222 f. Michaelis nimmt richtig an, daß mit „jemand anders“ die Schönburger selbst gemeint sind.

Diese Bestimmungen haben eine gewisse Ähnlichkeit mit denen der Rezesse insofern, als auch sie etwas von Vergleichsnatur haben. Man war sich immer noch nicht klar, ob Böhmen nun eigentlich die Rezesse anfechten könne oder nicht. Die Entfernung dieser Ungewißheit schien nach den bedrohlichen Vorkommnissen im Bayrischen Erbfolgekriege immerhin wünschenswert. Der Friedensschluß bot Gelegenheit, es auf dem billigsten Wege zu tun. An diesem Friedensschlusse als einem völkerrechtlichen Akte ist aber Schönburg als Rechtsgenosse nicht beteiligt.

Die Forderung der Schönburger, daß ihnen die Lehen als Reichsafterlehen verliehen würden, lehnte Sachsen ab.[1] Darauf strengte Schönburg vor dem Reichshofrate den Reskriptsprozeß auf Feststellung der Reichsafterlehnsqualität an, unterwarf sich aber gleichzeitig aus vermögensrechtlicher Besorgnis bedingungslos der Lehnsempfängnis und verschlechterte damit seine Rechtslage. Die Welt hat leider nie die Ansicht des Reichshofrats erfahren, denn es gelang natürlich nicht, den Prozeß bis 1806 zu Ende zu führen, und so nahm ihn der Reichshofrat mit ins Grab.[2] —

Einen weiteren vergeblichen Versuch, sich der sächsischen Staatsgewalt zu entziehen, machte bald darauf Graf Ludwig Ernst von Schönburg-Rochsburg;[3] kein Rezeßherrschaftsbesitzer, aber doch ein Angehöriger des Gesamthauses. —

Im Jahre 1790 erhob Leopold II. die schönburgische Hauptlinie in der Person des Grafen Otto Karl Friedrich in den Reichsfürstenstand.[4] Man scheidet seitdem die obere (fürstliche) und die untere (gräfliche) Linie. Die staatsrechtliche Stellung wurde durch diesen Akt so wenig geändert, wie durch die Standeserhöhung von 1700, die das ganze Haus betroffen hatte. Gleichwohl verlangte Sachsen eine neue Garantie der uneingeschränkten Wahrung des Untertanenverhältnisses, und Fürst Otto gewährte sie durch einen Revers vom 4. April 1794.[5]

[1] Vgl. das Memorial der Schönburger, Michaelis S. 222 Anm. 1.
[2] Über den Auszug aus den Akten dieses Prozesses s. S. 7 Anm. 1.
[3] Vgl. Pinther, Topographie S. 90.
[4] Vgl. Michaelis S. 180.
[5] Abgedruckt Michaëlis S. 180; Pinther, adumbratio S. 67.

Mit dem Reichsdeputationshauptschlusse brach eine Zeit an, die dem schönburgischen Gemeinwesen, wie so vielen anderen, seine politische Existenz gekostet hätte, wenn die Rezesse nicht schon einen leidlichen Zustand geschaffen hätten. Der Reichsdeputationshauptschluß berührte zwar die kleinen weltlichen Territorialherren noch nicht, sondern beschränkte sich auf die geistlichen Territorien und die Reichsstädte, aber die folgenden Jahre dehnten seine Maßregeln ohne weiteres auf jene aus — Fürsten, Grafen und Herren, dazu die ganze Reichsritterschaft, die nun der „Mediatisierung" zum Opfer fielen. Schönburg gehört nicht zu den Mediatisierten, wie man das Wort gebraucht. Der Ausdruck deutet ja eigentlich darauf, daß ein bisher reichsunmittelbares Territorium der Oberhoheit eines anderen sich unterwirft, dabei aber doch als ein nun „mittelbares" Territorium bestehen bleibt; und das ist ja gerade bei den schönburgischen Herrschaften der Fall. Man versteht aber tatsächlich unter Mediatisierung immer den Vorgang, der die Existenz des Gemeinwesens endigt und nur die Familie bestehen läßt. So geht denn eine richtige Auffassung dahin, daß Schönburg zwar unter den Mediatisierten, was man so nennt, nicht ist, daß aber sein Rechtsverhältnis gleichwohl einen der seltenen Fälle einer Mediatisierung im eigentlichen Sinne des Wortes darstellt.[1]

Im Jahre 1806 endet das Reich. Es ist lebhaft, allerdings erst später (s. u.), erörtert worden, ob das eine rechtliche Wirkung auf das schönburgische Rechtsverhältnis ausgeübt hat. Diese Rechtswirkungen des Reichsendes bestanden in Wirklichkeit darin,

1. daß die Pflichten, die Schönburg gegen das Reich hatte, insbesondere zur Entrichtung von Römermonaten, Kammerzielern, Reichsmatrikularbeiträgen, Kontigentsstellung, spurlos wegfielen, ohne daß etwa Sachsen als Inhaber der nunmehr höchsten Gewalt

---

[1] Richtig sagt Zoepfl S. 2, daß „die zu Reichszeiten der Landeshoheit eines Mitstandes unterworfenen Reichsstände" mit „untergeordneter Landeshoheit" „die im eigentlichen Sinne Mediatisierten" seien. Er denkt dabei wohl an Schönburg. Mediatisiert nennt die Schönburger auch die Darstellung der Rechtsverhältnisse S. 13.

über Schönburg als Rechtsnachfolger des Reiches in Betracht gekommen wäre (vgl. unten § 18);

2. daß die Rezeßbestimmungen, die das Vorhandensein des Reiches voraussetzten, gegenstandslos wurden; so § 18 HR., betreffend die Personalistenstellung der Schönburger (s. u. § 17).

Nicht richtig ist, daß die Rechtsstellung zwischen Sachsen und Schönburg sich ipso iure geändert hätte, weil die Rezesse überhaupt das Vorhandensein des Reiches zur Voraussetzung gehabt hätten.[1] Sie sind ihrem Inhalte nach von der Existenz des Reiches keineswegs abhängig. Ein Rechtsgutachten der juristischen Fakultät zu Göttingen von 1826 sagt treffend,[2] daß Schönburgs Rechtsverhältnis zum Reiche zwar aufhörte, das zu Sachsen aber unverändert fortbestand.

So wenig wie das Reichsende konnte Sachsens Eintritt in die völkerrechtlichen Vereinigungen des Rheinbundes und des Deutschen Bundes dieses Untertanenverhältnis unmittelbar beeinflussen. Artikel 26 ff. der Rheinbundakte regelte die Stellung der „Mediatisierten" und betrafen Schönburg nicht. Der Verzichtsartikel hätte eine mittelbare Wirkung insofern haben müssen, als die im Teschener Frieden an Pfalz-Bayern abgetretene Lehnshoheit jetzt von diesem Staate an Sachsen hätte übergehen müssen, wenn das nicht schon in einem Nebenvertrag zum Teschener Frieden geschehen wäre (s. o.). So ist dieser Vertrag ein Vorläufer des Verzichtsartikels,[3] wie die Rezeßentwickelung als ein Vorläufer der Mediatisierungen der Entwickelung im übrigen Deutschland vorangeht.

Anders als der Rheinbund hat sich der Deutsche Bund mit den schönburgischen Verhältnissen befaßt.[4] Während des Wiener

[1] So Kaim S. 93.

[2] S. 6, 17 (Ausgabe von Pernice).

[3] Er ist auch der einzige Vorläufer des sächsisch-österreichischen Haupt-, Grenz- und Territorialrezesses vom 5. März 1848 (Leuthold S. 171), der den Bestimmungen des Verzichtsartikels betreffend Abtrennung der Lehnshoheit in den Gebieten der Kontrahenten entspricht, nur daß hier einer der beteiligten Staaten dem Rheinbund nicht angehört hatte.

[4] Es handelt sich hier um den meistbehandelten Abschnitt der schönburgischen Rechtsentwickelung. Vgl. Michaelis S. 237 ff.; O. Mayer S. 38 ff.; Pernice S. 9 ff.; Heffter, Beiträge S. 316 ff.

Kongresses fürchtete Schönburg nicht mit Unrecht, daß der allgemeine politische Umsturz auch seine Rechte gefährden könne. Die Hoffnung der Schönburger ging aber nicht nur auf Abwendung dieser Gefahr: Man hielt die politische Lage für geeignet, eine Stellung in der neuen Organisation Deutschlands zu gewinnen, die einen Ersatz für die verlorene Reichsstandschaft geben sollte. Diese Hoffnung war insofern nicht unbegründet, als auf dem Wiener Kongresse sogar der Plan bestand, den Mediatisierten Kuriatstimmen am Bundestage zu verschaffen.[1] So wandte sich denn das Gesamthaus an den Kongreß und erreichte auch wirklich, daß seiner Angelegenheit ein allgemeines europäisches Interesse beigelegt wurde. Das nimmt beim Wiener Kongresse so wenig wie beim Deutschen Bunde wunder.

Unter dem Drucke der Großmächte, von denen sein und seines Landes Schicksal abhing, erließ Friedrich August der Gerechte beim Friedensschlusse vom 18. Mai 1815 eine Erklärung, in der er die Rezesse bestätigte und dazu versprach, „à reconnaître les avantages et les droits qui sont assurés dans la Ligue Germanique aux princes et comtes de Schoenbourg".[2] Diese Erklärung nahmen die Bevollmächtigten der fünf Großmächte am 29. Mai 1815 an und schlossen in ihre Garantie ausdrücklich alle die Rechte ein, die der Deutsche Bund Schönburg geben würde.[3] Zum Teil also eine Sanktion eines betreffenden Rechtsverhältnisses, zum Teil eine Blankettanerkennung eines künftigen. In beiden Fällen berührt es wenig sympathisch, daß sich hier fremde Mächte dem Schutz des Untertanen dem Staate gegenüber anmaßen.

Die Wiener Bundesakte regelt zwar in Artikel XIV das Verhältnis der Mediatisierten; Schönburg aber wurde übergangen und mußte zum zweiten Male selbst vorgehen. Auf seinen Antrag von 1818[4] erging am 7. August 1828 ein Bundesbeschluß dahin, dem Hause Schönburg die persönlichen und Familienrechte zu gewähren, die die Bundesakte und spätere Bundesbeschlüsse

[1] Vgl. Zoepfl, Angriffe S. 23.
[2] Abgedruckt Michaelis S. 239.
[3] Vgl. Michaelis S. 239.
[4] Vgl. Michaelis S. 246.

den Mediatisierten bereits gegeben hatten. Wieder ein Blankettsatz, der auf Artikel XIV der Bundesakte verweist. Nicht die Stellung der Mediatisierten wollte und konnte der Beschluß Schönburg geben,[1] auch nicht alle Rechte, die sie besaßen, sondern nur die, deren Regelung in der Macht und im Interesse des Bundes lag. Die sogenannten dinglichen Rechte,[2] die in enger Beziehung zu den einzelnen Staaten standen, waren durch die Rezesse dem Eingriffe des Bundes entrückt. —

Artikel XIV der Bundesakte gibt den Mediatisierten vor allem Ebenbürtigkeit, Rechte auf finanzielle Privilegien, Freizügigkeit, Autonomie, privilegierten Gerichtsstand, Immunität, gipfelnd in der Zugehörigkeit zum hohen Adel. Das ist kein neuer Begriff. Mit hohem Adel bezeichnete das Staatsrecht des alten Reiches die Gesamtheit der reichsständischen Häuser.[3] Es ist richtig, daß Schönburg, da es zu den Kategorien der regierenden Häuser und der Mediatisierten nicht gehört, mit einigen anderen Familien eine dritte Klasse des hohen Adels bildet.[4]

Schönburg besaß alle die genannten Rechte nicht ipso iure, denn die Rezesse hatten sie nicht fixiert, weil die reichsstaatsrechtliche Stellung Schönburgs dies überflüssig machte.[5]

Der Beschluß von 1828 war wiederum eine völkerrechtliche Vereinbarung.[6] Unmittelbar geschaffen wurde Recht nur insofern, als die Vereinbarenden in der Lage waren, dies zu tun (z. B.

[1] Abdruck der Verhandlungen wegen dieses Beschlusses Michaelis S. 245 ff.

[2] Über diese Scheidung vgl. O. Mayer S. 39; G. Meyer S. 836; Zoepfl, Angriffe S. 4 ff.

[3] Vgl. Heffter, Beiträge S. 15.

[4] Pernice S. 12 stellt die Schönburger in dieser Eigenschaft mit zwei paragierten hessischen Linien und den Häusern Solms und Stolberg zusammen. Dazu kommen die Häuser Fugger und Giech.

[5] Pernice S. 12 sagt, die Ebenbürtigkeit hätte Schönburg nie abgestritten werden können. Er vergißt, daß das alte Reich, auf dessen Recht sie nur beruhen konnte, nicht mehr bestand.

[6] Schönburg wird auch in den Bundesbeschlüssen vom 19. August 1825 und vom 13. Februar 1829 erwähnt, in denen den Häuptern der Linien die Prädikate „Durchlaucht“ und „Erlaucht“ zugebilligt werden. Vgl. Fricker S. 43.

durch Anerkennung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit). In der Hauptsache konnte die Durchführung nur dadurch erfolgen, daß der sächsische Staat die Sätze des Beschlusses zu seinem Landesrecht macht Dazu war Sachsen völkerrechtlich doppelt verpflichtet, einmal durch die königlichen Erklärung vom 18. Mai 1815 und zweitens durch Bundesrecht. Schönburg gewinnt keine Rechte aus dem Beschlusse, denn es ist nicht mehr Subjekt des Völkerrechts. Wohl aber war durch diesen Beschluß, verbunden mit der Garantie der Großmächte, Schönburgs Lage erheblich gesichert worden. Änderungen von sächsischer Seite standen jetzt nicht bloß moralische, sondern auch gewichtige politische Bedenken entgegen.

Viertes Kapitel.

Grundzüge des rezeßmäßigen Landrechts der ersten Periode.

§ 13.

I. Das Rechtsverhältnis zwischen Sachsen und Schönburg.

Das Gebiet, dessen staatsrechtliche Stellung der Gegenstand der Rezesse ist, also die schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein, hat von da an den Namen „Rezeßherrschaften" erhalten. Dagegen nennt man die landsässigen Herrschaften nun „Lehnsherrschaften". Das ist ganz folgerichtig. Ihre Stellung regelt sich nach sächsischem Lehnrecht, während die der Rezeßherrschaften in lehnrechtlicher Hinsicht nicht nach sächsischem, sondern nach Reichslehnrecht zu beurteilen ist.

Die Lehnsherrlichkeit bleibt, und zwar bis 1779, in verschiedenen Händen, neben der neuen Landeshoheit bestehen, also ein Verhältnis, dessen Möglichkeit von schönburgischer Seite in der VGA.[1] noch vor kurzem abgestritten worden war. Es

[1] S. 17f.

stellt nicht im geringsten eine Abnormität dar, macht auch in der Ausübung so wenig Schwierigkeiten wie das Verhältnis der feuda extra curtem.

Durch § 3 Satz 1 HR. wird die Frage der schönburgischen Reichsunmittelbarkeit ein für allemal erledigt. Das bedeutet, daß nicht nur das schönburgische Gemeinwesen selbst Untertan Sachsens wird, sondern daß es auch wiederum seine Untertanen werden. Sein Volk wird sächsisches Volk, sein Gebiet sächsisches Gebiet.[1]

Aber Schönburg ist nicht schlechthin landsässig. Die Rezeßherrschaften bleiben ein Gemeinwesen unter einer innerhalb örtlicher Grenzen bestehenden öffentlichen Gewalt, die nicht aus der sächsischen abgeleitet ist.

Nach § 3 Satz 2 HR. darf „das Hauß Schönburg die in folgenden §§is demselben zugestandenen Gerechtsamen" ausüben. Die schönburgische Gewalt wird hier als ein Inbegriff von Gerechtsamen bezeichnet. Das ist mißverständlich. Sie bildet eine einheitliche, öffentliche Gewalt; die öffentlichen Rechte werden zwischen Sachsen und Schönburg so verteilt, daß keiner ihrer Hauptausflüsse ganz bei jenem oder ganz bei diesem ist. Jeder Paragraph und selbst Absatz ist so aufgebaut, daß er einen Gegenstand in dieser Weise regelt.

Die schönburgischen Rechte gehen aber über die einer Gemeinde hinaus, und die Herrschaften bilden auch nicht nur ein privilegiertes Gebiet wie die Lausitzen, denn diesen mangelt die eigene Gewalt.[2] Eine besondere Stellung hat Schönburg auch

---

[1] Vgl. aber das Inserat vom 10. Juli 1783, s. u. § 18.

[2] Man drückt sich meist so aus, daß man den Schönburgern eine „untergeordnete Landeshoheit" zugesteht und eine „unverkennbare Ähnlichkeit" mit der Rechtsstellung nichtsouveräner Staaten feststellt; so Pernice S. 5; Michaelis S. 185ff.; Römer Bd. II S. 83, vgl. S. 84; Milhauser Bd. I S. 36, vgl. S. 37 Anm. f; Bischof, Sächsisch-schönburgisches Staatsrecht S. 15; Pinther, Topographie S. 133. „Reichsständische Dynasten" nennen die Schönburger Mayer S. 38 und Opitz Bd. I S. 89. Leuthold S. 180 nennt die Rezeßherrschaft mißverständlich ein „besonderes Provinzialgebiet". Von „untergeordneter Landeshoheit" sprechen noch 1877 die Schönburger selbst (Schreiben des Fürsten Otto Viktor Bl. 1b der Akten der Kanzlei Forderglauchau von 1877, Sekt. I Nr. 90 Vol. II).

insofern, als es von der sächsischen Kreisteilung eximiert ist.[1] Römer[2] stellt es unter den mittelbar zu den alten Erblanden gehörigen Gebieten, den „nicht einverleibten“ (Lausitzen, Henneberg, Querfurt, Treffurth) gegenüber. Die Rezeßherrschaften haben also keinen besonderen Landtag. Der erbländische besteht auch für sie.

Die Kompetenzgrenzen zwischen Sachsen und dem schönburgischen Gemeinwesen kann nur der Staat verschieben; Schönburg also hat keine Kompetenz-Kompetenz. Dagegen ist es nicht richtig, daß die Beseitigung der rezeßmäßigen Schranken durch den Staat nur ein ius eminens sei; denn das setzt voraus, daß sie unter normalen Verhältnissen rechtswidrig wäre. Regelmäßig will aber Sachsen eine Änderung nicht ohne schönburgische Zustimmung vornehmen. Nur an drei Stellen sehen die Rezesse selbst eine gegenteilige Regelung vor:

I. Das schönburgische Recht auf eine privative zweite Instanz — nicht das Recht, diese Instanz überhaupt zu haben — kann von sächsischer Seite entzogen werden, wenn es „in Ansehen ihrer Königl. Majestät Hohen Gerechtsamen“ oder „zum Nachtheil derer Untertanen“ mißbraucht wird. § 4 Abs. VI HR.

II. Die schönburgische Gerichtsbarkeit ist von der obersten Appellationsinstanz, dem Oberhofgericht in Leipzig, eximiert, „solange die Grafen, Herren von Schönburg diese Exemtion nicht mißbrauchen“, § 4 Abs. I HR.

III. Ebenfalls nur unter derselben Voraussetzung sind insbesondere die schönburgischen Agnaten von der Gerichtsbarkeit des Oberhofgerichts eximiert, obwohl es der ordentliche Gerichtsstand der Schriftsassen ist. § 5 Abs. I HR. —

Die Rezesse zählen die Ausflüsse der Staatsgewalt auf und regeln sie durch Verteilung der Rechte aus ihnen unter die Parteien. Sie leisten an System und Vollständigkeit Anerkennenswertes; eine erschöpfende, kasuistische Regelung war ihnen jedoch unmöglich. Insbesondere mußten sie die Fälle übergehen, die erst später praktisch wurden. Sie schweigen über das Schul-

[1] A. M. Pinther, Topographie S. 31, der Schönburg im Jahre 1801 zum erzgebirgischen Kreise rechnet.

[2] Bd. I S. 69, 86, 131.

recht, sie kennen keine allgemeine Wehrpflicht usw. Wer ist in solchen Fällen zuständig?

Bei Akten aus der Regulativgewalt, die grundsätzlich Sachsen und nur in Ausnahmefällen Schönburg zustehen soll, bedarf es einer ausdrücklichen Erwähnung in den Rezessen, um Schönburg ein Recht zu geben; im Zweifel steht es Sachsen zu. Bei der Vollzugsgewalt dagegen sind die Rezesse von Fall zu Fall im Wege der Analogie auszulegen, denn die Rezesse, die ja für Sachsen bei der Regelung des schönburgischen Untertanenverhältnisses allein maßgebend waren (s. o. § 11 a. E.), wollen nicht, daß die schönburgischen Rechte den staatlichen gegenüber nur Ausnahmen bilden sollen, sonst würden sie nicht alle Ausflüsse der öffentlichen Gewalt unter beide Parteien verteilen. Daß umgekehrt die staatlichen Rechte denen des Untertanen gegenüber nicht die Ausnahmen sein können, erscheint mir selbstverständlich.[1]

Eine wichtige Bestimmung erleichtert die Untersuchung, wem die einzelnen Rechte im Zweifelsfalle zustehen: Die Rezesse wollen, soweit sie nicht selbst neu regeln, die tatsächlichen Verhältnisse beim alten lassen. Darauf deuten einzelne Stellen im § 19 HR. hin: Nach Absatz IV „behalten" die Schönburger „das ius magistratus constituendi" usw., „soweit sie solches alles hergebracht", nach Absatz VI das, was sie beim „iure venandi et forestali hergebracht", nach Absatz XV in derselben Weise geistliche Rechte; Absatz XVI aber besagt ganz allgemein, daß die Schönburger „alle übrige Jura, Herrlich- und Gerechtigkeiten . . . und alles andere, was sie hergebracht, wenngleich solches im gegenwärtigen Rezeß nicht exprimiert ist", behalten. Damit werden also Schönburg über die ausdrückliche Kompetenzgrenze hinaus alle nicht erwähnten Rechte eingeräumt, deren langjährige Ausübung sie beweisen können. Darum steht ihnen z. B. das Schulrecht noch 1878 zu.

Ob sich die Parteien über ihr gegenseitiges Verhältnis klar

[1] Diese Ansicht vertritt aber Bischof, Kritik S. 10 mit der Begründung, daß bei „Abtretungsverträgen" (über diese Bezeichnung s. o. S. 40 Anm. 2) im Zweifelsfalle die geringste Stufe eines Rechts als abgetreten gelten könne; zit. Heffter, Völkerrecht § 95.

sind, ist sehr fraglich. Es kommt aber nicht auf ihre Auffassung an, sondern auf die juristische Struktur, die das von ihnen begründete Rechtsverhältnis hat. Darüber allerdings sind sich die Parteien einig: Schönburg soll kein Staat mehr sein. Streng wird „Seine Königl. Majestät als der Landesfürst" den Schönburgern gegenübergestellt (§ 7 HR). Nach ausdrücklicher Vorschrift des § 19 Abs. XIV HR. dürfen sich die Schönburger in keinem Sinne „Landesherren" nennen.[1] Häufig ist davon die Rede, daß Sachsen dies und jenes „gestattet" (§§ 4 Abs. IV, 11 HR., 2 NR.), daß Sachsen ein „Recht zugesteht", etwas „geschehen lassen will" (§§ 4 Abs. I, 11, 19 Abs. XI HR.); in § 2 HR. erkennen die Schönburger einige Rechte als „besondere landesherrliche Gnade" an.

Die Beziehungen zwischen dem Staate und dem schönburgischen Gemeinwesen sind auf ein Minimum beschränkt. Nur § 10 HR. legt Schönburg finanzielle Beiträge zu den Staatslasten auf, § 11 HR. sichert ihm den, übrigens selbstverständlichen, Schutz des Staates zu. Je mehr in der Entwickelung Sachsen direkt auf die Bewohner der Rezeßherrschaften einwirken kann, um so weniger ist es auf das Gemeinwesen angewiesen. — Die in § 14 HR. zugestandenen Standschaftsrechte (s. u. § 17) hat die Familie, nicht das Gemeinwesen Schönburg.[2]

Ist Schönburg auch kein Staat mehr, so ist doch der Keim zu einem neuen Kampfe zwischen ihm und Sachsen gelegt: zum Kampfe zwischen dem Staate und fremden staatsähnlichen Gewalten in seinen Grenzen.

II. Die Rechtsstellung der Rezeßherrschaften.

§ 14.

a) Die Veränderungen in der Organisation der Rezeßherrschaften.

Mit einer eigenen Gewalt haben die schönburgischen Herrschaften auch eigene Organe behalten; aber keines ist mehr reichs-

[1] Ein Schlaglicht auf die öffentliche Auffassung wirft die „Unterthänige Supplication" von 1779; hier ist von den Schönburgern als „Landesherren" die Rede, von ihren Untertanen als „mittelbaren Bürgern des Heiligen Römischen Reichs".

[2] So Römer Bd. III S. 9.

unmittelbar; zum mindesten das oberste Organ des sächsischen Staates, der Monarch, ist jedem übergeordnet. Die erste Kategorie der Sätze des rezeßmäßigen Landesrechtes greift in die schönburgische Organisation ein (§ 11). Sie tut es nur mittelbar; die Veränderungen selbst werden erst durch schönburgische Akte bewirkt.

Unverändert ist Träger der Gewalt das Gesamthaus; unverändert wird sie in der Hauptsache durch die Herrschaftsbesitzer ausgeübt. Gleichwohl aber greifen die Rezesse schon in das Verhältnis zwischen diesen „Dynasten" und ihren „Untertanen" ein: daß zwar ein Subordinationsverhältnis besteht, wird ausdrücklich gesagt; so sprechen von „schönburgischen Untertanen" die §§ 4, 5, 8, 10, 11, 12 HR., 2 NR.;[1] dagegen dürfen sich die Schönburger, wie wir schon sahen (§ 13), nicht „Landesherren" nennen. Daß die Parteien sich das Gemeinwesen aber staatsähnlich dachten, geht klar daraus hervor, daß eine Reihe bezeichnender Rechte in den Rezeßherrschaften dem Kurfürsten zwar zusteheu soll, neben ihm aber auch dem Herrn von Schönburg. Das sind:

1. das ius recipiendi homagium, § 19 Abs. III HR.,
2. das ius luctus publici, § 19 Abs. V HR.[2],
3. das ius precum publicarum, § 19 Abs. XIV HR;

doch darf für die Schönburger „keineswegs . . . unter dem Prädicat des Landes-Herren" gebetet werden.

Die schönburgische Regierungsform lassen die Rezesse unberührt, soweit die neue Tätigkeit überhaupt noch eine Regierung genannt werden kann. Noch immer ist Schönburg eine absolute Feudalaristokratie, sogar mit noch stärkeren absolutistischen Elementen als Sachsen: nach § 10 HR. brauchen die Schönburger ihren Untertanen für die Steuerverwendung nicht Rechnung zu

[1] Die schönburgischen Bewohner leisten den Untertaneneid dahin, daß sie „Seiner Majestät dem Könige, hochgräflicher Herrschaft . . . treu und gehorsam sein, auch die Landesverfassung und die zwischen der Krone Sachsen und dem Hause Schönburg errichteten Recesse genau beobachten" wollen. Abgedruckt Landtagsmitteilungen 1860/61, II. Kammer Bd. II S. 1982.

[2] Nach Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 453 ist das ius luctus publici hier nur Ausfluß der Patronatsrechte, während das Huldigungsrecht angeblich auch dem patrimonialen Gerichtsherrn vereinzelt zusteht (S. 455).

legen, während das zwischen dem sächsischen Volke — vertreten durch die Stände — und dem Monarchen nötig war.[1] Nur zur Anlegung von Zucht- und Armenhäusern sollen die Herren der Bewilligung der Untertanen bedürfen. (§ 19 Abs. III HR.) Doch ist dieses Recht nie praktisch geworden.[2]

Den Beamtenorganismus in den Rezeßherrschaften treffen die Rezesse in wichtigen Punkten. Unverändert bleibt natürlich in dieser Zeit die Verbundenheit von Justiz und Verwaltung. Unverändert bleiben auch administrative und patrimoniale Gerichtsbehörden in den Rezeßherrschaften nebeneinander bestehen.[3] In dem Gefühl, daß er die schönburgische Tätigkeit nicht seiner eigenen gleichsetzen dürfe, nannte der Staat offiziell die schönburgischen Amtleute „Justitiarien“,[4] — um ihnen einen besonderen Namen zu geben. Schönburg selber hat richtig die Auffassung gehabt, daß seine Gerichtsbarkeit keine Privatgerichtsbarkeit sei.[5]

Nur zögernd bequemt sich Sachsen, Schönburg eine „Instantia Appellationis intermedia privativa“ zuzugestehen, — im Sinne seiner eigenen Organisationsordnung wirklich eine Zwischeninstanz, für Schönburg dagegen eine Zentralbehörde. So gestattet denn der § 4 HR., daß die schönburgische Kanzlei zu Glauchau eine „Regierung“ genannt wird. Dementsprechend ist sie als „Gesamtregierung“ organisiert und mit einem Kanzleidirektor, Räten und Subalternbeamten besetzt worden. Ihre Zuständigkeit darf auf folgende Gegenstände erstreckt werden:

[1] Vgl. Grützner S. 95.

[2] Vgl. Grützner S. 80; Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 445 Anm. 2.

[3] Über die Frage, ob die schönburgischen Vasallengüter schrift- oder amtssässig sind, vgl. Cnopf S. 117; Pinther, Topographie S. 172 Anm. w; Römer Bd. II S. 217.

[4] Vgl. Römer Bd. II S. 218; Pinther, Topographie S. 174.

[5] So Bl. 2 der Akten Sekt. I Nr. 90 Vol. II der Kanzlei Forderglauchau von 1877: „Unsere Gerichtsbarkeit, welche keine Privatgerichtsbarkeit ist,“ Bl. 222 derselben Akten: „Da unsere Gerichtsbarkeit ... staatlichen Charakter trägt.“ — Falsch Vizepräsident von Friesen in der Sitzung der I. Kammer vom 1. August 1861, Landtagsmitteilungen 1860/61, I. Kammer, Bd. II S. 2236: Die Gerichtsbarkeit der Deutschen Territorialherren sei überhaupt patrimonialen Ursprungs.

A. Von gerichtlichen Funktionen:

1. Die Entscheidung in erster Instanz in Sachen der schönburgischen Räte, Vasallen, Beamten usw. § 5 Abs. III HR.

2. Die Entscheidung auf Rechtsmittel gegen Urteile der erstinstanzlichen schönburgischen Behörden; § 4 Abs. VI HR.; doch ist die Privativität der Kanzlei in dieser Funktion nur auf Widerruf gegeben.

3. Rechtshilfesachen, die schönburgische Bewohner betreffen. § 4 Abs. VII HR.

4. Vermittelung des amtlichen Verkehrs zwischen den sächsischen Zentral- und den schönburgischen Unterbehörden. § 4 Abs. IV HR.

5. Alternativ mit den sächsischen Behörden ist die Gesamtkanzlei zuständig für Sachen, die die Schönburger unter sich selbst oder mit ihren Untertanen haben, desgl. in „Justiz-, Policei-, Innungs- und anderen dergl. Rechtshändeln", insbesondere in Finanzstreitigkeiten.[1] § 5 Abs. II HR.

B. In Verwaltungssachen ist die Regierung Zentralbehörde für die Rezeßherrschaften und vermittelt auch hier den amtlichen Verkehr, wie unter A 4 angegeben ist.

Über dieser Behörde stehen unmittelbar der König und die sächsischen Zentralbehörden — Hofrat, Landesregierung, Geheimer Rat. Nach dem Sinne des nur zögernd gewährenden § 4 HR. ist es zweifellos unzulässig, wenn Schönburg neben der Gesamtregierung noch andere Oberinstanzen begründet. So hat denn eine „Fürstlich Schönburgische Hofkanzlei" auch nur kurze Zeit bestanden.[2]

Dagegen wird eine Zentralbehörde für einen besonderen Zweig der Staatstätigkeit erlaubt, die früher (s. o. § 3) unter dem Zwange des sächsischen Widerstrebens nicht bestehen konnte: das Unterkonsistorium zu Glauchau (§ 19 Abs. VII HR.).[3] Lokale

[1] Grützner S. 78 findet darin eine Analogie zum Gerichtsstand des Fiskus vor dem Appellationsgericht.

[2] S. Pinther, Topographie S. 154 Anm. w.

[3] Über die Organisation des Konsistoriums vgl. Cnopf S. 110; Chronik von Glauchau S. 143, 689; Kaim S. 66; Vorbild für die Anlegung war nach Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 453 das Leipziger Konsistorium.

schönburgische Konsistorien schließt dieser Paragraph ausdrücklich aus. Aber schon die Gewährung eines Zentralkonsistoriums ist eines der seltenen Beispiele dafür, daß beim Rezeßabschlusse auch Sachsen in seinen Prätensionen zurückging. — Die Kirchen und Schulen bleiben schönburgisch, obgleich oder weil in den Rezessen nichts darüber gesagt ist. (Vgl. § 19 Abs. XVI HR., s. o. § 13 über die Beibehaltung der hergebrachten schönburgischen Rechte.)

Finanzbehörden kann Schönburg beibehalten, soweit es die betreffenden Regale behält, — nicht also Berg- und Postbehörden (§§ 7, 13 HR.), wie auch § 7 HR. das schönburgische Bergamt zu Lößnitz mit dem starken Ausdrucke „anmaßlich" bezeichnet.

Das Bedürfnis zur Haltung eines Heeres hat Schönburg als Glied des sächsischen Staatskörpers, der es schützt und (§ 11 HR.) zu schützen ausdrücklich verspricht, nicht mehr. Es ist nur ein Gruß aus dem 18. Jahrhundert, wenn ihm die Haltung einer „Kompagnie von 100 Köpfen" weiter gestattet wird. Dieses Recht ist von schönburgischer Seite bis ins Jahr 1777 ausgeübt worden.[1] Dagegen hat Schönburg in den Freiheitskriegen ein „Fürstlich schönburgisches Bataillon" ausgerüstet und diesem Verdienst angeblich seine guten Erfolge auf dem Wiener Kongresse zu danken.[2]

§ 15.

b) Die Regulativgewalt.

Die Regelung der öffentlichen Tätigkeit in den Rezeßherrschaften behandelt in sehr verschiedener Weise die Regulativ- und die Vollzugsgewalt. Diese kann der Staat dem Untertanen leichter gewähren als jene. Es ist erträglich, wenn der Untertan eine Gewalt nur in Befolgung staatlicher Normen ausübt. Auch eine Regulativtätigkeit kann ihm insoweit belassen werden, als

[1] Vgl. Römer Bd. II S. 246; Grützner S. 75; Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 452; bis 1774 zählte die Kompagnie 75 Mann.

[2] Dieser Ansicht ist Bischof, Denkschrift S. 27 Anm. Ich meine, daß es den Zoll des Dankes besser an die Anschauung des Kongresses zu richten hatte.

sie in Gestalt des Erlasses von Dienstbefehlen und Verwaltungsanordnungen unmittelbar mit der Vollzugsgewalt zusammenhängt. Weit größer aber ist das Interesse des Staates am Hauptbestandteil der Regulativgewalt: der generellen Regelung, der Gesetzgebung. Das ist beim Rezeßabschlusse richtig gefühlt worden, und so bestimmt § 6 HR. ganz allgemein: „Die potestas legislatoria ... stehet Ihrer Königl. Maj. ... zu". Damit wird die Gesetzgebung Schönburg grundsätzlich entzogen. Die Regel des § 6 hat indessen eine Reihe von Ausnahmen:

I. Ein Stadium der Gesetzesschöpfung bleibt bei Schönburg: die Publikation. § 6 Abs. I HR. Ein krasser Widerspruch gegen den Staatsgedanken! Man hielt die Überlassung eines Rechts von solcher Bedeutung an einen Untertanen vielleicht deshalb nicht für bedenklich, weil in der Zeit des Rezeßschlusses die Publikation nicht uno actu durch ein Zentralorgan erfolgte, sondern durch Mitteilung von den oberen an die unteren Organe, denen man das schönburgische Gemeinwesen gewissermaßen gleichsetzte. Dafür spricht, daß Schönburg nicht das geringste Prüfungsrecht hat. Auch die Form der Publikation schreiben die Rezesse vor; allerdings ist diese ohnehin guten Staatsgrundsätzen widersprechende Form in der Praxis noch unkorrekter gestaltet worden.[1] Nach ihr scheint Schönburg bei der Publikation geradezu einer völkerrechtlichen Pflicht zu genügen, und „unmittelbar gebotenes Landesrecht" zum Entstehen zu bringen.

II. Es gibt aber auch eine Reihe von Gegenständen, die einer ausnahmsweise bestehenden schönburgischen Gesetzgebung

[1] „Wir ... Grafen und Herren von Schönburg ... fügen hierdurch zu wissen: Nachdem Sr. Kurfürstl. Durchlaucht ... ein Mandat folgenden Inhalts (eingeschaltet) ins Land ergehen zu lassen der Notdurft befunden und uns solches zur Beobachtung und Publikation zugefertiget; Wir auch solches zu jedermanns Wissenschaft zu bringen und Unseren Unterthanen, daß sie sich danach achten sollen, zu bedeuten Uns schuldig erachtet, ... als befehlen Wir ... vorstehendem Allem gebührend nachzuleben." Wer erläßt hier eigentlich die Norm? — Es ist kaum glaublich, daß Michaelis S. 189 wirklich die Konsequenz zieht, das sei doch eine Analogie zur Publikation des Deutschen Bundes durch die Staaten. „Natürlich," sagt er, „die Rezesse sind eben Staatsverträge." Er nimmt also tatsächlich ein völkerrechtliches Verhältnis an — im Jahre 1861!

verbleiben.[1] Diese Gesetzgebung ist Autonomie in dem Sinne, daß sie der sächsischen untergeordnet, aber nicht aus ihr abgeleitet ist.

Zwei Ausnahmen statuiert zunächst § 6 selbst.

1. Nach Absatz I bleiben „die durch contraventionem verwirkten Strafen, ausgenommen die, so vor den Königl. fiscum oder die Armenhäuser gehören", den Schönburgern; also das Straf- und Strafprozeßrecht in den leichtesten Fällen. Die Ausdehnung des Begriffs Kontravention selber gehört nicht zur Ausnahme, sondern bestimmt sich nach sächsischem Recht.

2. „Wenn auch die besonderen Ordnungen und statuta, so die Grafen, Herr von Schönburg inskünftige etwa sine praeiudicio tertii zu errichten gemeint sind, vorher eingeschickt und confirmiret werden, sollen selbige ... in Obacht genommen werden." Hier kann also Schönburg die Gewalt nur unter sächsischer Kontrolle ausüben und nur so, daß ein Rechtsnachteil für Dritte, d. h. für Personen außerhalb der Genossenschaft, für die die Statuten errichtet werden, nicht entsteht. —

Mit der ersten dieser beiden Ausnahmen hängt eine dritte Bestimmung eng zusammen, die als lex fugitiva in den § 4 über die Gerichtsbarkeit geraten ist. Dessen Absatz III besagt, daß wiederum unter sächsische Kontrolle die Schönburgischen „Jagd-, Berg- und andere Ordnungen, statuta und observanzien" bestehen bleiben sollen.[2]

Ein beschränktes kirchliches Gesetzgebungsrecht steht den Schönburgern nach § 19 Abs. II zu.[3]

Mit diesen ausdrücklichen einzelnen Bestimmungen sind aber die Ausnahmen von der sächsischen Gesetzgebung nicht erschöpft.

---

[1] Falsch Römer Bd. II S. 352, daß die schönburgische Gesetzgebung nicht privativ sei. Ganz falsch ferner seine Behauptung (ebenso Pinther, Topographie S. 140), daß ihr Umfang sich mit dem Umfange der schönburgischen Privilegienhoheit decke (s. u. § 16). § 19 Abs. III sagt sogar ausdrücklich, daß Schönburg die Privilegienhoheit nur so ausüben dürfe, daß „dem Juri Saxonico Electorali nicht derogiret wird".

[2] Nach Pinther, Topographie S. 139, gibt es keine schönburgischen Jagd- und Forstordnungen.

[3] Vgl. Römer Bd. II S. 521, Bd. III S. 311. Römer fragt: „Wer gewinnt hierbey etwas? der Buchdrucker."

Eine allgemeine Wirkung haben vielmehr die Grenzen selbst, die sich die Staatsgewalt durch das rezeßmäßige Landesrecht zieht, indem jenseits dieser Grenzen Schönburg ein Regelungsrecht hat. Die Rezesse sagen nichts ausdrücklich darüber, sie brauchen es auch nicht, weil es sich ohne weiteres ergibt. Ohne weiteres ist ersichtlich, daß Schönburg ein Recht hat, für die Organe, die es haben, die Funktionen, die es ausüben darf, auch selbst Organisations- und Verwaltungsrechtssätze zu erlassen. Das betrifft die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz (nicht das Verfahren), das Steuer-, Geleits-, Wegegeldrecht (§§ 7 ff. HR.), die gestattete schönburgische Truppe (§ 11 HR.), das subordinierte ius circa sacra (§§ 15, 19 Abs. II HR.) und die zahllosen Einzelrechte des § 19. Am meisten aber ist das Finanzrecht Gegenstand dieser allgemeinen Ausnahme. In den Rezeßherrschaften wird nur eine einzige Steuer, die Schocksteuer, erhoben, und zwar hat das von schönburgischer Seite aus zu geschehen. Schönburg hat dann wieder $^1/_3$ „an die Ertz-Gebürgliche Creyß-Steuer-Einnahme“ abzuführen, während $^2/_3$ ihm verbleiben (§ 7 HR.). Die Schocksteuer kennzeichnet sich dadurch, daß sie von einem Schock Groschen als Einheit in einer bestimmten Anzahl von Pfennigen erhoben wird.[1] Alle anderen Steuern galten in Schönburg nicht, nur die Wegegeldeinnahme des § 9 HR. kam hinzu. Ferner hatte Schönburg nach § 2 NR. für die sächsischen Reichsafterlehen besondere Gelder zu entrichten und konnte sich dafür an seinen Untervasallen schadlos halten. Diese wenig verzweigte Besteuerung hat aber derartig drückend auf den Untertanen gelastet, daß es zu ernsten Zwistigkeiten zwischen ihnen und dem Herrenhause kam. Im Jahre 1778 gingen sie direkt an das Reichskammergericht.[2] Durch Vergleich von 1794 wurde die Angelegenheit beendet.[3]

[1] Bis 1730 wurden 6 Pfennige vom Schock, später 60 Pfennige bezahlt; vgl. Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 449; Grützner S. 98.

[2] Vgl. die „Unterthänige Supplication“; Chronik von Glauchau S. 536: „1740 gingen die großen Steuern an.“ — Finanzielle Streitigkeiten zwischen Herrenhaus und Herrschaftsbewohnern waren nicht neu. Die Topographie erwähnt eine von 1724.

[3] Abgedruckt Musäum III, 1 S. 145.

Also 5 Ausnahmen von der sächsischen Gesetzgebung. Nur Ausnahmen; aber sie beeinflussen doch in unerträglicher Weise das Rechtsleben in einem Teile des Staates, ebenso wie die besondere Art der Publikation. Sie ist bis 1818 noch leidlich erträglich; nur unnötige Kosten verursacht der doppelte Umdruck der Gesetze. Schlimmer wird es, als Sachsen in der „Gesetzsammlung", dem späteren Gesetz- und Verordnungsblatt, 1818 ein einheitliches Publikationsorgan erhält (der Codex Augusteus war dies nicht). Die Geltung der neuen Publikationsform, die dringenden Bedürfnissen abhilft, macht Halt an der Grenze der Rezeßherrschaften.

Wenn ein sächsischer Rechtssatz die schönburgischen Sonderrechte verletzt, so ändert das nichts an der schönburgischen Publikationspflicht. Schönburg hat ja kein Prüfungsrecht. In der Praxis hat man in solchen Fällen dem betreffenden legislatorischen Akte regelmäßig einen Vorbehalt zugunsten Schönburgs beigefügt,[1] oder man erließ eine Art spezieller Ausführungsverordnung für die Rezeßherrschaften.[2]

§ 16.

c) Die Vollzugsgewalt.

Ganz anders ist die Ausübung der zweiten Art der Staatsfunktionen in den Rezeßherrschaften geregelt: Eine Gewalt nur grundsätzlich regulierend, zwei vollziehend. Ein Untertan hat hier Rechte, die er nach gesunden Staatsgrundsätzen nie haben darf. Das geht soweit, daß nicht ein einziger Ausfluß der vollziehenden öffentlichen Gewalt wirklich ganz in der Hand des Staates liegt. Immerhin aber wird natürlich auch in die schönburgische Vollzugsgewalt eine starke Bresche gelegt. Es beginnt der Prozeß ihrer Ausschöpfung durch den Staat; von den mehr äußeren Angelegenheiten und Funktionen des schönburgischen

[1] Vgl. z. B. GVB. 1822 S. 218 § 38; 1851 S. 199; 1856 S. 242.

[2] Vgl. z. B. GVB. 1832 S. 7, 16; auch unten § 18 über die Einführung der Verfassung.

Gemeinwesens dringt die staatliche Machtsphäre allmählich immer weiter vor bis in seine innersten Kernpunkte.

Das Gebiet der Rezeßherrschaften ist sächsisches Gebiet. Ohne weiteres stehen also Sachsen alle Hoheitsrechte auf ihm zu. Dieser Gedanke ist aber bei den Rezeßparteien keineswegs durchgedrungen. § 11 HR. hält es für nötig, das sächsische ius aperturae auch für die Rezeßherrschaften besonders zu statuieren. Dagegen beschränkt er ausdrücklich die Einquartierungsrechte auf schönburgischem Gebiete „bey denen durch-Marchen“ und zwar noch dazu „auch bei Kriegsläuften“. Der Staat ist verhindert, in einem Teile seines Gebietes mehr als gerade nur „Obdach“ zu „praetendieren“!

Ein Zustand, nicht minder ungeheuerlich wie dieser, entsteht durch die abnorme Regelung der Finanzgewalt und hat zur Folge, daß Sachsen eine sächsische Landschaft finanzrechtlich wie Ausland behandelt.[1] So kann es nicht wunder nehmen, wenn § 19 Abs. V HR. dem schönburgischen Gemeinwesen sogar ein Recht der Tätigkeit im völkerrechtlichen Verkehr beläßt: Er gibt ihm die „Admission zur Erörterung derer mit benachbarten Reichs-Ständen ... sich etwa hervortuenden Grenz-Differentien“.

Im übrigen freilich hat Schönburg keine Rechte auswärtiger Verwaltung oder Kriegsführung. Seine Vollzugsgewalt liegt in der Hauptsache in der Gerichtsbarkeit uud der inneren Verwaltung.

Entsprechend der schon oben (§ 14) beschriebenen Gerichtsverfassung nach § 4 HR. steht die Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz Schönburg zu. Die Parteien haben sich hier offenbar durch eine unberechtigte Analogie zur Patrimonialgerichtsbarkeit irreführen lassen. Darum will Sachsen Schönburgs I. Instanz „nicht schmählern“ (es ist ihm selbstverständlich, daß ein hochadliges Haus sie beansprucht), und darum meint es umgekehrt, daß Schönburg eigentlich „eine Instantia Appellationis intermedia privativa nicht zustehet“.

Die sächsischen Behörden dürfen aber nicht in unmittelbaren Verkehr mit den schönburgischen Lokalbehörden treten, ihre

[1] S. u. § 18.

Akte müssen vielmehr, selbst im Falle einer sofortigen „sententia reformatoria“ den Umweg über die Gesamtregierung nehmen. § 4 Abs. IV HR. Die schönburgischen Behörden stehen hier den sächsischen abgesonderter gegenüber, als heute die sächsischen den preußischen. Die sachliche Zuständigkeit in einzelnen Fällen regeln § 4 Abs. I f., VI, § 5 Abs. II f. Überall aber gilt dabei der Satz: Nur die Ausübung selbst und die damit verbundene Organisation bleibt Schönburg, nicht aber die Satzung des Prozeßrechts. Dieses bestimmt sich nach sächsischem Rechte und zwar nach der neu geschaffenen Erläuterten Civilprozeßordnung von 1724. Immerhin hat die unentwickelte Auffassung der öffentlichen Rechte in Schönburg die Art der Justizübung im Vergleich zu Sachsen wohl sehr ungünstig beeinflußt. Bei dem engen und patriarchalischen Verhältnisse der Schönburger zu ihren Beamten läßt sich denken, daß der Gedanke richterlicher Unabhängigkeit dort keinen Nährboden finden konnte. Fälle von Kabinettsjustiz und Rechtsbeugung scheinen nicht allzu selten gewesen zu sein.[1]

Die Zersplitterung und spätere allmähliche Einigung der Gerichtsbarkeit zeigt sich bei der Rezeßentwickelung deutlich in einer beträchtlichen Anzahl von Sondergerichtsbarkeiten, die im Laufe der Zeit in Wegfall kommen.

1. Die Berggerichtsbarkeit steht nach dem BR. von 1529, dessen Inhalt § 7 HR. ausdrücklich bestätigt, Schönburg zu. Dagegen üben die Bergverwaltung, ebenfalls diesem Rezesse entsprechend, Sachsen und Schönburg gemeinsam aus. Nur ist die sächsische Bergverwaltung jetzt Ausfluß der Staatsgewalt, nicht mehr Staatsservitut, wie es von 1529 bis 1740 der Fall war (s. o. § 5).

2. Eine Postgerichtsbarkeit darf Schönburg nach § 13 HR. nach den sächsischen Postordnungen ausüben; dagegen steht das ius postarum an sich — also die Postverwaltung — wiederum Sachsen zu.

3. Die Gerichtsbarkeit auf den viae publicae hat nach § 9 HR. Sachsen, nur in den delicta privata soll Prävention entscheiden.

---

[1] Vgl. darüber Römer Bd. II S. 220; s. o. S. 17 Anm. 1.

Durch Verordnung vom 7. Februar 1820 (§ 8)[1] fiel die Landstraßengerichtsbarkeit fort; dem unterlag ohne weiteres auch die schönburgische, denn die Erlaubnis, sie auszuüben, setzte das Bestehen einer Straßengerichtsbarkeit in Sachsen voraus. Auch hier hat Schönburg nur die Gerichtsbarkeit, während die Rechte des öffentlichen Verkehrs — das ius conducendi,[2] das ius viarum publicarum, wenn auch mit einigen kleinen finanziellen Modifikationen, schließlich das ius fluminis publici[3] — nach §§ 8f., 12 HR. an sich Sachsen zustehen.

4. Schönburg hat die Gerichtsbarkeit bei Fischereidelikten. § 12 HR.

5. Als wichtigste Sondergerichtsbarkeit kommt dazu die des schönburgischen Unterkonsistoriums. Doch ist von ihm Appellation an das sächsische zulässig. § 15 HR. Die Ehegerichtsbarkeit soll nur betreffs des Dispensationsrechtes in gradibus prohibitis dem Kurfürsten zustehen, also im übrigen Schönburg. Über die einzelnen schönburgischen geistlichen Rechte vgl. die Aufzählung in § 19 Abs. II HR. Wie sonst die Patrimonial-, so scheinen hier die Patronatsverhältnisse eine verwirrende Rolle gespielt zu haben, so daß man bei der schönburgischen Kirchen- und Schulverwaltung oft nicht weiß, welches Recht staats-, welches kirchen- und welches privatrechtlichen Ursprungs ist.

Das Gesamtbild ist, daß der schönburgische Organismus in seiner vollziehenden Tätigkeit nicht nur wesentlich eingeschränkt ist, sondern auch überall der sächsischen Kontrolle unterliegt. Ein Rest von unabhängiger Ausübung ist in beschränkter Weise da vorhanden, wo die Akte nicht durch Behörden und Beamte erfolgen, sondern als höchstpersönliche Funktionen durch die Rezeßherrschaftsbesitzer; es sind dies Rechte ganz verschiedener Art:

[1] GVB. 1822 S. 11.

[2] Dieses Recht wurde von jeher als Hauptkennzeichen der Landeshoheit betrachtet (Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 447 Anm. 2). Mit der zunehmenden Sicherheit des Verkehrs nahm natürlich die Wichtigkeit des Verkehrsschutzes ab.

[3] Vgl. Römer Bd. II S. 799.

1. Auf die Gerichtsbarkeit haben die schönburgischen Dynasten Einwirkung durch ein bedingtes Begnadigungsrecht. Es erstreckt sich auf die Strafen der Staupenschläge und der Landesverweisung und darauf, an Stelle der härteren Todesstrafen gelindere zu setzen. § 19 Abs. III HR. Dieses Begnadigungsrecht ist kumulativ mit dem des Kurfürsten. Todesstrafen überhaupt erlassen kann nur er. — Das schönburgische Begnadigungsrecht wandelte sich mit der Änderung des Strafensystems: Staupenschläge und Landesverweisung wurden durch Zuchthaus- und Gefängnisstrafen ersetzt.[1] Von der Art und Weise, wie das Recht ausgeübt wurde, legt eine Beschwerde an das Justizministerium beredtes Zeugnis ab. In dieser heißt es, „daß . . . in allen Fällen, in denen der Graf Karl in Rom oder sonst abwesend ist, der Advokat und Titularhofrat H. in Vollmacht desselben in der Tat das Begnadigungsrecht ausübt.“[2]

2. Noch viel größer ist der Einfluß der Herren auf die innere Verwaltung, durch die ihnen persönlich zustehende Ämter- und Privilegienhoheit. Sie erstreckt sich darauf, Konzessionen an Körperschaften und Personen, z. B. Ärzte, Apotheker, Buchdrucker, Musikanten, Künstler, Bader, Gastwirtschaften, Brauereien usw. zu gewähren; doch soll das kursächsische Recht dabei verbindlich sein.[3] Die Ämterhoheit betrifft vor allem die Gemeindestellen. Dazu kommt das Recht, Zucht- und Armenhäuser anzulegen[4] (das einzige, das der Bewilligung der Untertanen bedarf), und das Recht, den Dienern angemessene Titel und Prädikate beizulegen, doch keine Titel ohne Ämter. § 19 Abs. III f. HR.

Eine Gewalt also, deren Analogie zur Staatsgewalt unverkennbar ist und die in ihrer Ausdehnung über die Rechte einer Gemeinde wie über die einer landsässigen Familie des hohen Adels mit Patrimonial- und Patronatsrechten weit hinausgeht.

[1] Vgl. Kaim S. 42; Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 442.

[2] Vgl. Rede des Abgeordneten Penzig (Landtagsmitteilungen 1869/70, II. Kammer, Bd. III S. 2034). S. a. o. S. 17 Anm. 1.

[3] S. o. S. 69 Anm. 1.

[4] Es ist nie ausgeübt worden; Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 445 Anm. 1; Grützner S. 80.

§ 17.

III. Die Rechtsstellung des schönburgischen Hauses.

Die schönburgischen Bewohner sind Sachsen untertan; sind es auch die Angehörigen des Gesamthauses?

Diese Frage beantwortet sich zunächst sehr kurz damit, daß die Schönburger ja auch landsässige sächsische Lehnsträger waren. Sie waren also schon vor 1740 Untertanen. Das waren sie nicht als Lehnsträger für die sächsischen Reichsafterlehen Hartenstein und Stein, denn dieses Verhältnis ist rein lehnrechtlicher Natur, nicht sind die Lehen sächsisches Staatsgebiet. Sächsische Untertanen aber sind die Schönburger auch kraft der Rezesse, denn sie gehören einem Gemeinwesen an, das nun ein Teil Sachsens ist. Es bedürfte einer besonderen Bestimmung, um für ihre Personen eine Ausnahme von diesem Rechtsverhältnisse, gewissermaßen das Recht der Exterritorialität, zu statuieren. Es hat zunächst den Anschein, als sei dies der Fall.

In § 16 HR. erkennt Sachsen den Reichsgrafen von Schönburg Rang und Titel mit allen Konsequenzen zu und bedingt sich nur aus, daß alle Schönburger, wie es einige 1724 und 1734 schon getan haben (s. o. § 6), die „praesupposita“ der Standeserhöhungsurkunde für „errores“ erklären. Den hohen Adel, der Schönburg schon nach dem Rechte des alten Reiches deshalb zukam, bestätigte der Bundesbeschluß von 1828 (s. o. § 12).

Die reichsstaatsrechtliche Stellung soll aber nicht nur insoweit unverändert bleiben. Das Untertanenverhältnis soll auch die Reichsstandschaft des Herrenhauses nicht tangieren.[1] § 18 HR. Wenn Schönburg die Standschaft weiter ausübte, so tat es dies, ohne ein reichsunmittelbares Territorium zu haben. Die Reichsstandschaft war aber, wie wir gesehen haben (§ 2), regelmäßig mit reichsunmittelbarem Besitz verbunden. Reichsstände, bei denen die später zulässige Ausnahme der Standschaft ohne reichsunmittelbaren Besitz vorlag, waren natürlich materiell wie formell nur in ihrer Person Inhaber und wurden daher „reichsständische

[1] Daß Sachsen eine Änderung darin trotz des Untertanenverhältnisses nie gewollt hat, sagt es schon VA. S. 52.

Personalisten" genannt. Nun hat wirklich das Gesamthaus Schönburg nach 1740 die Reichs- und Kreisstandschaft ungehindert weiter ausgeübt; sein Territorium war nicht mehr reichsunmittelbar. Die Konsequenz ist, daß an das Territorium die Standschaft sich nicht mehr knüpfen konnte, nur noch an die Person der Schönburger. Die Schönburger sind also nach 1740 reichs- und (eine Seltenheit) auch kreisständische Personalisten.[1] Mit dem Reichsende fiel die Bedeutung dieses Rechtsverhältnisses weg und bestimmte zunächst nur noch die soziale Stellung des Hauses als „vormals reichsständisch."

Zweifellos überschritten die Rezeßparteien hier weitaus ihre Zuständigkeit.[2] An der von kaiserlicher Seite bewirkten Standeserhöhung konnte der Kurfürst von Sachsen nicht das mindeste ändern. Er war nur berechtigt, sich strenge Wahrung des Untertanenverhältnisses auszubedingen. Ob aber gar ein Reichsstand bei bestimmten Änderungen seiner rechtlichen Verhältnisse, soweit sie für die Standschaft maßgebend waren, diese behielt oder nicht, — das ist eine Frage, deren Beantwortung lediglich dem Reichsstaatsrecht zukam. Daß sich die Rezeßparteien ihre Lösung anmaßten, und daß das von ihnen bestimmte widerspruchsvolle Verhältnis — ein landsässiger Untertan war gleichzeitig Reichsstand! — bestehen konnte, ist ein krasses Beispiel für die Schwäche der Reichsgewalt.

[1] Ebenso nennen sie: Leuthold S. 189 Anm. 5; Pinther, adumbratio, S. 21; Heffter, Staats- und Fürstenrecht S. 316 (Heffter stellt Schönburg mit anderen Häusern den „neueren Personalisten" scharf gegenüber; Reichsabschied von 1548: „Grafen und Herren, so kürzlich ihre Dignität erlangt" und „nicht immediate Glieder und Stände des Reiches gewesen oder darin begütert sind"). Derselben Meinung ferner Römer Bd. III S. 303; Opitz Bd. I S. 88. A. M. Fricker S. 41: Die Standschaft knüpfe sich an das Territorium, wenn dies auch mittelbar sei. A. M. ferner Bischof, Rechtsstellung S. 24; Lyncker S. 51 zählt unter den „mittelbaren Reichsständen" nicht Schönburg auf. In der „Unterthänigen Supplication" S. 24 meinen die Untertanen Schönburgs, das Reichskammergericht sei für das Herrenhaus zuständig, weil es „eine contradicto in adjecto sein würde, sich einen mittelbaren Reichsstand qua talem zu denken".

[2] Lyncker spricht S. 186 von dem Falle, daß ein Reichsstand den andern „zu einem Landsassen macht, und nicht leiden will, daß derselbe . . . Sitz und Stimme auf dem Reichstag führe".

Waren aber wirklich die Schönburger trotz ihrer Reichsstandschaft, die doch an sich regelmäßig die Unabhängigkeit von jeder anderen Gewalt als der des Reiches im Gefolge hat, sächsische Untertanen, oder liegt im § 18 HR. eben stillschweigend die Bestimmung, daß sie für ihre Person von diesem Untertanenverhältnis eximiert sein sollten?

Es gibt eine ganze Reihe anderer Bestimmungen der Rezesse, die diese Annahme ausschließen und die Untertaneneigenschaft der Schönburger zur Genüge dartun:

1. Die Schönburger werden der sächsischen Gerichtsbarkeit unterworfen; da sie einer sächsischen Lokalbehörde schon als Angehörige ihres Gemeinwesens nicht unterstehen, sind sie schriftsässig, und damit ist als ihr Gerichtsstand das Oberhofgericht zu Leipzig gegeben.[1] § 5 Abs. I HR. eximiert sie jedoch auf Widerruf von der Jurisdiktion dieses Gerichts, und Abs. II setzt an seine Stelle alternativ (der Kläger hat die Wahl) die sächsische Landesregierung, das Appellationsgericht und die Gesamtregierung zu Glauchau. Benennt jemand einen Schönburg als Zeugen, so hat er, wenn er geringeren Standes ist, vor dessen Vernehmung den Gefährdeeid zu leisten. § 5 Abs. III HR.

2. Schönburg hat die Huldigungspflicht. § 19 Abs. XVI HR.

3. Das Herrenhaus wird wegen der Rezeßherrschaften zur Landstandschaft berechtigt und verpflichtet. Es soll ein Vorrecht darin genießen, daß es jederzeit einen Sitz im „Weiten Ausschuß" haben soll. Nicht das Gemeinwesen, nur die Familie hat diese Rechte. Die Fassung des § 14 zeigt, das Sachsen nie das Standschaftsrecht des Hauses bestritten hat. Nur Schönburg übernimmt eine von ihm bisher abgewiesene Pflicht. — Sächsische Kreisstandschaft hat Schönburg nicht, weil das Gemeinwesen keinem Kreise einbezirkt ist; s. o. § 13.

Zwei dieser Bestimmungen privilegieren gleichzeitig das Haus, die erste prozeß-, die dritte staatsrechtlich. Als weitere Privilegien kommen hinzu:

1. Schönburg darf seine hausrechtlichen Normen selbst setzen; s. o. § 15. Es ist unzweifelhaft, daß das als Observanz

[1] Vgl. Römer Bd. II S. 148.

bezeichnete Hausrecht nach unseren Begriffen Autonomie, d. h. geschriebenes Hausrecht ist. Sonst könnte es ja dem Kurfürsten nicht vorgelegt werden. Sachsen hat nämlich dem Hausrecht gegenüber ein Kontrollerecht. Schönburg legt sein Hausrecht zur Kenntnisnahme und Bestätigung vor, während das der Mediatisierten von 1815 überall schon durch Kenntnisnahme des Monarchen verbindlich wird.

2. Schönburg hat das Recht der Freizügigkeit und ferner

3. das des Privatfiskus, § 19 Abs. IV HR.,

4. weiterhin ein Erbrecht circa bona vacantia, § 19 Abs. IV HR.,

5. schließlich jagdrechtliche Privilegien, und zwar soweit es sie „hergebracht", also in dem Umfange, wie ein reichsunmittelbares Haus das Jagdrecht auf seinem Gebiete auszuüben pflegte, § 19 Abs. XVI HR.

In keinem Punkte also wird die Untertanenstellung Schönburgs überschritten. Ihre Privilegierung aber hängt nur an der Zugehörigkeit zum Hause Schönburg, nicht am Besitz der Rezeßherrschaften. Nur die rein vermögensrechtlichen Bestandteile ihrer Rechte können die Schönburger veräußern. Daß eine Veräußerung der öffentlichen Gewalt über die Rezeßherrschaften ausgeschlossen ist, versteht sich von selbst.[1]

Fünftes Kapitel.

Die zweite Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (1831—1867).

A. Geschichtliche Entwickelung.

§ 18.

I. Das neue sächsische Recht. Die Landstraßenrezesse von 1835.

Seit dem 18. Jahrhundert vollzog sich in den meisten europäischen Staaten eine Wandelung des Staatsgedankens. Auch in

[1] Über die Möglichkeit und die Rechtsfolgen einer Veräußerung der Rezeßherrschaften sprechen VA. und VGA. 46; Römer Bd. II S. 290; Opitz Bd. II S. 31; Fricker S. 46; betreffs aller Standesherrschaften Zoepfl S. 126.

Deutschland trat eine neue Auffassung der öffentlichen Aufgaben der alten, eingewurzelten, von unberechtigten privatrechtlichen Analogien ausgehenden gegenüber. Das staatsähnliche schönburgische Gemeinwesen war noch unverändert ein Träger dieser alten Auffassung und blieb es, während der Staat, zu dem es gehörte, sich der neuen Entwickelung nicht verschloß. So trat ein Gegensatz ein, und so kam es, daß mit der neuen Zeit für Deutschland eine neue Zeit auch für das Rechtsverhältnis zwischen Sachsen und Schönburg begann.

Ihre Vorboten erschienen in Gestalt neuer Konflikte zwischen den alten Rezeßparteien, die nun Staat und Untertan waren. Am 29. März 1817 wurde Schönburg ein königliches Reskript zugestellt, in dem Sachsen den Wunsch nach Neuregelung des schönburgischen Untertanenverhältnisses aussprach und gleichzeitig eine Kommission zu ihrer Erledigung einsetzte. Man verlangte Einbezirkung der Rezeßherrschaften in den erzgebirgischen Kreis, Zuständigkeit der neugeschaffenen Kreishauptmannschaften über sie, vor allem aber einen beträchtlichen Beitrag an Leuten und Geld zur sächsischen Division im Bundesheere.[1]

Daß insbesondere dieser Hauptpunkt voll berechtigt war, kann gar nicht zweifelhaft sein. Dem Staate der alten Rezesse war der Gedanke des Volksheeres und der allgemeinen Wehrpflicht fremd. § 11 HR. regelt nur die Söldnertruppenverhältnisse und beschränkt sich wegen der Dienstpflicht der Bewohner der Herrschaften im Kriege auf die Zusicherung, daß „die Leuthe außerhalb des Churfürstentums nicht geführt werden sollen". Aber seine Fassung läßt ohne weiteres erkennen, daß er die Heeresfrage erschöpfend regeln will.

Obwohl Schönburg sich um Schutz an Österreich und Preußen als Rezeßgaranten wandte, ließ Sachsen seiner Forderung gemäß in den Rezeßherrschaften Rekruten ausheben, die schönburgische Privilegienhoheit für aufgehoben erklären und die ihr günstigen sächsischen Richtersprüche einfach kassieren. 1828 wurde die dem § 10 HR. zuwiderlaufende Grenzakzise in den Rezeßherrschaften zwangsweise eingeführt.[2] Ein Literaturstreit entstand;

[1] Vgl. Pernice S. 14f.

[2] Vgl. GVB. 1828 S. 35.

zwei Schriften Pernices[1] und vier Fakultätsgutachten[2] traten für die schönburgischen Rechte ein. Pernice stellt schönburgische Gegenvorschläge auf (ein Beweis, daß seine Schriften, wie beinahe alle über die schönburgischen Verhältnisse, auf Bestellung gefertigt wurden), — Vorschläge, die den sächsischen entgegenkamen, bis sie schließlich mit ihnen 1835 zusammentrafen.

Inzwischen aber brach man den Streit ab, weil die bevorstehende schriftliche Niederlegung der sächsischen Verfassung auch für das schönburgische Verhältnis von größter Bedeutung werden mußte. Man wollte sie erst beenden, sonst hätte in den Rezeßherrschaften sicher der Neuregelung eine Neuregelung auf dem Fuße folgen müssen.

Der 4. September 1831 gab Sachsen sein Grundgesetz.

Die VU. selbst erwähnt Schönburg nur kurz, indem §§ 63ff. die Standschaft des Hauses im neuen Landtage regeln. Indirekt aber tritt die VU. natürlich in ihrem Fundamente mit dem rezeßmäßigen Landesrecht in Widerspruch. Nicht so sehr die Privilegien des Hauses Schönburg, wohl aber die ganze eigene Gerichtsbarkeit, eigene Verwaltung und eigene, wenn auch nur in Ausnahmen bestehende Gesetzgebung eines Gemeinwesens im Staate stand der Kraft und Einheit des zum Staate organisierten Volkes entgegen, die die VU. als suprema lex festlegen wollte.

Die VU. soll nach dem unzweifelhaften Willen des Gesetzgebers allem entgegenstehenden Landesrechte derogieren. § 154 Abs. 1 spricht das ausdrücklich aus. Darum war es kein überflüssiger Akt, wenn König Anton und sein Mitregent Prinz Friedrich August durch Dekret vom 1. März 1831[3] erklärten, „daß von den Bestimmungen der Verfassungsurkunde die Rezeßverhältnisse des Hauses Schönburg ausgenommen und so lange .... bei Kräften bleiben sollten, bis mit den Inhabern dieser Gerechtsame wegen zeitgemäßer Modifikation der darauf beruhenden Vorzüge, Immu-

[1] Das „Memorandum" und ein ihm beigefügter „Beitrag zur Würdigung des Anspruchs der Krone Sachsen".

[2] Niedergelegt von den juristischen Fakultäten zu Göttingen und Halle. Die genannten Schriften gehen von der Frage aus, ob Sachsen Schönburg gegenüber Rechtsnachfolger des Reiches ist.

[3] Michaelis S. 264.

nitäten und Abweichungen von der sonstigen allgemeinen Landesverfassung die .... Verhandlungen zu anderen Bestimmungen geführt haben würden".

Also die VU. wird auch für die Rezeßherrschaften verbindlich, aber hier wird ausdrücklich erklärt, daß eine Gruppe sächsischer Rechtssätze, das rezeßmäßige Landesrecht, als lex specialis uneingeschränkt in Geltung bleiben soll. Sehr treffend spricht das Dekret von „Abweichungen von der Verfassung". Der Hauptbestandteil des rezeßmäßigen Landesrechts stellt ja Verfassungsrecht (s. o. § 11) und zwar Verfassungsrecht neben der VU. dar, — ein materielles neben dem formellen.[1] Es steht nicht unter den besonderen Garantien der VU. Diese will sie nur für ihre eigenen Bestimmungen geben. Inwiefern es später einen analogen Schutz erhielt, wird unten zu zeigen sein.

Die VU. ist in den Rezeßherrschaften an sich in volle Geltung getreten, und der König steht hier wie überall unter ihr.[2] Da nun die Herren von Schönburg ihre Gewalt noch immer ohne jede analoge Beschränkung ausüben, so tritt mit der Geltung der VU. der seltsame Fall ein, daß der König von Sachsen in den Rezeßherrschaften konstitutionell regiert, unter ihm aber die Schönburger eine nur dem Staate gegenüber beschränkte, den Untertanen gegenüber absolute Gewalt haben.[2]

Nicht richtig ist, daß schon nach dem Inhalte des § 26 VU. das rezeßmäßige Landesrecht nie in Einklang mit der VU. treten könnte.[3] Der Abgeordnete Freiherr von Welck hat im Landtage[4] ganz richtig gesagt: „Daß alle Bewohner Sachsens gleiche Rechte haben sollen, ist in diesem Paragraph nicht gesagt. Es

---

[1] Vgl. über diesen Unterschied Jellinek, Allgemeine Staatslehre S. 518 unten, 522.

[2] Kaim meint (S. 120), mit Einführung der VU. seien die Rezesse hinfällig geworden, weil es sonst in Schönburg keinen konstitutionellen König, sondern „nur" absolute Herren gegeben hätte. Daran, daß sie wie früher beide absolut, so jetzt in verschiedener Rechtsstellung beide ihre Gewalt ausübten, denkt er nicht. Ebensowenig kommt auf diese selbstverständliche Entgegnung Michaelis in seiner Antwort S. 294.

[3] So Kaim S. 120.

[4] Sitzung der ersten Kammer vom 15. März 1864; vgl. Bischof, Sächsisch-schönburgisches Staatsrecht S. 41 f.

ist nur gesagt, daß die Rechte jedes einzelnen in gleichem Maße gesehützt werden sollen."

Der VU. folgten andere wichtigen Gesetze, vor allem die Allgemeine Städteordnung von 1832 und die Organisationsgesetze von 1835. § 11 des Gesetzes betreffend die Publikation der allgemeinen Städteordnung[1] und § 13 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Einführung der Allgemeinen Städteordnung und Errichtung der örtlichen Statuten[2] ordneten ausdrücklich Wahrung des rezeßmäßigen Landesrechts an, in derselben Weise, wie das Dekret von 1831 es wegen der VU. getan hatte. Die Organisationsgesetze wurden erst kurz vor dem ER. publiziert, und daher hielt man wohl einen solchen Vorbehalt hier für unnötig, zumal nach der Publikationsverordnung[3] die anhängigen Sachen regelmäßig bei den Prozeßgerichten verblieben.

Das neue Rechtsleben ließ, wie das Dekret von 1831 ganz richtig sagt, allerdings eine Modifikation als zeitgemäß erscheinen. Hätte Schönburg aus egoistischen Gründen sich dauernd dagegen gesperrt, so wäre es sicher von den Ereignissen überrannt worden. Ein deutliches memento war es, als einem unabweisbaren Bedürfnis zufolge die allgemeine Wehrpflicht am 6. Februar 1832 in den Rezeßherrschaften eingeführt wurde,[4] trotz der Einschränkungen des sächsischen ius armorum in § 11 HR.

Insbesondere war einem Gebiete eine Reform nötig: der Finanz. Die neuen Wirtschafts-, Handels- und Verkehrsverhältnisse, vor allem Sachsens Eintritt in den Zollverein, mußten die Tatsache, daß in einem Teile Sachsens noch immer allein die Schocksteuer galt, als einen mehr als reaktionären Zopf erscheinen lassen. So wurde denn durch Verordnung von 1834[5] wenigstens die Schlachtsteuer unter gewissen Beschränkungen in den Rezeßherrschaften ohne Rücksicht auf die Rezesse eingeführt, ebenso 1828 die Grenzakzise (s. o. S. 80 Anm. 2) und 1829 die Salzregie;[6]

[1] GVB. 1832 S. 7.
[2] GVB. 1832 S. 16.
[3] GVB. 1835 S. 212 ff.
[4] GVB. 1832 S. 112.
[5] GVB. 1834 S. 316.
[6] Generale vom 15. August 1829 (GVB. 1829 S. 145).

namentlich jene bot ein schwieriges Problem und hatte zur Folge, daß die Rezeßherrschaften von Sachsen bald als Inland und bald als Ausland behandelt wurden.[1] —

Im wesentlichen auf dem Gebiete der Finanz bewegte sich denn auch die einzige Erneuerung der Rezeßbestimmungen, die man der geplanten Gesamtregelung noch vorausschicken zu müssen glaubte. Am 8. Juli 1835 wurde von den Beauftragten des Finanzministeriums und dem Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg ein Vertrag unterschrieben,[2] durch den die schönburgischen Geleits-, Zoll- und Wegegelderhebungsrechte mit einer kleinen Ausnahme aufgegeben wurden, während Sachsen die Unterhaltung der wichtigsten Landstraßen in den Rezeßherrschaften gegen einen Beitrag von schönburgischer Seite übernahm.[3] Schon vom 29. Mai 1835 rührte eine Verpflichtung Otto Viktors her, einen Teil der Straße von Glauchau nach Waldenburg instandsetzen zu lassen; originellerweise verweist diese frühere Abmachung auf den Hauptvertrag als die „vorstehenden" Vergleichspunkte, weil sie ihm als Anlage beigefügt wurde.

Der Hauptvertrag änderte den Inhalt der §§ 8 und 9 HR. in den Hauptpunkten ab. Man sagt hier viel schroffer als in den alten Rezessen: Es wird abgeschlossen, um endlose „Irrungen" zu beseitigen, aber, „ohne von den gegenseitigen Behauptungen etwas

[1] Vgl. z. B. Mandat vom 23. März 1822 § 3 (GVB. 1822 S. 231); Generale vom 17. Juni 1823 §§ 2f. (GVB. 1823 S. 141); Allgemeine General-Accisordnung vom 12. Juni 1824 § 98 (GVB. 1824 S. 89); Mandat vom 15. April 1826 § 3 (GVB. 1826 S. 49); General-Accisordnung vom 15. April 1826 § 96 (GVB. 1826 S. 83); Generalrescript vom 2. April 1828 (GVB. 1828 S. 35). Typisch für die Auffassung von der Rechtsstellung der Rezeßherrschaften zum Staate ist ein Inserat zum Generale vom 10. Juli 1783 (Cod. Aug. Cont. II Abt. II S. 619). Da heißt es, „daß denen aus hiesigen Landen in die unter den Recessen begriffenen Schönburgischen Herrschaften gehenden Tabulet- und Butter-Trägern die Siegel an der dortigen Grenze wiederum abgenommen, dagegen dieselben bey ihrem Wiedereintritt in Unsere Lande gleich wie auf Unsern übrigen Grenzen behandelt werden."

[2] Abgedruckt Michaelis S. 337ff.; im GVB. noch nicht publiziert.

[3] Nur die „Hofer Chaussee", von Chemnitz über Lichtenstein nach Zwickau, war nach Grützner S. 88 schon vorher fiskalisch.

aufzugeben.“ Also auch hier ist wieder subjektive Rechtsungewißheit die causa.

Die beiden Rezesse sind im GVB. nicht bekannt gemacht worden; beim Nebenvertrag vom 29. Mai war dies auch nicht angebracht, da sein Inhalt nur dem Staate einen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Untertanen gab, während er nicht Gegenstand objektiven Rechts werden konnte. Man schien aber auch den Inhalt des Vertrags vom 8. Juli lediglich dahin aufzufassen, daß ein Untertan hier subjektive Rechte an den Staat abtrat. In Wirklichkeit wird hier das objektive Recht betroffen: das objektive Recht nur entscheidet, ob ein Stück des Staatsgebiets — sei es Fluß, Wald oder Straße — dem Staate oder einem untertanen Rechtssubjekt zur Nutzung und Erhaltung überlassen sein soll.

Da nun keine Verordnung und, soviel sich aus den Rezessen ergibt, nicht einmal eine Anweisung an die Behörden diese neuen Sätze rechtsgültig gemacht hat, so ist diese Wirkung erst damit eingetreten, daß der Erläuterungsrezeß in seinem Schlußwort ausdrücklich auf den zweiten Landstraßenrezeß Bezug nimmt und ihn sich damit gewissermaßen angliedert (§ 19).

Grützner[1] bemerkt unter vorsichtigen Reverenzen gegen das Haus Schönburg und den Fürsten Otto Viktor, der sich übrigens wirklich einer allgemeinen Beliebtheit erfreut zu haben scheint, das Straßenbauwesen habe seit 1835 sehr gewonnen. Diese Bemerkung eines Schriftstellers, der sonst blind nach der schönburgischen Seite zuneigt, zeigt, daß es wohl die höchste Zeit war, diesen Ausfluß der öffentlichen Gewalt aus der Hand des Untertanen zu nehmen.

§ 19.

II. Der Erläuterungsrezeß vom 9. Oktober 1835.

Im Oktober 1834 ermächtigten beide Kammern des Landtags die Regierung zum Abschlusse eines neuen Rezesses mit Schönburg und zwar in der Weise, daß sie im voraus ihre Zu-

[1] S. 61, 62.

stimmung zu seinem Inhalt erteilten, soweit er ihrer bedürftig sein würde.[1] Daraufhin gelangten am 9. Oktober 1835 die Verhandlungen zum Abschlusse: Die Minister v. Lindenau und v. Zeschau in königlicher Vollmacht und Fürst Otto Viktor von Schönburg in Vollmacht des Gesamthauses schlossen einen neuen Rezeß „zu Erläuterung" der Rezesse von 1740. Der Rezeß wurde vom Gesamthause ratihabiert, und darauf erfolgte die königliche Genehmigung in Gestalt einer Deklaration vom 7. November 1835. Am 23. November 1835 erschien im GVB.[2] eine „Verordnung, die wegen der Herrschaften Glaucha, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein abgeschlossenen Rezesse betreffend". Sie publizierte außer dem ER. selbst die beiden Rezesse von 1740, und zwar machte sich dieser Akt deshalb nötig, weil der ER. aus Abschnitten besteht, die sich auf bestimmte Stellen der alten Rezesse beziehen und auf sie verweisen. Am Schlusse der Verordnung befindet sich die königliche Deklaration vom 7. November.

Die causa, aus der der neue Rezeß geschlossen wird, ist wieder ausführlich in den Eingangsworten ausgesprochen. Zwei Motive bedingen den Abschluß: das ausschlaggebende ist die Notwendigkeit einer „zeitgemäßen Modifikation" der schönburgischen Rechte; neben ihr wird abermals eine Ungewißheit in einzelnen Punkten angegeben, und sie gibt dem „Erläuterungs-Rezeß" den etwas euphemistischen Namen; in Wirklichkeit wird so gut wie nichts „erläutert", — es wird geschaffen, gegeben, genommen, was nötig scheint. Leider aber nur, was nötig scheint; noch immer geschieht die Veränderung zugunsten des Staates nicht entfernt in dem Maße, wie es die gesunde Entwickelung, wie es gerade das neue Landesrecht verlangt.

Die beabsichtigten Veränderungen sind fixiert in Abschnitt I—VI, VII § 9, VIII ER. — Änderungen in der Stellung der Rezeßherrschaften — und Abschnitt VII §§ 1—8 — Änderungen in der Stellung der schönburgischen Familie —. Der letzte, IX. Abschnitt aber enthält zwei wichtige besondere Abmachungen:

[1] Vgl. Michaelis S. 269ff.
[2] 1835 S. 595ff.

I. Der ER. und mit ihm als seine Grundlage die Rezesse von 1740 — die §§ 1, 2, 18 HR. waren freilich gegenstandslos geworden — sollen nicht nur den Staatsorganen zur Beobachtung bekannt gemacht, sondern im GVB. publiziert werden. A. IX § 1 ER. Klar wird damit bestimmt, daß der Inhalt der Rezesse allgemein verbindliches Landesrecht werden soll.

II. Dem Inhalt der alten Rezesse ganz wesensfremd sind die Bestimmungen, die dem schönburgischen Gemeinwesen für seine besondere Rechtsstellung einen besonderen Rechtsschutz zusagen:

a) Streitigkeiten über diese Rechtsstellung sollen auf schönburgischen Antrag vor dem Gerichtsstande des Staatsfiskus, der sich nach § 50 VU. bestimmt, entschieden werden. A. IX § 2 ER.: „Die Mitglieder des betreffenden Gerichtshofs sind für solche Fälle aller gegen Se. Königliche Majestät... habenden Pflichten... entbunden und bloß auf den Richtereid verwiesen" A. IX § 3 Abs. I ER. Diese Bestimmung, die die Grundsätze der neuen Gesetze über Staat, Monarchen und richterliche Unabhängigkeit mißachtet, richtet sich selbst.[1]

b) Das schönburgische Rechtsverhältnis soll unter den besonderen Schutz des Deutschen Bundes gestellt werden. Sachsen, als Mitglied des Bundes, soll die erforderlichen Schritte tun. A. IX § 4 ER.

Wegen der unerschütterlichen Sicherheit, die ein solcher Schutz natürlich für alle Zeit gewährt, will Schönburg auf die Rechte aus der Garantie der Großmächte vom 29. Mai 1815 (s. o. § 12) verzichten. A. IX § 5 ER. Da Schönburg nicht Subjekt des Völkerrechts ist, so konnte es aus dieser Garantie Rechte nicht erwerben und folglich auch nicht auf sie verzichten.

Mit der Änderung durch den ER. wurde das königliche Dekret vom 1. März 1831 (s. o. § 18) hinfällig; die VU. wird damit in vollem Umfange für die Rezeßherrschaften verbindlich und konnte dies sofort, weil es einen besonderen modus der Publikation für die Herrschaften nicht mehr gab (s. u. § 22). — Den beiden Kammern wurde ein Abdruck des ER. überreicht;

[1] Vgl. auch die Rüge bei O. Mayer S. 40 Anm. 12.

der Landtag erklärte darauf am 1. August 1837, „sich durch die Mitteilung beruhigt zu finden“. Das ganze geschah lediglich aus Courtoisie gegen die Volksvertretung; die Regierung war schon durch die Ermächtigung von 1834 gedeckt.

In Erfüllung des A. IX § 4 ER. ersuchte Sachsen die Bundesversammlung, den Schutz des Rezesses durch Beschluß zu übernehmen und den Beschluß ihm zuzustellen. Diese Bitte erfüllte der Bund — selbstverständlich; gehörte ihre Erfüllung doch zu seinen Lieblingsbeschäftigungen. Der Beschluß vom 3. Juni 1836, von Sachsen im GVB. bekannt gemacht,[1] sicherte analog Artikel 29 der Bundesakte den Schönburgern Schutz gegen sächsischen „Rezeßbruch“ zu. Dieser Beschluß erscheint immerhin nicht in dem Maße unsympathisch wie der von 1828 (§ 12). Denn hier handelte es sich nur um Ausdehnung der vom Bunde ausgehenden und alle Bundesstaaten gleichmäßig betreffenden Rechtsschutzbestimmung des Artikels 63 der Wiener Schlußakte.

§ 20.

III. Die weitere Entwicklung. Der Justizrezeß vom 22. August 1862.

Der ER., im Schlepptau der VU. und der in ihrem Geiste getränkten Gesetze, schien seine Aufgabe nicht darin zu sehen, einem Gemeinwesen, das seine öffentlichen Aufgaben noch immer unter privatrechtlichen Gesichtspunkten feudal-absolutistisch behandelte, seine schwer hemmenden Einflüsse zu nehmen und es dem Staatsgedanken anzupassen; er schien diese Aufgabe vielmehr ängstlich darauf zu beschränken, das Rechtsverhältnis dieses Gemeinwesens mit dem Wortlaut der neuen Gesetze in Einklang zu setzen. So spricht sich das Urteil des ER. von selbst; es war ihm nicht beschieden, die schwierigen Fragen zu lösen, die er behandelte. Er konnte nicht einmal einen leidlichen Interimszustand schaffen, wie es den alten Rezessen bei ihren Zeitverhältnissen möglich gewesen war.

[1] GVB. 1836 S. 205.

Eine direkte Ergänzung erhielt der ER. durch seine beiden „Nachtragsrezesse", abgeschlossen am 20. November 1856 und am 13. Februar 1865 zur Neuregelung einer vom ER. übergangenen Frage: der des Bergrechts.[1] In diesem Punkte galt grundsätzlich noch immer das Recht von 1529, das dem Bergrezeß von diesem Jahre, bestätigt im § 7 HR., entsprach. Die Veranlassung zur Erneuerung gab das Gesetz über den Regalbergbau vom 22. Mai 1851,[2] das wegen seiner Differenzen mit dem rezeßmäßigen Landesrecht (besonders betreffs der Bergwerksabgaben) in den Rezeßherrschaften zunächt nicht publiziert worden war. Das geschah erst durch Verordnung vom 20. November 1856,[3] nachdem durch den ersten Nachtragsrezeß Einklang geschaffen worden war. Der zweite Nachtragsrezeß korrigierte den ersten insofern, als er an Stelle der Bergwerksabgaben, die durch Gesetz vom 10. Oktober 1864[4] abgeschafft worden waren, die Gewerbesteuer setzte.

Die ganze klägliche Unbrauchbarkeit des ER. zeigte sich erst, als erneut im sächsischen Rechtsleben wichtige Änderungen eintraten. Schon in der VU., den Organisationsgesetzen von 1835 und nach ihnen im ER. ist ein läuternder Prozeß deutlich fühlbar: der der Trennung von Justiz und innerer Verwaltung. Jetzt nahm dieser Prozeß an Bedeutung zu und machte sich zur Hauptfrage des Rechtslebens. Es ist klar, daß ein solcher Vorgang vor den Schranken des rezeßmäßigen Landesrechts nicht Halt machte, und da er dies nicht tun konnte, machten sich vier neue Abmachungen zwischen Sachsen und Schönburg nötig, deren Hauptfunktion es war, jene beiden großen öffentlichen Aufgaben in den Rezeßherrschaften an den Staat zu bringen, um sie in die notwendige Entwicklung einzuschließen; ich möchte diese vier Abmachungen deshalb „Justizrezesse" nennen.

Am 11. August 1855 traten fünf sächsische Gesetze in Kraft:
das neue Organisationsgesetz,
das neue Strafgesetzbuch,

---

[1] GVB. 1856 S. 405, 1865 S. 75.
[2] GVB. 1851 S. 199.
[3] GVB. 1856 S. 407.
[4] GVB. 1864 S. 338.

ein Gesetz über Beschädigungen von Eisenbahnen und Telegraphen usw.,
ein Forst-, Feld-, Garten-, Wald- und Fischereistrafgesetz,
die neue Strafprozeßordnung.

Der Inhalt dieser Gesetze stand zu den §§ 4f. HR. und A. I ER. in ausgeprägtem Widerspruche. Dem Hause Schönburg fiel es natürlich gar nicht ein, dem Staats- und Volkswohle kurzerhand sein Recht zu opfern. Es hat z. B. auch gegen das Jagdgesetz von 1864[1] und „sicherem Vernehmen nach" sogar gegen das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch, wenn auch erfolglos, Protest geleistet.[2] So konnten denn auch die Augustgesetze mit seinem Willen nicht ohne weiteres in Kraft treten. Der Staat aber wählte wiederum den Weg, in neue Verhandlungen zu treten und einstweilen die Rezeßherrschaften durch die Einführungsordnung vom 3. September 1856[3] von der Geltung dieser Gesetze zu eximieren.

Die Ausnahmestellung, die die Rezeßherrschaften nun einnahmen, machte sich in unangenehmster Weise fühlbar. Die Zeit hatte einem dringenden Bedürfnisse zufolge veraltete Rechtsinstitute beiseite geworfen, — und in einem Teile des Staates bestanden sie unverändert fort. Da nun trotz dieser Verhältnisse eine Beschleunigung und kurze Erledigung der Verhandlungen nicht erreichbar schien, so griff man auf sächsischer Seite zu einem besonderen Hilfsmittel: der Notverordnung. Durch Verordnung vom 15. September 1856,[4] der am 17. November eine Ergänzung folgte,[5] wurden die Augustgesetze unter Berufung auf § 88 VU. interimistisch zum Teil in Geltung gesetzt.

So unanfechtbar dieser Akt nun auch war, so stellte er doch zweifellos einen Bruch der Rezeßversprechungen dar. Die Rezesse machen alle Änderungen ihrer Einrichtungen von der schönburgischen Zustimmung abhängig, ohne Unterschied, ob sie vor-

[1] GVB. 1864 S. 405. — Vgl. Rede des Abgeordneten Martini (Landtagsmitteilungen 1860/61, II. Kammer, Bd. II S. 1989).

[2] Vgl. die Rede des Abgeordneten Cichorius (Landtagsmitteilungen 1860/61, II. Kammer, Bd. II S. 1987).

[3] GVB. 1856 S. 242.

[4] GVB. 1856 S. 329ff.

[5] GVB. 1856 S. 408.

übergehend oder dauernd sind. Daran änderte auch § 88 VU. nichts, denn dieser durchbricht nur den Grundsatz von der Notwendigkeit der Volkszustimmung bei der Gesetzgebung; hier aber handelt es sich doch um die mangelnde Einwilligung bestimmter Untertanen. — Das Haus Schönburg hat es unterlassen, gegen die Verordnung Einspruch zu erheben, der nach seinem wie dem sächsischen Standpunkte sehr wohl denkbar gewesen wäre, — sei es, weil man sich über die Situation nicht klar war, sei es, weil man die Notwendigkeit der Verordnung einsah, sei es, weil man den Wunsch hatte, die Verhandlungen ruhig weiterzuführen.

Das mußte um so wünschenswerter sein, als sich die öffentliche Meinung in äußerst heftiger Weise der schönburgischen Frage bemächtigte, — insbesondere, weil durch ganz Deutschland eine ähnliche Bewegung ging, die sich vor allem gegen die Rechte der Mediatisierten richtete.[1] Aus der Literatur dieser Jahre geht hervor, daß die schönburgische Angelegenheit in Sachsen geradezu zum Stammtischgespräch wurde, und leider gehen selbst die Ergebnisse der Literatur oft nicht viel über Kannegießerei heraus, was Genauigkeit, Sachkenntnis und Gerechtigkeit anbelangt. Diese Eigenschaften mangeln im höchsten Grade dem Angriffe Isidor Kaims[2] auf die schönburgischen Rechte. Seine Arbeit verdient die Bezeichnung, die er der alten VGA. von 1724 gibt: Rabulistenarbeit (s. o. S. 27 Anm. 3). Auf einem viel höheren, aber doch ebenfalls sehr subjektiven Standpunkte steht die Apologie des Tübinger Universitätsprofessors Adolf Michaelis.[3] Der Streit erreichte eine Schärfe, die an die Zeit vor 1740 gemahnt.

Am feindseligsten stand das Volk im Schönburgischen dem Herrenhause gegenüber. Die geschlossene Stellung der Untertanen in den Rezeßherrschaften zeigt die Dringlichkeit ihrer Wünsche; klar leuchtet sie auch aus den Landtagsverhandlungen

---

[1] Vgl. Zoepfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherrn.

[2] Revision der sächsischen Rezesse.

[3] Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg.

dieser Jahre hervor, besonders den Reden der Abgeordneten aus den Rezeßherrschaften, wie Penzig, Krause, Martini. Am meisten litten offenbar die Gemeinden unter der gehemmten Freizügigkeit nach A. VIII § 14 ER. (s. u. § 22), unter der schönburgischen Ämterhoheit und andern absolutistischen Elementen der Herrengewalt. Es bildet sich ein „Verein gegen den Rezeß“,[1] auch fanden Demonstrationen gegen das Gesamthaus statt.[2] Ein Gemeinwesen, dem eine solche Feindschaft der Bürger mit Recht zuteil wird, hat seine Daseinsberechtigung verloren, denn es gibt nichts, das sie ihm geben kann, als das gemeinsame Wohl.

Am 22. August 1862 kam die Einigung zwischen Sachsen und Schönburg zustande. Man nannte die neue Abmachung „Übereinkunft“; es kommt indessen nichts auf den Namen an. Aber noch bot sich eine neue Schwierigkeit. Die Regierung war hier nicht, wie 1835, im voraus von den Ständen zum Abschlusse ermächtigt worden, und so erfolgte dieses nach seinen Eingangsworten nur „vorbehaltlich ständischer Zustimmung“. Die Erlangung dieser Zustimmung machte aber Schwierigkeiten, wie sie in dieser Stärke bei keinem anderen Rezesse aufgetreten sind. Der Kampf begann in erbitterter Weise von neuem, jetzt weniger in der Öffentlichkeit als im Landtage und zwar vor allem in der II. Kammer.[3] Die Zustimmung erfolgte erst, nachdem durch eine Erklärung des Gesamthauses vom 6. Februar 1865 verschiedene Zugeständnisse gemacht worden waren. Darauf wurde durch Deklaration vom 1. März 1865 die königliche Genehmigung zur Übereinkunft erteilt und durch Vg. vom gleichen Tage der Inhalt der Übereinkunft, die nachträgliche schönburgische Erklärung und die Deklaration im GVB. publiziert.[4] Laut Vg. vom 6. Mai 1865[5] traten nun auch die interimistisch geltenden Gesetze in den Rezeßherrschaften definitiv in Kraft — zehn Jahre nach ihrem Erlasse!

---

[1] Vgl. Kurze Beleuchtung S. 45.
[2] Vgl. „Berichtigung“ S. 5 f.
[3] S. z. B. Bischofs „Kritik des Minoritätsgutachtens“.
[4] GVB. 1865 S. 92.
[5] GVB. 1865 S. 188.

§ 21.

B. Die juristische Natur der neuen Rezesse und ihres Inhalts.

Zwei Dinge scheiden für den Betrachter sofort die neuen von den alten Rezessen:

I. Der Umstand, daß bei ihrem Abschlusse bereits ein Untertanenverhältnis zwischen den Kontrahenten bestand. Welche Natur den Rezessen auch zukommt — ein völkerrechtliches Verhältnis ist ausgeschlossen.

II. Der Umstand, daß der Inhalt der neuen Rezesse in einer allgemeinen Verordnung publiziert und damit zum allgemein verbindlichen Landesrecht gemacht wurde, während 1740 nur die Staatsorgane zur Wahrung verpflichtet wurden.

Gemeinsam ist allen Rezessen, daß sie zwischen dem sächsischen Monarchen als Träger der Staatsgewalt und dem schönburgischen Gesamthause abgeschlossen wurden; gemeinsam ist ihnen, daß sie auf Regelung des gegenseitigen Rechtsverhältnisses abzielen; gemeinsam, daß sie aus beiderseitigen Willenserklärungen bestehen. Der erklärte Wille ging wiederum auf beiden Seiten darauf, sich der Gegenpartei nach den Bestimmungen der Rezesse zu verpflichten.[1] Das war unter koordinierten Staaten durchaus möglich. Es fragt sich nun, ob es auch zwischen Staat und Untertan denkbar ist.

Wir haben gesehen (§ 10), daß wegen der Sonderrechtsstellung Schönburgs ein vertragsmäßiges Verhältnis nicht mehr besteht und nicht mehr bestehen kann. Damit aber beantwortet sich ohne weiteres die Frage, ob diese Rechtsstellung durch Vertrag geändert werden kann. Das ist nicht möglich. Soweit die Rezesse die Rechtsstellung Schönburgs zum Gegenstande haben, sind sie keine wirksamen Verträge;[2] eine bindende Verpflichtung des Staates kommt nicht zustande. Es bleibt dabei: Rezeßbruch ist nicht Rechtsbruch für den Staat, höchstens ein Bruch des ihm übergeordneten

[1] Vgl. z. B. den Ausdruck „verletzt" in A. IX § 2 ER., wie überhaupt den ganzen 9. Abschnitt.

[2] Ebenso Opitz Bd. I S. 50; Mayer S. 40.

Völkerrechts, wenn man an die der sächsischen Erklärung folgende Garantie der Großmächte von 1815 und an die Beschlüsse des Deutschen Bundes denkt (§ 12); also auch hier nicht ein Rechtsbruch Schönburg gegenüber. Der Staat kann aber die Sätze über die besonderen schönburgischen Rechte ebenso ändern, wie die Sätze über die allgemeinen „wohlerworbenen" Rechte des Eigentums oder der Forderung.

Die neuen Rezesse haben aber noch eine zweite Seite. Sie stellen, wie wir sahen, nur zum kleinsten Teile noch Vergleiche, d. h. Regelungen ungewisser Rechtsverhältnisse dar. Ihr Hauptinhalt ist vielmehr, daß Schönburg seine Zustimmung zur Beseitigung eines Teils seiner Sonderrechte gibt und daß der Staat diese Erklärung annimmt. Die Rezesse sind von diesem Standpunkte aus nun nicht etwa Verzichtverträge,[1] denn die schönburgische Erklärung und ihre Annahme bewirken nicht das Erlöschen der Rechte; es handelt sich um öffentliche Befugnisse, über deren Bestehen lediglich das Recht des Staates entscheidet. Es bedarf also zur Beseitigung immer wieder eines gesetzgeberischen Aktes des Staates, an dessen Zustandekommen der Untertan natürlich nicht beteiligt sein kann, da sein Wille den Rechtsgenossen nicht überlegen ist. Die Rezesse also bewirken keine unmittelbare Rechtsänderung. Immerhin sind sie rechtserheblich, aber nicht vom landesrechtlichen, sondern vom völkerrechtlichen Standpunkte aus. Sachsen ist nach seiner Erklärung vom 18. Mai 1815 und ihrer Annahme durch die Großmächte in Form der Garantie vom 29. Mai 1815 (§ 12), ferner nach dem Bundesbeschlusse von 1836 (§ 19) den Großmächten und dem Deutschen Bunde gegenüber zur Wahrung der Rezesse völkerrechtlich verpflichtet. Im Umfange der schönburgischen Zustimmung wird diese Verpflichtung natürlich hinfällig. Die Rezesse bewirken also, wie immer wieder betont werden muß, keine Ver-

[1] Von einem „Abtretungsvertrage" spricht noch 1877 Otto von Schönburg (Oberdirektorialakte von 1877 Vol. II Bl. 43). Davon, daß der Staat bei der Beseitigung von Untertanenrechten die Rolle eines Zessionars spielt, kann nun vollends nicht die Rede sein. „Abtretungsverträge" hat man auch die Rezesse von 1740 genannt; das war auch falsch, aber wieder aus andern Gründen; s. o. S. 40 Anm. 2.

pflichtung im Verhältnisse zwischen Sachsen und Schönburg, geschweige denn, daß sie völkerrechtliche Akte wären; ebensowenig enthalten sie etwa einen schönburgischen Verzicht auf Rechte aus den Erklärungen von 1815 und 1836, denn solche Rechte existieren nicht (s. o. § 19). Die Rezesse haben nur die Bedeutung, daß sie die notwendige Voraussetzung völkerrechtlicher Befugnisse Dritter teilweise beseitigen (über das Ende dieser Bedeutung s. u. § 24). —

Man kann nicht sagen, daß zwischen Sachsen und Schönburg Verträge überhaupt nicht mehr denkbar gewesen wären. Das war nur der Fall, soweit die Rechtsstellung Schönburgs in Frage kam. Nichts hinderte aber, daß Sachsen und Schönburg im Umfange ihrer Rechtssphäre über Gegenstände von gemeinsamem Interesse Verträge schlossen.[1] Das ist auch wirklich geschehen. So einigten sich beide 1841 über die Ausführung des Transports von „Schüblingen" im Lande und über die Grenze. So wurde ferner unter Änderung der Bestimmung in Art. XV IR. von 1862 eine neue Vereinbarung über die Erstattung der Requisitionskosten zwischen den staatlichen und schönburgischen Behörden in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten getroffen. Beide Abmachungen sind echte Vereinbarungen; es ist nur ein merkwürdiger Zufall, daß gerade sie beide nicht in Form der Rezesse geschlossen, wenigstens nicht in dieser Form bekannt gegeben worden sind. Die Neuerungen wurden in einfachen Verordnungen unter Bezugnahme auf die schönburgische Einwilligung publiziert.[2] Einzelne echte Vertragsbestandteile enthalten aus dem erwähnten Grunde auch die andern Rezesse; so der JR. von 1862 den eben genannten Art. XV.

Wiederum sind also zwei zeitlich auseinanderfallende Momente zu scheiden: der Moment der Entstehung der Rezesse, d. h. der Abgabe und Annahme der Erklärungen, und soweit der Inhalt bestimmt ist, objektives Landesrecht zu werden, der Moment der Entstehung dieses neuen rezeßmäßigen Rechts. Welche Faktoren mußten tätig werden, um diese beiden Wirkungen zu erzielen?

[1] Vgl. die oben (S. 50 Anm. 2) zitierte Ansicht von Triepel.

[2] Vgl. GVB. 1841 S. 252, 1871 S. 352.

Die Rezesse sind durch den König, 1835 in Gemeinschaft mit dem Prinzen-Mitregenten, und durch das Gesamthaus Schönburg vollzogen worden. Eine Beteiligung des Lehnsherrn der Schönburger kam nicht mehr in Frage, da die Lehnsherrlichkeit nicht nur tatsächlich bedeutungslos geworden, sondern auch rechtlich in der Hand des sächsischen Monarchen vereinigt worden war; aus dem gleichen Grunde war das Moment weggefallen, das die Scheidung in zwei Verträge verursacht hatte. Es fragt sich nun, ob zu den beabsichtigten Rechtserfolgen die Erklärungen der beteiligten Rechtssubjekte genügten.

Zweifellos ist dies auf schönburgischer Seite. Träger der öffentlichen Gewalt im schönburgischen Gemeinwesen war nach wie vor das schönburgische Gesamthaus. — Bei der Änderung des rezeßmäßigen Landesrechts kam eine schönburgische Beteiligung überhaupt nicht in Frage.

Ist nun auf der andern Seite trotz der Änderungen der VU. der Wille des Königs mit dem des Mitregenten noch immer der Wille des sächsischen Staates? Hier muß eben zwischen dem Abschlusse der Rezesse und der Änderung des rezeßmäßigen Landesrechts, bewirkt durch die publizierten Verordnungen, unterschieden werden.

Die Handlung des Monarchen stellt bei beiden Akten eine Verfügung in Regierungsangelegenheiten dar. Zu ihrer Gültigkeit ist daher nach § 43 VU. ministerielle Gegenzeichnung erforderlich und zwar als Muß-Erfordernis. Alle Rezesse nach 1740 und mit ihnen alle publizierenden Verordnungen *erfüllen* diese Vorschrift.

Nun sind aber diese Verordnungen, anders als die Rezesse, *nicht* lediglich Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, sondern rechtsetzende Akte. Recht aber wird nach §§ 86 VU. durch Gesetz oder durch Verordnung gesetzt; der König erläßt beide, aber ein Gesetz *kann* nicht ohne Zustimmung des Landtags erlassen oder geändert werden, und ein Verordnungsrecht steht dem König nur in gewissen Grenzen zu. Liegt der Gegenstand der Rezesse innerhalb dieser Grenzen?

Das neue rezeßmäßige Landesrecht hat genau wie das in den alten Rezessen fixierte zwei Kategorien (s. o. § 11):

I. Normen, die die Kompetenzgrenzen zwischen Staats- und Herrengewalt zugunsten des Staates neu ziehen — Verfassungsrecht, und zwar derogiert es nicht der VU., da alle Konflikte zwischen ihm und der VU. beseitigt worden sind; es ergänzt sie nur.

II. Normen, die in der privilegierten Untertanenstellung der Angehörigen des Gesamthauses Änderungen treffen — Recht von der Natur der einzelnen Privilegien.

Die den alten Rezessen fehlenden Sätze des A. IX ER. wegen der Gewähr der Rezeßbestimmungen stellen eine besondere Kategorie nicht dar. Diese Gewähr soll allen Bestimmungen zuteil werden und gehört daher beiden Kategorien in gleicher Weise an, so wie die Verfassungsgarantien einen Teil der VU. bilden. Wie das allgemeine, so erhält das rezeßmäßige Sonderverfassungsrecht einen bevorzugten Rechtsschutz.

Die Verordnungen, die diesen Inhalt der Rezesse zu Landesrecht machen, sind weder Verwaltungs-, noch Ausführungs-, noch Notverordnungen, gehören also zu keiner der Arten, die die VU. aufzählt. Sie sind vielmehr zweifellos als Beispiele der noch jetzt gebräuchlichen, aber eigentlich verfassungswidrigen Verordnungen zur Publikation von Staatsverträgen[1] aufgefaßt und erlassen worden, wie der Staat eben stets die Rezesse nach völkerrechtlichen Analogien behandelte. In dem Gefühle jedoch, daß zur Änderung des rezeßmäßigen Rechts ständische Zustimmung nötig sei, schloß man 1835 nur mit dieser, 1862 nur unter Vorbehalt ihrer Einholung ab (s. o. §§ 19, 20). Diese Zustimmung deckt die Verordnungen.

Keines von diesen Bedenken war im absoluten Staate von 1740 in Betracht gekommen.

C. Grundzüge des rezeßmäßigen Landesrechts der zweiten Periode.

§ 22.

I. Die Rechtsstellung der Rezeßherrschaften.

Der Unterschied im Charakter des sächsischen Staates und der schönburgischen Herrschaften erfährt am 4. September 1831

[1] Vgl. Mayer S. 191.

eine unendliche Vertiefung. Eine Festlegung und Abgrenzung der öffentlichen Aufgaben, eine Sicherung der Teilnahme des Volkes an ihrer Durchführung ist Schönburg stets ferngeblieben. Schon äußerlich fällt bei den Rezessen seit 1835 der Unterschied auf, daß zu ihrer Wirksamkeit auf schönburgischer Seite die Willenserklärung der Herren genügt, während auf sächsischer ein Minister seinem Monarchen gegenzeichnen muß (§ 21). Das Kuriosum, daß in einer Zeit, in der überall in Deutschland der Verfassungsgedanke den Sieg davongetragen hatte, hier ein Restchen des feudalen Absolutismus mit privatrechtlicher Auffassung der öffentlichen Gewalt bestehen blieb, ist daraus zu erklären, daß die Gesetze des Staates sie statt der eigenen einschränkten. Fühlbar war es immerhin. Die Bewohner der Rezeßherrschaften hatten ein Recht zur Teilnahme an der öffentlichen Tätigkeit nur, soweit diese dem Staate zustand — nur als sächsische Bürger, z. B. als Angehörige des erzgebirgischen Kreises, dem die Rezeßherrschaften durch den ER. einbezirkt wurden (s. u.). Die Stellung der Bewohner als Schönburger gemahnte noch immer an das 18. Jahrhundert und frühere Zeiten. Am drückendsten erscheint die Bestimmung des A. VIII § 14 ER., nach dem ohne Bewilligung der Herrschaftsbesitzer grundsätzlich keine neuen Untertanen in die Herrschaften aufgenommen werden dürfen.[1]

Während also in der Art der Ausübung der schönburgischen Gewalt keine Änderungen erfolgen, geschehen sie in tiefgreifender Weise im Behörden- und Beamtenorganismus der Herrschaften. Sie folgen zunächst den Weisungen, die die VU. und die ihr verwandten Gesetze gaben. Sie folgten dann einer Reihe von andern Gesetzen; bestimmend wirkt auf die Entwickelung vor allem der Prozeß der Trennung von Justiz und Verwaltung und der Neubegründung dieser beiden Staatstätigkeiten auf gesunden Grundlagen. Neben der allgemeinen Entwickelung des sächsischen Rechts läuft die besondere des rezeßmäßigen her und zeigt die allmähliche Ausschöpfung der schönburgischen Feudal- durch

[1] Das Gesetz über Erwerb und Verlust des Untertanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (GVB. 1852 S. 240) macht in § 12 den Erwerb ausdrücklich von der Beibringung dieser Bewilligung abhängig.

die sächsische Staatsgewalt. Nicht mit einem Schlage hat diese im Jahre 1740 jene vernichtet, sondern sie hat sie, wenngleich mit wesentlichen Veränderungen, bestehen lassen und dringt nun immer weiter gegen sie vor. Immer mehr verschiebt sich die Kompetenzgrenze, immer kleiner wird der Kreis der schönburgischen Sonderrechte. Diese Entwickelung vollzieht sich gewissermaßen von außen nach innen — von der Peripherie des Kreises nach dem Mittelpunkte. Die äußere Verwaltung, die Kriegsführung, die Wahrung der wirtschaftlichen Stellung nach außen liegt längst in Sachsens Hand; und mit ihnen die Aufsicht auch über die gesamte innere Tätigkeit, ferner diese Tätigkeit selbst in höherer Instanz. Nun aber dringt die Staatsgewalt immer weiter in die internen Herrschaftsangelegenheiten vor. Immer mehr beginnt man, zwischen den Privilegien des Hauses Schönburg und der Sonderstellung des Gebiets zu scheiden: man sucht jene möglichst zu wahren, diese zu beseitigen.

Zunächst wird im einzigen § des A. II ER. die schon in den alten Rezessen großzügig begonnene Ausschöpfung der Regulativgewalt um einen wichtigen Schritt gefördert: dem Erfordernisse von § 87 VU. entsprechend fällt das schönburgische Publikationsrecht. Das GVB. erstreckt seine Geltung auf die Rezeßherrschaften.[1] Die kleinen Ausnahmegegenstände, die einer schönburgischen Gesetzgebung verbleiben, kommen damit in Wegfall, daß allmählich die Ausflüsse der öffentlichen Gewalt, die sie betreffen, an den Staat übergehen (Gerichtsbarkeit, Finanzgewalt, ius circa sacra; s. o. § 15).

Der ER. trennt zunächst im Sinne § 47 VU. und des Organisationsgesetzes von 1835 in II. Instanz Gerichtsbarkeit und Verwaltung und gibt beide Funktionen an die neugeschaffenen Behörden des Staates ab, die allein die Garantien gewähren, wie das neue Recht sie verlangt: die Verwaltung an die Kreisdirektionen, die Justiz an die Appellationsgerichte. Damit werden die Funktionen der Gesamtregierung zu Glauchau grundsätzlich beseitigt, wie auch A. I § 1 ER. ausdrücklich besagt. Der Name

[1] Über die neue Art der Publikation für die Rezeßherrschaften vgl. Vg. vom 23. November 1835 (GVB. 1835 S. 635); s. ferner Grützner S. 77.

„Gesamtregierung“ wird wieder durch „Gesamtkanzlei“ ersetzt (A. I § 5 ER) — gerade wie vor 1740 Sachsen der Behörde nur den Charakter einer Kanzlei zubilligte (s. o. § 14). Nur noch in Ausnahmen hat die Kanzlei ihren früheren Wirkungskreis:

1. Sie übt die Reste der schönburgischen Finanzgewalt aus (s. u.) A. I § 6a ER.

2. Sie vertritt in den Rezeßherrschaften die Amtshauptmannschaft im damaligen Sinne, d. h. im Sinne eines Aufsichtsorgans über die Ämter. Dem Kanzleidirektor, der den entsprechenden Rang erhält, darf sogar der Titel „Amtshauptmann“ beigelegt werden.[1] A. I § 5 Abs. II, § 9 Abs. I ER.

3. Sie ist Lehns- und Hypothekenbehörde für die schönburgischen Afterlehen. A. I § 10 ER.

4. Persönliche Rechte des Gesamthauses und der Herrschaftsbesitzer können ihr delegiert werden. A. I § 11 ER.

Stets aber nur rein administrative Sachen: nach A. I § 8 sind Sachen, die in die Verwaltungsgerichtsbarkeit fallen, „zur Cognition der Kreisdirektion zu bringen“; nach § 10 Abs. II hört die Funktion der Kanzlei als Lehns- und Hypothekenbehörde auf, sobald es „zu richterlichen Erörterungen“ kommt.

Die schönburgischen Behörden sind infolge dieser Änderung nun nicht mehr feindselig vom sächsischen Organismus abgetrennt; ihr Verkehr bedarf nicht mehr der Vermittlung der Glauchauer „Centralbehörde“. So wird eine ersprießliche Tätigkeit wenigstens einigermaßen ermöglicht. Wichtig ist es vor allem, daß mit der Überordnung der Kreisdirektionen die sächsiche Kreisteilung auf die Rezeßherrschaften ausgedehnt wird, und zwar werden sie nach der ausdrücklichen Bestimmung von A. I § 1 Abs. III ER. dem erzgebirgischen Kreise einbezirkt.

[1] Eine Ähnlichkeit der beiden Organe erwähnt schon Weisse, Staatsrecht Bd. II S. 547: „Zu Folge eines meines Wissens noch ungedruckten Rescripts vom 16. Juli 1817 sind noch zur Zeit die Geschäfte des Amtshauptmanns (sowie die des Kreishauptmanns) der Gesamtregierung zu Glauchau überlassen.“ — Die „Darstellung der Rechtsverhältnisse“, S. 16, erwähnt wirklich eine „Fürstlich und Gräflich Schönburgische Amtshauptmannschaft zu Glauchau“. Diese bestand kurze Zeit lang; vgl. Chronik von Glauchau S. 418 oben.

Unter dem Gesichtspunkte, Schönburg einen Ersatz für die verlorene obere Instanz zu schaffen, erhält das Haus Präsentationsrechte für das Appellationsgericht und die Kreisdirektion, die den Rezeßherrschaften übergeordnet sind. A. I § 2 ER. Natürlich werden die Präsentierten Staatsdiener; A. I § 19 ER. aber sichert sogar den schönburgischen Dienern in öffentlichen Funktionen eine Stellung zu, die analog der der Staatsdiener sein soll.

Das Werk des ER. führt der JR. von 1862 in weitaus ersprießlicherer Weise fort. Er bringt die Schöpfung von Gerichten, die den Erfordernissen von § 1 des Organisationsgesetzes von 1855 entsprechen. Die Rezeßherrschaften erhalten ein „Fürstlich und gräflich Schönburgisches Bezirksgericht" in Glauchau und sieben „Fürstlich" oder „Gräflich Schönburgische Gerichtsämter"; das Bezirksgericht ist gleichzeitig Gerichtsamt für den Glauchauer Gemeindebezirk. (Art. II, XI JR. von 1862.)[1] Ebenso werden auch Handels- und Gewerbegerichte, ferner das Institut der Friedensrichter in den Rezeßherrschaften eingeführt. Art. XXI, XXIII, XXVIII JR. von 1862. Die neuen Organe müssen den Erfordernissen des sächsischen Rechts entsprechen. Art. X, XVIIIf., XXVII, XXIX JR. Die patrimoniale Gerichtsbarkeit fällt, wie es § 1 Abs. II des Organisationsgesetzes von 1855 schon für ganz Sachsen bestimmt, nun auch in den Rezeßherrschaften weg.[2] Art. XVI JR. Die Stellung der Gesamtkanzlei wird jetzt der der Bezirksamtshauptmannschaft nach der Augustgesetzgebung von 1855 gleichgestellt. Art. XX JR. Da dieses Gesetz die Amtshauptmannschaften aus Aufsichtsorganen zu allgemeinen Verwaltungsbehörden macht, so sehen wir ausnahmsweise eine Erweiterung der Kompetenz der Kanzlei. —

Die höchstpersönlichen Funktionen der Rezeßherrschaftsbesitzer, nämlich ihr Begnadigungsrecht, ihre Privilegien- und

[1] Vgl. Vg. v. 6. Mai 1865 (GVB. 1865 S. 188 § 3).

[2] Der Wegfall kündigt sich schon im ER. an, indem dessen A. I § 15 den Fall ins Auge faßt, daß schönburgische Vasallen freiwillig ihre patrimonialen Rechte aufgeben. Nach einer Vg. vom 26. April 1838 (GVB. 1838 S. 367) gehen solche aufgegebenen Rechte auf Schönburg über — ein klarer Beweis für die administrative Natur der schönburgischen Gerichtsbarkeit!

Ämterhoheit, werden insowert eingeschränkt, als das Staatsinteresse es unbedingt erfordert: so wird ein schönburgisches Begnadigungsrecht bei Hochverrat, Majestätsverbrechen, Aufruhr, Amtsverbrechen, Finanzdelikten ausgeschlossen. Eine merkwürdige Gegenüberstellung bietet die Bestimmung, daß „Strafen" nur bedingungsweise in „bloße Geldstrafen" verwandelt werden dürfen. Bei der Anstellung der Gemeindebeamten können von sächsicher Seite personae ingratae ausgeschlossen werden. A. VIII, §§ 1—13 ER., Art. XXIV JR. von 1862. Leider wird dem Interesse der schönburgischen Untertanen nicht in gleicher Weise wie dem des Staates Rechnung getragen.

Wie bei diesen Hauptausflüssen der schönburgischen Vollzugsgewalt ist bei einigen weniger bedeutenden eine allmähliche Ausschöpfung durch den Staat zu beobachten.

I. Die Verteilung der Kirchengewalt spiegelt sich in den beiden Instituten des Landeskonsistoriums und des schönburgischen Unterkonsistoriums wieder. Selbstverständlich bestimmt allein das sächsische Recht, wie die oberste Kirchengewalt ausgeübt wird; diese steht ja schon nach § 15 HR. Sachsen zu; die §§ 41, 57 VU. treten daher auch in den Rezeßherrschaften ohne weiteres in Geltung; das Dekret vom 1. März 1831 betrifft sie nicht. — Die Ehegerichtsbarkeit bleibt nach A. I § 13 ER. bei Schönburg, muß aber von einem besonderen Ehegericht ausgeübt werden.

II. Das schönburgische Heerwesen, seit 1740 ohnedies nur eine Farce, ist bedeutungslos, seitdem Schönburg sich im Jahre 1777 seines Machtorgans begeben hat (s. o. § 14). Die negative Seite der Regelung des ius armorum in den alten Rezessen war eine derartige Beschränkung der sächsischen Waffengewalt (s. o. § 16), daß es sicher ihrem Sinne zuwiderlief, wenn Sachsen durch Vg. vom 6. Februar 1832, also vor Abschluß des ER., die allgemeine Wehrpflicht in den Rezeßherrschaften einführte (s. o. § 18). Obwohl dies geschah, mit voller Berechtigung geschah, traf doch der Abs. IV ER. betreffs des Waffenrechts wieder geradezu reaktionäre Bestimmungen. Nicht nur, daß die lokale Militärverwaltung dem schönburgischen Gemeinwesen überlassen wurde (A. IV § 2): Man gestattet sogar ein neues Sol-

datenspiel, bestehend in der Haltung einer Kompagnie von 100 Soldaten. Allerdings ist ihre Verwendung, anders als in den alten Rezessen, beschränkt und darf nur „zu Bewachung der Schlösser und Zubehörungen und sonst zum Mitgebrauch bei Handhabung der Sicherheitspolizei, so wie auch als Ehrenwache“ erfolgen. Auch wird die Wehrpflicht der einhundert Krieger dem Staate gegenüber nicht tangiert; die Kompagnie darf nur durch Werbung aufgebracht werden. Schließlich ist auch nie von dem Rechte Gebrauch gemacht worden — und diese Tatsache hat es wohl allein möglich gemacht, daß es bis auf den heutigen Tag besteht.

III. Am schwierigsten war es, der Finanzgewalt eine halbwegs gesunde Entwickelung zu sichern — einmal, weil hier die alten Rezesse mit ihrer Schocksteuer so gut wie gar nicht vorgearbeitet hatten, und sodann, weil die Interessen des Gemeinwesens mit denen des Hauses Schönburg hier oft in schroffstem Widerspruche standen. Die Regelung ist denn auch sehr vorsichtig und nur schrittweise erfolgt. Wenn das Haus Schönburg durch eine Neuerung einen beträchtlichen Vermögensnachteil erlitt, so gewährte man ihm Entschädigungen und schuf eine Übergangsperiode.[1] Die Entschädigungssummen durften nicht ganz nach Gutdünken der Empfänger erfolgen. Dies mußte vielmehr vereinbarungsmäßig geschehen, so daß auch die Interessen der Untertanen berücksichtigt wurden. Wegen der im ER. bewilligten Summen wurde z. B. 1839 ein Verteilungs- und Verwendungsplan von Schönburg vorgelegt und von Sachsen genehmigt.[2]

[1] Vgl. z. B. A. III ER., Art. IV JR. von 1862, Art. VI JR. von 1878; Vg. vom 4. November 1834 (GVB. 1834 S. 316, Entschädigung für die Einführung der Schlachtsteuer); Bekanntmachung vom 21. Oktober 1845 (GVB. 1845 S. 194, Entschädigung für die Einführung der Salzregie und des Stempelimposts). — Unter den Ablösungsgeldern, die in Sachsen wegen Aufhebung der Steuerfreiheit gewährt wurden, nehmen die schönburgischen eine besondere Stellung insofern ein, als sie ausnahmsweise in Gestalt einer Jahresrente, nicht in einem Kapital gezahlt wurden. Vgl. Gesetz vom 15. Juni 1843 (GVB. 1843 S. 65).

[2] GVB. 1839 S. 191. Der Plan selbst findet sich S. 272ff. als Nachtrag, da sein Abdruck in der Verordnung vergessen worden war. Über die Art der Verteilung und die öffentliche Meinung über sie vgl. Kurze Beleuchtung S. 30ff.; Berichtigung II S. 8ff.

Das ganze Verfahren ist ein typischer Rest der alten privatrechtlichen Staatsauffassung.

Als Grundsatz der Steuerregelung erklärt A. III § 1 ER. im Geiste der §§ 37—40 VU.: „Sämtliche allgemeine Landesabgaben ... kommen auch in den Schönburgischen Rezeßherrschaften ... zur ... Anwendung und Erhebung.“ Nach Aufstellung dieses Grundsatzes aber beschränkt sich der Rezeß auf eine Reihe möglichst schonender und versöhnender Ausführungsbestimmungen dieser einen energischen und nötigen Vorschrift. Über diesem schwierigen Geschäft vergißt er sogar die Regelung der andern, aus den alten Regalen entstandenen finanziellen Rechte. Von ihnen war nur das Landstraßenrecht schon durch die beiden Landstraßenrezesse geregelt worden. Dagegen bedurfte das Bergrecht der beiden Nachtragsrezesse (s. o. § 20). Andere Gegenstände blieben zunächst unerledigt. — Hauptorgan der schönburgischen Finanzgewalt soll nach A. I § 6a ER. die Gesamtkanzlei sein; Grützner[1] nennt neben ihr eine „Gesamthaus-Ober-Steuer-Einnahme“ und eine „Hauptkasse“. —

Noch immer sind nicht alle Hindernisse eines gesunden Staatslebens beseitigt. Ja, sie sind mehr als früher gesichert — wie die VU., so hat das ihr folgende neue rezeßmäßige Recht in A. IX ER. eine besondere „Gewähr“ erhalten.

§ 23.

II. Die Rechtsstellung des schönburgischen Hauses.

Das Jahr 1806 nimmt den Schönburgern, die bisher reichsständische Personalisten waren, den starken Rückhalt, der ihnen im sächsischen Staate immer eine reich privilegierte Untertanenstellung gesichert hatte. Obwohl aber diese Bürgschaft wegfiel, blieb die Sonderstellung und wurde kaum verringert; entsprach sie doch der öffentlichen Anschauung. Wie sich der Wiener Kongreß und der deutsche Bund ihrer annahm, ist gezeigt worden. Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 7. August 1828 (s. o. § 12) aber kommen erst zu voller Durchführung, als

[1] S. 17.

A. VII §§ 1—5 ER. sie rezipierten und deren Sätze wieder zu sächsischem Landesrecht gemacht wurden.

I. Den hohen Adel, die Ebenbürtigkeit, die Prädikate „Durchlaucht" und „Erlaucht" für die Rezeßherrschaftsbesitzer und ein entsprechendes Zeremoniell, schließlich das Recht, sich mit „Wir" zu bezeichnen, außer im Verkehr mit Staatsorganen, gewährte den Schönburgern A. VII §§ 1—5 ER. Diese Rechte gelten noch heute unverändert.

II. Die unsichere Bestimmung des § 4 über die „Observanz" der Schönburger (s. o. § 17) wird durch die bestimmte Gewährung der Autonomie in A. VII §§ 6 f. ER. ersetzt; diese Autonomie unterliegt aber — anders als die der Mediatisierten — nicht nur der Einsicht, sondern auch der Genehmigung des Königs, bald als Landes-, bald auch als Lehnsherrn. — Die Schönburger haben ihr Recht vor allem durch Errichtung von Primogeniturordnungen[1] benutzt.

III. Das alte ius detractus (§ 19 Abs. IV HR.) wird durch die moderne Freizügigkeit ersetzt. A. VII § 8 ER.

IV. Die Form der Erbhuldigung wird näher bestimmt: Die Schönburger haben sie durch ein Mitglied ihres Hauses zu leisten (A. VIII § 15 ER.), damit gewissermaßen ihre persönliche Untertänigkeit zu beweisen.

V. A. I § 12 ER. hebt den Gerichtsstand der Schönburger (§ 5 HR.) in toto auf und macht das Mittelappellationsgericht, in dessen Bezirk die Rezeßherrschaften liegen (darüber vgl. Art. VIII JR. von 1862), grundsätzlich für sie zuständig. (Besonderheit wegen der Häupter der Linien A. I § 12 Abs. 2 ER.: aufgehoben Art. IX JR. von 1862.)

[1] Vgl. GVB. 1862 S. 532. 1865 S. 197. Über die wichtigsten schönburgischen Familienverträge vgl. Haeyter, Sonderrechte S. 401; Pisther, Topographie S. 217 ff., und Beilage IX; Chronik von Glauchau S. 90. Über einzelne Fragen s. Siegesass, Darstellung der Ansprüche des Herrn Fürsten Otto Viktor von Schönburg-Waldenburg, Leipzig 1812; Meier, Diss. inauguralis iuridici sistens commentationem in pacta dotalia comitum de Schoenburgu. — Nach einer Auskunft des Herrn Hofrats der Dominialkanzlei zu Glauchau wird jetzt eine umfassende Erneuerung in der schönburgischen Autonomie durch ein Gesamthausgesetz geplant.

VI. Die VU. mit der Ersetzung der alten Landstände durch den neuen Landtag mußte die schönburgischen Standschaftsrechte wesentlich ändern. Die Schönburger erhalten durch § 63 Nr. 4 für ihre Rezeßherrschaften selbstverständlich Sitz in der I. Kammer,[1] die ja ein Abbild der alten Ständeversammlung darstellte.

VII. Während die Entwickelung des Heerwesens mit der allgemeinen Wehrpflicht vor den Rezessen nicht Halt machte, schonte sie doch die Personen der Schönburger und gab ihnen Immunität. (Vg. vom 26. Oktober 1834, § 5.)[2]

Alle diese persönlichen Privilegien stehen in gleicher Weise wie die Sonderstellung der Herrschaften unter der „Gewähr" des A. IX ER.

Sechstes Kapitel.

Die dritte Periode des schönburgischen Untertanenverhältnisses (seit 1867).

§ 24.

A. Reichs- und Landesrecht. Die Justizrezesse von 1869, 1871, 1878.

Am 1. Juli 1867 trat zu den alten Rezeßparteien ein dritter Faktor, gewillt, eine gute und starke Staatstätigkeit zu schaffen. Er konnte mit diesem Willen dem schönburgischen Untertanenverhältnisse kaum freundlich sein.

Es war nicht das erste Mal, daß eine Zentralgewalt entstand. Doch hat es die Kurzlebigkeit und die provisorische Natur der Gründung vom 12. Juli 1848 verhindert, daß alle die Beziehungen, die sie zum schönburgischen Untertanenverhältnisse haben konnte, praktisch würden.[3] Ganz anders natürlich im neuen Reiche.

---

[1] Über die schönburgischen Standschaftsrechte vgl. Opitz Bd. II S. 20ff.; Milhauser S. 142f.

[2] GVB. 1834 S. 249.

[3] Man hatte aber bereits die Absicht, die Grundrechte zugunsten der

Nach Art. 2 RV. geht das verfassungsmäßige, d. h. innerhalb des sachlichen Reichskompetenzgebietes erlassene Reichsgesetz den Landesgesetzen vor. Gesetz ist hier natürlich im Sinne des legislatorischen Aktes überhaupt zu verstehen. Die Folgerung ist sehr einfach: Soweit die Gegenstände, die das rezeßmäßige Recht, das ja einen Teil des sächsischen Rechts bildet, behandelt, nach Art. 4 RV. der Regelung durch das Reich unterliegen, soweit ferner das Reich diese Gegenstände wirklich regelt, — soweit drittens seine Normen denen des rezeßmäßigen Landesrechts zuwiderlaufen, hört dieses Landesrecht ipso iure auf zu gelten.[1] Gibt es Fälle, in denen diese Voraussetzungen alle eingetreten sind? Betrachten wir sie einzeln.

Mochten die Gebiete, auf denen die schönburgische Gewalt noch zuständig war, auch beträchtlich verringert sein: sie waren nicht so intern, daß sie nicht teilweise in das Reichskompetenzgebiet hineinragten. Es gab im rezeßmäßigen Landesrecht sogar eine Norm, die mit der Reichsverfassung selber in Widerspruch stand: Nach Abs. VIII § 14 ER. dürfen ohne Bewilligung der Herrschaftsbesitzer keine neuen Untertanen aufgenommen werden. Diese Bestimmung lief dem in Art. 3 RV. geregelten Reichsindigenat direkt zuwider. Daran änderte es nichts, daß nach dem Wortlaute des Rezeßparagraphen die Schönburger sich bei Ausübung des Rechts „nach den bestehenden Gesetzen zu achten“ haben. Das bedeutet, wie die nächsten Worte ergeben, lediglich, daß die schönburgische Zustimmung nicht immer genügen soll; erforderlich ist sie immer. Meiner Ansicht nach hörte diese Bestimmung am 1. Juli 1867 auf zu gelten; sie ist aber bis 1878 befolgt worden. Neben dieser direkten Kollision aber gab es noch eine ganze Reihe latenter Konflikte zwischen Reichs- und rezeßmäßigem Landesrecht: Nach Art. 4 RV. hat das Reich die Regulativgewalt auf einigen Gebieten, auf denen die schönburgische Gewalt noch tätig war, und es bedurfte daher nur seines Willens, um diese Tätigkeit zu modifizieren oder zu beseitigen.

Untertanen in den Rezeßherrschaften anzuwenden. Vgl. Rede des Abgeordneten Martini (Landtagsmitteilungen 1860/61, II. Kammer S. 1983).

[1] A. M. Bischof, Denkschrift S. 58ff.

[2] Vgl. Art. VII Abs. II Nr. 3 JR. von 1878.

Nach Art. 4 Nr. 13 unterliegt das gerichtliche Verfahren reichsrechtlicher Regelung; Schönburg aber übt es noch in erster Instanz aus;

nach Nr. 15 unterliegt ihr ebenso die Medizinalpolizei. Vgl. dagegen A. VIII § 2 ER.

Aber mehr noch: Nach Art. 78 RV. hat das Reich unbeschränkte Kompetenz-Kompetenz. Es kann also durch verfassungsmäßige Erweiterung seiner Zuständigkeit jeden andern Ausfluß der schönburgischen Gewalt in die Sphäre seines Rechts rücken. Das könnte auch Sachsen allein nicht hindern, denn der Stimmeneinheit bedarf eine Verfassungsänderung nicht.

Wir haben hier wohl den einzigen Fall, daß ein Einzelstaat sich einiger Rechte begeben hatte, die das Reich sich beilegt.

Mit der Neuregelung, die dieses Verhältnis wünschenswert machte, hat Sachsen aber doch wiederum gewartet, bis die Notwendigkeit vor der Tür stand. Zunächst waren es noch landesrechtliche Rücksichten, aus denen das schönburgische Untertanenverhältnis zwei Reformen unterzogen wurde: Am 22. Januar 1869 wurde ein neuer Rezeß geschlossen, publiziert durch Vg. vom 15. Dezember 1869.[1] Dazu kommt die schon erwähnte Vereinbarung von 1871,[2] die zwar nicht eigentlich in Form der Rezesse abgeschlossen wurde, im Wesen aber mit ihnen übereinstimmt. Insofern sind beide Abmachungen wieder „Justizrezesse", und zwar schließt sich der erste an die allgemeine Neuregelung des Strafrechts durch das Revidierte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868 an; diese hatte auch prozessuale Neuerungen im Gefolge, namentlich durch Einführung des Instituts der Geschworenen. Zum Bezirksgericht und den Gerichtsämtern gesellte sich ein „Fürstlich und Gräflich Schönburgischer Schwurgerichtshof". Das materielle Strafrecht ist ja der schönburgischen Sphäre längst entrückt. — Der Rezeß von 1871 behandelt eine Sonderfrage, nämlich die Verteilung der Rechtshilfekosten zwischen dem Staate und den schönburgischen Gerichtsherrn in gerichtspolizeilichen Angelegenheiten.

[1] GVB. 1869 S. 341.

[2] S. o. S. 95 Anm. 2.

Erst die Reichsjustizgesetzgebung brachte das rezeßmäßige Landesrecht mit dem Reichsrecht in Konflikt und machte es für Sachsen nötig, bis zum 1. Oktober 1879 eine Abänderung vorzunehmen, § 15 Abs. I GVG. liefen der schönburgischen Gerichtsbarkeit zuwider,[1] ganz abgesehen davon, daß ihre Ausübung z. B. der Auffassung des GVG. vom Richterstande keineswegs entsprach. Auch waren die schönburgischen Präsentationsrechte nach § 15 Abs. II Satz 2 GVG. nicht mehr zulässig.

Diesmal aber endlich hielt man sich nicht an die Grenzen der dringenden Notwendigkeit. Das Dasein und die Rechtseinheit des neuen Reiches brachte die Auffassung zum Siege, daß ein Gemeinwesen im Staate wie die Rezeßherrschaften dem Staatsgedanken überhaupt zuwiderlief. So wurden denn die Verhandlungen von vornherein nicht unter dem Gesichtspunkt einer Neuerung wegen mehrerer Gesetze geführt, sondern unter dem der Berechtigung der schönburgischen Rechte überhaupt, ihres Nutzens für die beiden einzigen Faktoren, die hier in Frage kamen: Staat und Untertanen. Das Haus Schönburg versuchte gar nicht, dieser Auffassung entgegenzutreten; vielleicht weil ihm sein Privatinteresse maßgebend war, und nicht seine öffentliche Stellung; vielleicht, weil es selbst das Gefühl der Unwichtigkeit seiner gegenüber den sächsischen und deutschen Interessen hatte, vielleicht, weil es des Widerstands müde war. Dieser Widerstand wurde noch erheblich durch innere Zwistigkeiten des Hauses entkräftet.[2]

[1] Die ausschließliche Gegenüberstellung von Staats- und Privatgerichtsbarkeit in § 15 GVB. halte ich nicht für glücklich, weil man bei dem Ausdruck „Privatgerichtsbarkeit" an die Justiz von Privatpersonen, z. B. der Mediatisierten, nicht aber an die eines öffentlichen Gemeinwesens denkt. Über die Natur der schönburgischen Gerichtsbarkeit und der Auffassung ihrer Inhaber s. o. S. 65 Anm. 5. Es ist daher verständlich, wenn sich Fürst Otto Viktor gegen den genannten Ausdruck für „Unsere Gerichtsbarkeit" verwahrt (Bl. 2 der Oberdirektorialakten von 1877 Vol. II). Falsch aber ist seine Folgerung, daß § 15 GVG. auf sie nicht anzuwenden sei: dieser Paragraph will nur noch die Staatsgerichte bestehen lassen.

[2] Von solchen Zwistigkeiten sprechen die Oberdirektorialakten von 1877 Vol. I Bl. 29. Auf jeden Fall herrschte in diesen Jahren im Hause eine starke Strömung dafür, unter allen Umständen abzuschließen. So schreibt (Bl. 94 Vol. II, Alexander an Karl von Schönburg: „Ich habe nur

Die Neuerung machte sich auch durch eine Reihe von Landesgesetzen nötig, vor allem das Organisationsgesetz, die Städteordnungen und die Landgemeindeordnung von 1873, über das Volksschulwesen und über die Errichtung eines Landeskonsistoriums. Diese Gesetze hatten sogar eine Wiederholung der Vorgänge von 1855—1865 zur Folge (§ 20): Sie schlossen ihre Geltung in den Rezeßherrschaften zunächst aus;[1] am 19. September 1874 aber setzte eine Notverordnung sie dort interimistisch in Kraft.[2] Diese hob die Funktion der Gesamtkanzlei als Bezirkshauptmannschaft auf und übertrug die Aufgaben der neuen Amtshauptmannschaften einer „Königlichen Verwaltungskommission."[3] Schönburg hatte umsonst Verwahrung dagegen eingelegt.[4]

Am 29. Oktober 1878 gelangte man zur Übereinkunft. Am folgenden Tage wurde die „Verordnung, die mit dem Gesamthause Schönburg wegen des Übergangs der Gerichtsbarkeit in den schönburgischen Rezeßherrschaften und wegen einiger anderer Punkte unter dem 29. Oktober 1878 abgeschlossene Übereinkunft betreffend" verkündet.[5] Sie sollte am 1. Dezember 1878 in Geltung treten. (Art. XX JR. von 1878.) In einer Reihe weiterer Verordnungen[6] wurde ihr Inhalt durchgeführt.

Durch diese Verordnungen wurde Schönburg seiner jurisdiktionellen Gewalt entkleidet. Umsonst war es bestrebt, sich auch nur die freiwillige Gerichtsbarkeit zu sichern.[7]

---

einen Wunsch, ‚abschließen, abschließen'." Ebenso bittet er am 5. Juli 1878 (Bl. 251 ders. A.), ihn zu „beruhigen", daß nicht neue Schwierigkeiten entstanden seien.

[1] Vgl. z. B. § 36 des Organisationsgesetzes (GVB. 1873 S. 283), § 38 der Revidierten Städteordnung (GVB. 1873 S. 290).

[2] Vgl. GVB. 1874 S. 241.

[3] Vgl. darüber Vg. GVB. 1874 S. 324.

[4] Als das Gesamthaus 1877 den Rittergutsbesitzer v. Schönberg auf Bornitz gemäß § 64 VU. zum Landtagsvertreter bestellte, erklärte es in der Vollmachtsurkunde ausdrücklich, „in dieser Entsendung wolle es keine Anerkennung des Provisoriums sehen" (Bl. 150 der Oberdirektorialakten von 1877 Vol. I).

[5] GVB. 1878 S. 393.

[6] GVB. 1878 S. 402ff.

[7] Im Bl. 2b der Oberdirektorialakten von 1877 Vol. II wird nicht mit Unrecht behauptet, daß das GVG. die freiwillige Gerichtsbarkeit nichts an-

Mit der Gerichtsbarkeit zugleich aber fielen alle Ausflüsse der öffentlichen Gewalt, die das Haus Schönburg in den Gesetzherrschaften bisher ausgeübt hatte. Was Schönburg behielt, bestand nur noch in Privilegien des Hauses, begründete nicht mehr eine Sonderstellung des Gemeinwesens. Wir werden diesen Vorgang noch näher zu betrachten haben.

So war dem Interesse des jungen Reiches genug geschehen; sein Dasein hatte auch hier rasch etwas durchgeführt, wovor der sächsische Staat sicher noch lange zurückgezaudert hätte. Das war die Aufgabe, die das Reich dem schönburgischen Untertanenverhältnis gegenüber erfüllen wollte. Das war die Stellung, die es zu ihm einnahm. Wie ein Hohn auf den Reichsgedanken, gerade deshalb aber wie eine Erinnerung an das alte Reich mutet es an, wenn man mit der Reichsgründung den Gedanken der Erneuerung der alten „Reichsunmittelbarkeit" Schönburgs verband. Hat doch Bischof in einer langen Arbeit[1] aufs gründlichste „bewiesen", daß dem Hause Schönburg Sitz und Stimme im Bundesrate gebühre und daß man von dem „Gerechtigkeitssinne" der deutschen Staaten Gewährung dieses Rechts erwarten müsse; denn Schönburg habe „ein Anrecht auf eine, dem ehemaligen reichsständischen Verhältnisse analoge Stellung im System der politischen Organisationsform Gesamtdeutschlands". Eine Analogie zwischen dem alten Reichstag und dem Bundesrate zu finden, ist fast so trefflich, wie Bischofs Vorschlag selbst.

Man hat sich weiterhin umsonst bemüht, in Erinnerung an den Deutschen Bund besondere Beziehungen des Reiches zu Schönburg zu finden. Der Rechtsschutz des Reiches, insbesondere der Schutz von Art. 77 RV. kommt auch den schönburgischen Rechten zugute. Darüber hinaus genießt Schönburg keinen reichsrechtlichen Schutz. Die Annahme, daß die Garantie der Großmächte von 1815 mit der Auflösung des Deutschen Bundes wieder aufgelebt sei, und zwar deshalb, weil Schönburg in A. IX

gehe (§ 2 EG. z. GVG.). Wenn man beim Abschlusse des neuen Rezesses dem alten Grundsatze treu geblieben wäre, nur das unbedingt Nötige zu ändern, so wäre hier allerdings wieder einmal eine Aufschiebung bis 1900 möglich gewesen.

[1] Denkschrift 1871.

§ 5 ER. nur mit Rücksicht auf den Bundesschutz auf sie verzichtet hätte, muß ich schon nach meiner Auffassung von dieser Garantie ablehnen, die Schönburg überhaupt keine Rechte gewährte (vgl. oben §§ 12, 19).

Die Rezesse nach 1867 unterscheiden sich sogar von den früheren dadurch, daß sie keine völkerrechtliche Bedeutung mehr haben (§ 21), denn die völkerrechtlichen Befugnisse der Großmächte und des Deutschen Bundes, für deren Bestehen und Ausdehnung die schönburgischen Zustimmungserklärungen erheblich waren, existierten nicht mehr. Der Deutsche Bund war aufgelöst. Der Schutz der Großmächte wegen der Rechte eines sächsischen Untertanen war mit der Anerkennung des Norddeutschen Bundes hinfällig geworden.[1]

Ein langer Kampf ist zu Ende, und so atmet denn der JR. von 1878 Friede und Versöhnlichkeit. Zwar hat man schon im nächsten Jahre, 1879, Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Rezesses angeknüpft; dieser hätte sogar wieder die Vergleichsnatur der alten Rezesse von 1740 gehabt, denn ihm lag die Rechtsungewißheit zugrunde, ob der Fiskus oder das Gesamthaus Schönburg Eigentum an einigen Gerichtsgebäuden hätte. Wie ein Satyrspiel mutet dieser Vorgang an. Man gelangte ohne neue Fixierung zur Einigung.[2]

Der Rezeß von 1878 ist der letzte geblieben. Die gewaltige Rechtsschöpfung des BGB. fand keinen Gegner mehr im rezeßmäßigen Landesrecht. Art. 58 EG. z. BGB. bestätigte die privatrechtliche Sonderstellung und die Autonomie des Hauses Schönburg, denn dieses gehört zu den Häusern, die den Mediatisierten „durch Beschluß der vormaligen Deutschen Bundesversammlung ... gleichgestellt worden sind". In derselben Weise bestätigen die schönburgischen Rechte eine Reihe sächsischer Gesetze: das „Gesetz zur Ausführung einiger mit dem BGB. zusammenhängender Gesetze" vom 15. Juni 1900[3] bestimmt in § 15 als Gerichtsstand Schönburgs in Vormundschafts-, Nachlaß- und Teilungssachen in

[1] Vgl. die richtigen Bemerkungen bei Fricker S. 45; Mayer S. 41 Anm. 14. A. M. Bischof, Denkschrift S. 62ff.

[2] Vgl. Akten der Kanzlei Forderglauchau 1879 (Sect. I No. 90 Vol. III).

[3] GVB. 1900 S. 269ff.

erster Instanz das Oberlandesgericht Dresden, von dem aus Beschwerde an das Justizministerium gegeben wird. Ebenso erklärt das Wassergesetz vom 12. März 1909 in § 170, die Sonderrechte, die dem Hause Schönburg seit 1740 noch immer zustehen (§ 12 HR.), unberührt zu lassen.

§ 25.

B. Grundzüge des rezeßmäßigen Landesrechts der dritten Periode.

„Die dem Hause Schönburg zeither zustehende Gerichtsbarkeit geht in ihrem ganzen Umfange auf den Staat über." Art. I JR. von 1878. Es ist eigentlich überflüssig, wenn noch festgesetzt wird, daß auch die schönburgischen Präsentationsrechte (Art. II), ferner die Funktion der Gesamtkanzlei als schönburgischer Lehnhof (Art. III) und schließlich das Begnadigungsrecht (Art. IV) aufhören soll. Jeder schönburgische Einfluß auf die Rechtsprechung ist weggefallen.

Aber auch die schönburgische Verwaltungstätigkeit erleidet Einschränkungen, die keine geringere Bedeutung haben als die der Gerichtsbarkeit. Sie gleichen sich darin, daß sie eigentlich gar nicht Einschränkungen, sondern eine Aufhebung dieser öffentlichen Tätigkeit bedeuten. In vollem Umfange fallen weg:

I. Das Recht, öffentliche Medizinalpersonen anzustellen; Art. VII Abs. II Nr. 2 JR. von 1878; nötig nach Art. 4 Nr. 15 RV.

II. Die Rechte aus der alten schönburgischen Berggewalt, die bereits 1529 gesichert und 1740, 1856 und 1865 bestätigt worden waren: Die Teilnahme an der Anstellung von Bergbeamten und an der Einziehung der Erträge der Bergwerke; Art. VII Abs. II Nr. 4, Abs. III JR.

III. Die Privilegien- und Ämterhoheit. Art. VII Abs. II und VII JR.

Eine königliche Amtshauptmannschaft ersetzt die provisorische „Königliche Verwaltungs-Kommission" (s. o. § 24). Sie wie andere Bezirksorgane sollen ihren Sitz in Glauchau haben. Der bisherigen Hauptstadt soll also die Stellung eines Mittelpunkts der Rezeßherrschaften auch ferner gesichert bleiben — aber nur

„solange und soweit staatliche Interessen nicht entgegenstehen". Art. XIII JR.

Mit einem Schlage hört ferner die schönburgische Kirchengewalt auf. Sie wird mit dem Institute aufgegeben, das sie stets verkörperte, dem Unterkonsistorium. Ausdrücklich verzichtet Schönburg noch auf die zahlreichen kleinen Ausflüsse seiner Kirchengewalt von 1740 und auf das Recht, Superintendenten zu „halten". Art. VII Abs. II Nr. 1 JR.

Die Patronats- und Kollaturrechte des Hauses bleiben unberührt; Art. VII Abs. V JR; ganz folgerichtig, denn sie sind nicht Ausflüsse der öffentlichen Gewalt.

Diese schönburgische öffentliche Gewalt ist restlos weggefallen. Die Rezeßherrschaften bilden daher nicht mehr ein gesondertes Gemeinwesen, denn dies bedingt, daß eine Gemeinschaft von Menschen unter einer besonderen Gewalt vereint ist. Das Gemeinwesen geht unter in dem Augenblicke, in dem seine Organe ihre Funktion, jene schönburgische Gewalt auszuüben, einstellen. Die Organe an sich bleiben bestehen; wir werden sehen, in welcher Weise. Die Rechte aber, die das Haus Schönburg in den Rezeßherrschaften noch hat, so das Recht auf öffentliche Trauer, die Jagdprivilegien, sind nicht mehr Ausflüsse einer Gewalt über das Gebiet, in denen sie bestehen.

Die erste Kategorie der Sätze des rezeßmäßigen Landesrechts, die Verfassungsrecht darstellte (§ 11), ist verschwunden. Dagegen bleibt die zweite, nämlich die Privilegien einer dem hohen Adel angehörigen Untertanenfamilie, bestehen. Der letzte Rezeß läßt sie fast durchweg unberührt, und wir haben gesehen, daß die Staatsgesetzgebung es nicht minder getan hat (§ 24 a. E.). Es gibt noch rezeßmäßiges Landesrecht. Noch heute haben die Schönburger das Recht, sich nach A. VII § 5 ER. regelmäßig mit „Wir" zu bezeichnen. Sie dürfen noch heutzutage einhundert Soldaten halten. Sie genießen nach Art. XXV JR. von 1862 noch Jagdprivilegien — ein Anklang an die alten Regale. Sie haben noch immer das Titelverleihungsrecht des A. VII § 9 ER.,[1] und sie üben es aus. Die Spitzen ihrer noch zu er-

[1] Als streitig betrachtet dieses Recht Mayer S. 42.

wähnenden Behörden heißen Hofrat (Dominialkanzleien zu Glauchau und Waldenburg) und Rentamtmann (Rentämter zu Glauchau, Waldenburg und Hartenstein). Es gibt schönburgische Rent- und Oberrentmeister; ältere Rentbeamte erhalten den Titel „Kammerrat". Es gibt ferner schönburgische Forstmeister, Oberschloßverwalter, Haushofmeister. Der Superintendent zu Glauchau führt den Titel „Schönburgischer Hof- und Schloßprediger". Ein vor kurzem in Waldenburg verstorbener Arzt hieß „Fürstlich Schönburgischer Rat". Dagegen hat nach dem sächsischen Standpunkt die frühere Linie Hinterglauchau ihr Recht überschritten, als sie einen Arzt zum Medizinalrat ernannte.[1]

Der Rezeß gibt den Schönburgern sogar einige neue Privilegien:

I. Sie können Ämter ablehnen. Art. IX.

II. Sie können sich in Ausübung ihrer öffentlichen Rechte vertreten lassen. Art. X.

III. Sie sind nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben und das Bürgergelöbnis zu leisten. Art. XI.

IV. Das Prädikat „Durchlaucht" wird allen Gliedern der fürstlichen, das Prädikat „Erlaucht" allen der gräflichen Linie gegeben — nicht nur, wie es nach A. VII § 2 ER. der Fall war, den Häuptern. Art. XVII.

V. Der schönburgische Grundbesitz in den Rezeßherrschaften soll einen besondern Gutsbezirk bilden. Art. XI Abs. III.

Interessant ist es, daß die Schönburger für diesen Grundbesitz einen Behörden- und Beamtenorganismus erhalten, der ein getreues Abbild der alten öffentlichen Tätigkeit bietet. Die Gesamtkanzlei zu Glauchau hat nach allen Stürmen auch diesen letzten, großen überdauert, wenn auch nur als Torso der alten Gesamtregierung von 1740. Ihre Funktionen sind im wesentlichen nur noch Landtagssachen des Hauses, Bezahlungen von Geldern zu gemeinschaftlichen Zwecken, Führung des offiziellen Stammbaumes; ein Rest der alten öffentlichen Tätigkeit ist es, daß die Gesamtkanzlei nach dem Stammbaum öffentliche Urkunden ausstellt, auf Grund deren das Oberlandesgericht, zuständig nach

[1] Auskunft des Herrn Hofrat der Dominialkanzlei zu Glauchau.

§ 15 des Gesetzes vom 15. Juni 1900, (s. o. § 24 a. E.,) Erbscheine erteilt; also eine standesamtliche Funktion.[1]

Eine öffentliche Behörde aber ist sie deshalb doch nicht, wenn ihr auch Art. XV JR. ausdrücklich diesen „Charakter" zubilligt. Das bedeutet lediglich, daß sie wie eine Behörde behandelt werden soll.[2] Die Angestellten des schönburgischen Hauses haben zwar einige Pflichten, die denen öffentlicher Beamter analog sind,[3] aber sie sind nicht solche Beamte, wenn sie sich auch so nennen.[4]

Da die erstinstanzlichen „Ämter", also die Unterbehörden der Gesamtkanzlei, weggefallen sind, wird in Art. XVI JR. die Anlegung von Dominialkanzleien für die einzelnen Gebietskomplexe gestattet. Diese ist in Glauchau und Waldenburg erfolgt. Nach der Auffassung dieser Organe ist der Rezeßausdruck „Dominialkanzlei", eine inkorrekte Bezeichnung für „Domanialkanzlei", „da es sich... nicht um Rittergüter ... handelt."[5] — Hartenstein, das ja gleichfalls Mittelpunkt eines Besitzkomplexes ist, hat keine Dominialkanzlei, sondern nur zur Erledigung der finanziellen Angelegenheiten ein Rentamt. Rentämter sind auch den Dominialkanzleien beigeordnet. Die Hauptkasse des Gesamthauses wird von der Gesamtkanzlei geführt. Eine Anzahl von Stiftungen, die Forst- und Dominialverwaltungen und die Privatkassen befinden sich bei den Rentämtern, und zwar hat jedes Bar-, Forst- und Intradenkasse.

Auch das schönburgische Oberdirektorium, besteht noch immer. Seine Aufgaben sind die Erledigungen von Rechtsgeschäften, Rechtsstreitigkeiten und öffentlichen Angelegenheiten des Hauses.[6]

[1] Quelle wie S. 115 Anm. 1. Vgl. damit Art. XII JR.

[2] Ebenso Mayer S. 42 Anm. 18.

[3] Vgl. z. B. Art. XI Abs. IV JR.

[4] Ebenso die Angestellten der Mediatisierten. Neben dem „Verein deutscher Standesherren", dem auch die Schönburger angehören, gibt es eine „Konferenz der dirigierenden Beamten der deutschen Standesherren", zu der der schönburgische Kanzleidirektor und die Hofräte gehören. Quelle wie S. 115 Anm. 1.

[5] In dieser Weise hat die Dominialkanzlei zu Waldenburg die Adresse auf einem, vom Verfasser an sie gerichteten Briefe korrigiert. Sie nennt sich einfach „Fürstlich Schönburgische Kanzlei".

[6] Quelle wie S. 115 Anm. 1.

Die Rechtsstellung des Gesamthauses zu seinem Privatgrundbesitz hat sich dadurch wesentlich geändert, daß das Lehnrecht in Eigentum verwandelt wurde.[1] Das betraf nur die zivilrechtliche Stellung des Hauses; auf die öffentliche hatte es keinen Einfluß.

Im Laufe von 138 Jahren hat sich der Vorgang der Ausschöpfung einer alten öffentlichen Gewalt durch eine zweite langsam vollzogen, von seinem natürlichen Anfange an, der gegenseitigen Unabhängigkeit der beiden Gemeinwesen, bis zu seinem natürlichen Ende, dem gänzlichen Untergange der einen Gewalt; ein Vorgang, der bis in die kleinsten Einzelheiten urkundlich überliefert vor uns steht und der Geschichte der Mediatisierungen gegenüber einen Vorläufer der Entwickelung in Deutschland bedeutet.

Er ist beendet. Dem Verfasser konnte in der „Residenzstadt" Glauchau — so nennt sie noch ein Bild im gräflichen Schlosse von 1864 — niemand auch nur den Weg nach der schönburgischen Kanzlei weisen, der alten Landesregierung! Und doch ist noch immer das Bestreben unverkennbar, die Sonderrechte, die das Haus Schönburg noch hat, soviel wie möglich einzuschränken. So hat erst im vorigen Jahre eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden der Gesamtkanzlei ihre bisherige beschränkte Funktion als Familienanwartschaftsbehörde abgesprochen. Umsonst hat das Haus Schönburg gemäß § 101 des Familienanwartschaftsgesetzes vom 7. Juli 1900 Beschwerde an das Justizministerium eingelegt. Also noch immer ein Schwinden der schönburgischen Rechte; da aber eine öffentliche Gewalt nicht mehr in Frage kommt, so ist es hier nicht mehr von Bedeutung.

[1] Die Lehnsgesetzgebung von 1872, die die sächsischen Lehen in Eigentum verwandelte, schloß die Familien, die die Afterlehnsherrlichkeit besaßen, auf so lange aus, bis sie ihre Afterlehnsverhältnisse entsprechend beseitigt haben würden (GVB. 1872 S. 264ff.). Das geschah von Seite der Familien Schönburg und Pflugk 1873. Durch Vg. vom 2. November 1873 (GVB. 1873 S. 547) wurde darauf jener Vorbehalt für sie beseitigt. Über die Eröffnung des Mitbelehntenregisters für die beiden Familien vgl. GVB. 1874 S. 231.

Zwei Gemeinwesen haben sich gegenübergestanden: ein großes, mehr und mehr aufblühendes, das den Erfordernissen der Zeit zugänglich war und rasch zu der Auffassung durchdrang, daß es nur um seiner Bürger willen da sei; ein zweites in unverändert engen Grenzen, das sich von den Anschauungen seiner längst vergangenen Entstehungszeit nicht befreien konnte; ein Beispiel unter vielen, wie wir am Anfange unserer Betrachtung gesehen haben. Das größere hat die Kraft gehabt, die Gewalt des andern der seinen unterzuordnen, ihre schädigenden Einflüsse zu hemmen und sie allmählich ganz zu beseitigen. Entscheidend für diese Entwickelung ist schon das Jahr 1740, das das gegenseitige Rechtsverhältnis in die Willenssphäre Sachsens rückt. Sachsen aber hat dieses Verhältnis fortgebildet ohne Zwang und ohne unwürdige Mittel, in der schonenden Form der Rechtsinstitute, die der Gegenstand unserer Betrachtung waren.

Literaturverzeichnis.

Akten der Kanzlei Forderglauchau, Die Führung des Oberdirektoriums des Fürstlichen und Gräflichen Gesamthauses Schönburg im Jahre 1877 betreffend. Sect. I No. 90 Vol. I.

Oberdirektorialakten, Die Verhandlungen mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen Abschlusses eines neuen Recesses betreffend. 1877. Sect. I No. 90 Vol. II.

Akten der Kanzlei Forderglauchau, Die Verhandlungen mit der Königlich Sächsischen Staatsregierung wegen Abschlusses eines neuen Recesses betreffend. 1879. Sect. I No. 90 Vol. III.

Gesamtlehnakten und Mitbelehntenregister (beim Amtsgericht Dresden-N.).

Berichtigung der in No. 22 der Mitteilungen über die Verhandlungen der ersten Sächsischen Ständekammer ersichtlichen Begründung der gegen die Schönburgischen Rezeßverhältnisse gerichteten Anträge (undatiert, um 1850).

Binding, Die Gründung des Norddeutschen Bundes. Leipzig 1899.

Bischof, Kritik des Minoritäts-Gutachtens über die mittels Allerhöchsten Dekrets vom 16. November 1863 an die Stände gelangte Urkunde. Dresden 1864.

Bischof, Das Sächsisch-Schönburgische Staatsrecht der Gegenwart. Dresden 1870.

Bischof, Die Rechtsstellung des Gesammthauses Schönburg im Neuen Reiche Deutscher Nation. Gießen 1871.

Bischof, Denkschrift betr. das fürstliche und gräfliche Gesammthaus Schönburg, Gießen 1870.

Brie, Theorie der Staatenverbindungen. Stuttgart 1886.

Matthaeus Cnopf, Kurz gefaßtes erläutertes Römisches Reich. Frankfurt und Leipzig 1764.

Codex Augusteus, II. Fortsetzung. Leipzig 1805.

Eckardt, Chronik von Glauchau. Glauchau 1882.

Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen. Leipzig 1891.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen.

Grützner, Monographie über das Fürstliche und Gräfliche Haus Schönburg. Leipzig 1847.

Haenel, Studien zum deutschen Staatsrecht I. Die vertragsmäßigen Elemente der deutschen Reichsverfassung. Leipzig 1873.

Hanschmann, Kurze Chronik der Stadt Waldenburg. Waldenburg 1880.

Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Berlin 1829.

Heffter, Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Jellinek, Die Lehre von den Staatenverbindungen. Wien 1882.

Jellinek, Das Recht des modernen Staates. Bd. I. Allgemeine Staatslehre. Zweite Auflage. Berlin 1905.

Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Zweite Auflage. Tübingen 1905.

Jellinek, Rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.

Kaim, Revision der sächsischen Recesse von 1740 und 1835 mit dem Hause Schönburg. Leipzig 1860.
Kurze Beleuchtung der Schönburgischen Receßvethältnisse (undatiert).
Kurzer Abriß der Entstehung der Schönburgischen Receßverhältnisse in Sachsen. Leipzig 1848.
Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Marquardsen, Handbuch Bd. II). Leipzig 1884.
v. Lyncker, Abhandlung von der Reichsstandschaft. Halle 1761.
Mayer, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Öffentliches Recht der Gegenwart Bd. IX). Tübingen 1909.
G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (Ausgabe von Anschütz). Leipzig 1905.
Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg (Linde, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes Bd. IV). Gießen 1861.
Milhauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1839.
Mitteilungen über die Verhandlungen des Landtags im Königreiche Sachsen.
Opitz, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. 2 Bde. Leipzig 1887.
Pernice, Memorandum betr. die rechtlichen Verhältnisse des Fürstlichen und Gräflichen Hauses Schönburg. Mit einem Nachtrage und vier Rechtsgutachten der juristischen Fakultäten zu Göttingen und Halle. Um 1827.
Pinther, Iuris publici quo possessiones principum ac comitum dynastarum a Schoenburg in Saxonia Electorali sitae utuntur adumbratio. Leipzig 1800.
Pinther, Topographie von Schönburg. Halle 1802.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II. Berlin 1907.
Rehm, Allgemeine Staatslehre. Freiburg i B. 1899.
v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen. 4 Bde. Halle 1787.
Staudinger, Kommentar zum bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II. München 1908.
Stöckardt, Historisch-genealogische Nachricht von dem uralten Geschlechte der Grafen und Herren von Schönburg. Waldenburg 1769.
Tobias, Regesten des Hauses Schönburg bis zum Jahre 1326. Zittau 1865.
Triepel, Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.
Kurtze vorläuffige Anzeige, was es mit denen Territorialgerechtsamen des Churhaußes Sachßen in denen von der Cron Böhmen zu Lehn gehenden Schönburgischen Herrschafften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein vor Bewandtnüß habe. 1723.
Vorläuffige Gegenanzeige Ihrer Römisch-Keyserlichen und Katholischen Majestät und derer Hoch löblichen Cron Böheimb von vielen seculis wohlhergebrachten Höchsten Gerechtsame, sodann der Graffen und Herren von Schönburg habende Befugnisse bey denen Reichs-Affter-Lehnsherrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend. 1724.
Weisse, Lehrbuch des Königlich Sächsischen Staatsrechts. 2 Bde. Leipzig 1824.
Weisse, Neues Musäum für sächsische Geschichte, Litteratur und Staatskunde. 2 Bde. Freiberg 1800.
Zachariä, Handbuch des Königlich Sächsischen Lehnrechts. Leipzig 1823.
Zoepfl, Die neuesten Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der deutschen Standesherren. Karlsruhe 1867.
Zwierlein, Unterthänigste Supplication und Bitte in Sachen derer gesamten Gräflich Schönburgischen steuerbeschockten Untertanen. Glauchau 1779.